LB≡BW

Landesbank Baden-Württemberg

(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom 8. Juni 2016 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß dem WpPG erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen").

Bestimmte Angaben zu den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **7**
Risikofaktoren **51**
A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin 51
I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft 52
II. Adressenausfallrisiken 52
III. Marktpreisrisiken 53
IV. Liquiditätsrisiken 53
V. Risiko einer Herabstufung des Ratings 54
VI. Operationelle Risiken 54
VII. Beteiligungsrisiken 55
VIII. Immobilienrisiken 55
IX. Developmentrisiken 55
X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben 56
XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise 58
XIII. Weitere wesentliche Risiken 58
B. Risikofaktoren betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen 58
I. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen 58
II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen 59
1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren 59
2. Kursänderungsrisiko 60
3. Liquiditätsrisiko 60
4. Fremdwährungsrisiko 61
5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko 61
6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger 62
7. Risiken durch Ermessensentscheidungen der Emittentin 62
8 Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters 63
9. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten 63
10. Inflationsrisiko 64
11. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung 64
12. Steuerliche Auswirkungen der Anlage 64
13. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating 65
14. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen 66
III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und die Referenzschuldner 67
1. Risiken hinsichtlich der Referenzschuldner 67
2. Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung 69
3. Kein Rückgriff gegenüber Referenzschuldnern 69
4. Bonitätsbewertungen über Referenzschuldner 69
5. Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner 70
6. Berücksichtigung von Entscheidungen eines Gremiums für Kreditderivate und Marktstandards der International Swaps and Derivatives Association 70
7. Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts nach Abgabe einer Kreditereignis-Mitteilung durch die Emittentin und Verzögerungen bei Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen 71
8. Verzögerungen von Zahlungszeitpunkten für den Fall, dass ein Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses besteht 72
9. Risiko der Volatilität im Markt für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen 72

IV. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen 72
1. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz und kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung 72
2. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Inflations-Index gekoppelt ist 73
3. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung 74
4. Risiken in Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz 75
5. Risiken im Zusammenhang mit dem Inflations-Index 75
6. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einer Benchmark 76
7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze, die betreffenden Referenzschuldner und die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen 76

Allgemeine Informationen 78

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin 78
B. Verantwortliche Personen 78
C. Informationen zu diesem Basisprospekt 78
D. Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen 78
E. Veröffentlichung 79
F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen 79
G. Hinweise zu dem Basisprospekt 80
H. Durch Verweis einbezogene Angaben 81

Landesbank Baden-Württemberg 82

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg 82
I. Firma, Sitz und Gründung 82
II. Träger 82
III. Handelsregister 82
IV. Sitze 83
B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick 83
I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns 83
II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns 84
III. Trendinformationen 86
C. Organe und Interessenkonflikte 87
I. Organe 87
II. Interessenkonflikte 91
D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank 91
E. Finanzinformationen 91
I. Historische Finanzinformationen 91
II. Rechnungslegungsstandards 91
III. Geschäftsjahr 92
IV. Abschlussprüfer 92
V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick: 92
VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015 94
VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015 96
VIII. Dividenden 99
IX. Gerichts- und Schiedsverfahren 100
X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin 101
F. Wesentliche Verträge 101

G. Rating 102
H. Informationen Dritter 103
Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen 104
A. Verkaufsbeschränkungen 104
I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums 104
II. Vereinigte Staaten von Amerika 105
III. Vereinigtes Königreich 106
B. Steuerliche Behandlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen 106
I. Internationaler Informationsaustausch 106
II. Bundesrepublik Deutschland 107
1. Steuerinländer 107
2. Steuerausländer 110
3. Andere Steuern 110
4. OECD Common Reporting Standards und erweiterte EU-Amtshilferichtlinie 110
5. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung 110
III. Österreich 111
Allgemeiner Hinweis 111
1. In Österreich ansässige Anleger 112
2. Nicht in Österreich ansässige Anleger 115
3. Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie, Aufhebung der Anwendbarkeit der Umsetzungsvorschriften zur EU-Zinsrichtlinie in Österreich ab 31.12.2016 und internationaler Informationsaustausch 116
4. Steuerabkommen Österreichs mit der Schweiz und Liechtenstein 117
5. Kapitalabfluss-Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute sowie inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen 117
6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung 117
7. Andere Steuern 118
IV. Luxemburg 118
1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg 119
2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger 119
3. Quellensteuer 120
4. Vermögensteuer 122
5. Sonstige Steuern 122
V. Die geplante Finanztransaktionssteuer 122
C. Zusätzliche Informationen 123
I. Prüfungsberichte 123
II. Sachverständige 123
III. Informationsquellen 123
IV. Informationen nach Emission 123
Allgemeine Beschreibung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen 124
A. Anwendbares Recht 124
B. Form und Verwahrung 124
C. Währung 124
D. Status 124
E. Kündigungsrechte 124
F. Kündigungsverfahren 125
G. Rückkauf 125
H. Verjährung 125
I. Ermächtigungsgrundlage 125
J. Zahlungsverfahren 125

K. Gläubigerversammlung 125
I. Überblick zum SchVG 126
II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG 126
III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG 126
IV. Verfahren nach dem SchVG 127
V. Gemeinsamer Vertreter 127
L. Relevanter Kurs des Referenzzinssatzes 127
M. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel 127
N. Platzierung 128
O. Allgemeine Wertpapierinformationen über kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen 128
I. Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses 128
II. Referenzschuldner 128
III. Rechtsnachfolger 128
IV. Kreditereignisse 129
V. Verzögerung von Zahlungen 130
VI. ISDA Bedingungen und ISDA Auktionsverfahren 130
VII. Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen 131
Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen 132
A. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft 132
I. Verzinsung während der Laufzeit 132
II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses 134
III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen 134
IV. Rückzahlung bei Fälligkeit 135
V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses 135
VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag 135
VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin 136
B. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft und einen Inflations-Index 136
I. Verzinsung während der Laufzeit 136
II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses 137
III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen 137
IV. Rückzahlung bei Fälligkeit 138
V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses 138
VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag 138
VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin 139
C. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat 139
I. Verzinsung während der Laufzeit 139
II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses 141
III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen 141
IV. Rückzahlung bei Fälligkeit 142
V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses 142
VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag 142
VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin 143
D. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft 143
I. Verzinsung während der Laufzeit 143
II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses 145
III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen 145

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit 146
V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses 146
VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag 146
VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin 146
E. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung 146
I. Verzinsung während der Laufzeit 146
II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses 148
III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen 149
IV. Rückzahlung bei Fälligkeit 149
V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses 150
VI. Teilweise Verzögerte Rückzahlung 150
Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen 152
A. Allgemeine Emissionsbedingungen 153
I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung 153
II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung 165
B. Besondere Emissionsbedingungen 174
I. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft 174
II. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft und einen Inflations-Index 199
III. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat 225
IV. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft 248
V. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung 270
Muster der Endgültigen Bedingungen 299
Einleitung 301
I. Informationen zur Emission 302
[1. Zeichnung, Emissionskurs und Verkaufspreis 302
[1. Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis 302
2. Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen 302
3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making] 303
[4. Informationen zu dem Referenzzinssatz 303
[4. Informationen zu dem Inflations-Index 303
[4.] [5.] Informationen nach Emission 304
[5.] [6.] Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. 304
[6.] [7.] Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen 304
II. Allgemeine Emissionsbedingungen 306
III. Besondere Emissionsbedingungen 307
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) 308
Unterschriftenseite S-1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Glieder-ungs-punkt	**Abschnitt A – Einführung und Warnhinweis**	
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 8. Juni 2016 für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (der "**Basisprospekt**") stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere

	Prospekts durch Finanz-intermediäre	durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") gültig ist (generelle Zustimmung).
	Angebots-frist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen **[**bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird**]**.
	Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Warnhinweis	**Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name	Landesbank Baden-Württemberg (die "**Emittentin**")
	Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704;

<table>
<tr><td></td><td></td><td>Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.</td></tr>
<tr><td>B.4b</td><td>Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</td><td>Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind schon in der Umsetzung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie bspw. International Financial Reporting Standards (IFRS) 9 und weiter steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die i.R. der EU-Kapitalmarktunion geplanten Maßnahmen könnten die Branche nachhaltig beeinflussen.</td></tr>
<tr><td>B.5</td><td>Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin</td><td>Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg ("LBBW-Konzern"). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprognosen oder -schätzungen</td><td>Entfällt

Gewinnprognosen oder -schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk</td><td>Entfällt

Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2015 sowie für den Konzernabschluss 2014 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</td><td>Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2015 sowie für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

<table>
<tr><th rowspan="2">Aktiva</th><th>31.12.2015
Mio. EUR</th><th>31.12.2014[1)]
Mio. EUR</th><th colspan="2">Veränderung</th></tr>
<tr><th>Mio. EUR</th><th>in %</th></tr>
<tr><td>Barreserve</td><td>1 167</td><td>1 936</td><td>- 769</td><td>-39,7</td></tr>
<tr><td>Forderungen an Kreditinstitute</td><td>30 245</td><td>38 424</td><td>- 8 179</td><td>-21,3</td></tr>
<tr><td>Forderungen an Kunden</td><td>108 785</td><td>113 195</td><td>- 4 410</td><td>-3,9</td></tr>
<tr><td>Risikovorsorge</td><td>- 1 128</td><td>- 1 594</td><td>466</td><td>-29,2</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	64 765	79 871	- 15 107	-18,9
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	25 469	29 352	- 3 883	-13,2
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	750	- 182	-24,2
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	153	93	60	64,0
Immaterielle Vermögenswerte	541	489	52	10,6
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	649	705	- 55	-7,9
Sachanlagen	670	644	26	4,0
Laufende Ertragsteueransprüche	114	219	- 105	-47,8
Latente Ertragsteueransprüche	1 027	1 145	- 118	-10,3
Sonstige Aktiva	989	1 038	- 49	-4,7
Summe der Aktiva	**234 015**	**266 268**	**- 32 253**	**-12,1**

[1] Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

Passiva	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014[1] Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44 248	52 314	- 8 066	-15,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	62 540	69 874	- 7 334	-10,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	29 424	44 231	- 14 808	-33,5
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	74 063	75 244	- 1 181	-1,6
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	751	- 182	-24,2
Rückstellungen	3 401	3 455	- 54	-1,6
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	0	0	-
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	62	69	- 6	-9,2
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	27	74	- 48	-64,2
Sonstige Passiva	709	787	- 78	-9,9
Nachrangkapital	5 329	6 229	- 900	-14,5
Eigenkapital	13 643	13 241	402	3,0
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	1 062	949	114	12,0
Sonstiges Ergebnis	413	111	301	>100
Bilanzgewinn/-verlust	425	438	- 13	-2,9
Nicht beherrschende Anteile	19	19	0	0,0
Summe der Passiva	**234 015**	**266 268**	**- 32 253**	**-12,1**
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 410	5 574	- 164	-2,9
Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 796	20 961	835	4,0
Geschäftsvolumen	**261 221**	**292 803**	**- 31 582**	**-10,8**

[1] Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

	31.12.2015	31.12.2014[1]
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	234 015	266 268
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	422	438
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)[2]		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	74 460	82 182
Harte Kernkapitalquote (in %)	16,4	14,6
Gesamtkapitalquote (in %)	21,9	19,9

[1] Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

	Aussichten der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen negativen Verän-derungen"	Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

	Erklärungen bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe"	Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2016 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns. LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Unternehmenskunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden. Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von

	unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	keinem ihrer Träger beherrscht.

Abschnitt C – Wertpapiere[1]		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die "**kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar. ISIN: ●
C.2	Währung der Wertpapieremission	●
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln **[**der Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [●]** (das "**Clearing System**") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren ver-	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u>

[1] Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

	bundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	***Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft als Referenzschuldner*** Verzinsung während der Laufzeit ***Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen*** Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. ● % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Der Zinsbetrag ist**] [**Die Zinsbeträge sind**]** nachträglich an **[**dem jeweiligen**] [**dem**]** Zinszahlungstag fällig. ***Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung*** Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig. **[[●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[2] – **[●%]**[3] ***Variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen*** Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz **[**zuzüglich eines Aufschlags**] [**abzüglich eines Abschlags**] [**und**] [**angepasst mittels eines Multiplikators**] [**und ist **[**nach oben auf den Maximalzinssatz**] [**und**] [**nach unten auf den Mindestzinssatz**]** begrenzt**]**. **[**Der Zinsbetrag ist**] [**Die Zinsbeträge sind**]** nachträglich an **[**dem jeweiligen**] [**dem**]** Zinszahlungstag fällig. Zinszahlungstag | Zinssatz | **[**Mindestzinssatz**]** | **[**Maximalzinssatz**]**

[2] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[3] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<table><tr><td>**[[●] [**jeweils den **[Zinszahlungs-tag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[4]</td><td>**[[**Referenz-zinssatz**]** **[**Referenzzinssatz **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]** **[**Referenzzinssatz *** ●]** **[**Referenzzinssatz * ● **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]]**[5]</td><td>**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[6]</td><td>**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[7]</td></tr></table> "**Referenzzinssatz**" ist ●. ***Festverzinsliche zu variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen*** Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der jeweilige variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz **[**zuzüglich eines Aufschlags**]** **[**abzüglich eines Abschlags**]** **[**und**]** **[**angepasst mittels eines Multiplikators**]** **[**und ist **[**nach oben auf den Maximalzinssatz**]** **[**und**]** **[**nach unten auf den Mindestzinssatz**]** begrenzt**]**. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig. <table><tr><td>Zinszahlungstag</td><td>Zinssatz</td><td>**[**Mindestzins-satz**]**</td><td>**[**Maximalzins-satz**]**</td></tr><tr><td>**[[●] [**jeweils den **[Zinszahlungs-tag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[8]</td><td>**[[●%]** **[**Referenzzinssatz **]** **[**Referenzzinssatz **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]** **[**Referenzzinssatz *** ●]** **[**Referenzzinssatz * ● **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]]**[9]</td><td>**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[10]</td><td>**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[11]</td></tr></table> "**Referenzzinssatz**" ist ●.

[4] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[5] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[6] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[7] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[8] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[9] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[10] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[11] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses Wenn (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder (ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung jedoch innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder (2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht**]** werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** nicht verzinst.**]** **[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.**]** **[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]** ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.**]** Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** Erfolgt

		(i) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** Erfolgt (i) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder (ii) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** kann die Zahlung **[**des**] [**der**]** fällig werdenden **[**Zinsbetrags**] [**Zinsbeträge**]** bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag **[**bzw. dieser Mitteilung**]** erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. <u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u> Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt. <u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u> Wenn (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** (ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium**

		einfügen:] (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**]** **[**dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder (2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht**]**, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag. <u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u> **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder (ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag **[**bzw. dieser Mitteilung**]** erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.**]]** <u>Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u> Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zu dem Kündigungsbetrag kündigen und zu dem ● Geschäftstag nach der

		Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens ● Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen. **[Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.]** **[**Rückzahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[**bis zu dem ● (einschließlich)**] [**bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Emittentenkündigungstermine**]** zu dem Festgelegten Nennbetrag kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[**an dem ●**] [**an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Vorzeitigen Rückzahlungstermin**]** zurückgezahlt. **[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]** Emittentenkündigungstermin | Vorzeitiger Rückzahlungstermin **[●]**[12] | **[●]**[13] **]]** ***Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft als Referenzschuldner und einen Inflations-Index*** Verzinsung während der Laufzeit Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem Zins abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) **[**multipliziert mit ●**] [**und**] [**zuzüglich ●**] [**abzüglich ●**]** verzinst. **[**Der Zinssatz ist **[**nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)**] [**und**] [**nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)**]** begrenzt.**] [**Daneben ist vor der indexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorgesehen. **[●]**[14]**]** Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses Wenn (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

[12] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[13] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[14] Details über die Höhe der festen Verzinsung einfügen.

		(ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder (2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht**]** werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** nicht verzinst.**]** **[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.**]** **[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]** ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.**]** <u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u> **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** Erfolgt (i) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]**

		Erfolgt (i) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder (ii) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** kann die Zahlung **[**des**] [**der**]** fällig werdenden **[**Zinsbetrags**] [**Zinsbeträge**]** bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag **[**bzw. dieser Mitteilung**]** erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. <u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u> Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt. <u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u> Wenn (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** (ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder

		(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht**]**, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder (ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag **[**bzw. dieser Mitteilung**]** erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zum Kündigungsbetrag kündigen und zu dem ● Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens ● Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen. **[Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.]** **[**Rückzahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[**bis zu dem ● (einschließlich)**]** **[**bis zu einem der

		in der nachfolgenden Tabelle genannten Emittentenkündigungstermine**]** zu dem Festgelegten Nennbetrag kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[**an dem ●**]** **[**an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Vorzeitigen Rückzahlungstermin**]** zurückgezahlt. **[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]** Emittentenkündigungstermin | Vorzeitiger Rückzahlungstermin **[●]**[15] | **[●]**[16] **]]** ***Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat als Referenzschuldner*** Verzinsung während der Laufzeit ***Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen*** Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. ● % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Der Zinsbetrag ist**]** **[**Die Zinsbeträge sind**]** nachträglich an **[**dem jeweiligen**]** **[**dem**]** Zinszahlungstag fällig. ***Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung*** Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig. Zinszahlungstag | Zinssatz p.a. **[[●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[17] | **[●%]**[18] ***Variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen***

[15] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[16] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[17] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[18] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz **[**zuzüglich eines Aufschlags**]** **[**abzüglich eines Abschlags**]** **[**und**]** **[**angepasst mittels eines Multiplikators**]** **[**und ist **[**nach oben auf den Maximalzinssatz**]** **[**und**]** **[**nach unten auf den Mindestzinssatz**]** begrenzt**]**. **[**Der Zinsbetrag ist**]** **[**Die Zinsbeträge sind**]** nachträglich an **[**dem jeweiligen**]** **[**dem**]** Zinszahlungstag fällig.

Zinszahlungstag	Zinssatz	**[**Mindestzins-satz**]**	**[**Maximalzins-satz**]**
[[●] **[**jeweils den **[Zinszahlungs-tag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[19]	**[[**Referenz-zinssatz**]** **[**Referenzzinssatz **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]** **[**Referenzzinssatz *** ●]** **[**Referenzzinssatz * ● **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]]**[20]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[21]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[22]

"**Referenzzinssatz**" ist ●.

Festverzinsliche zu variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der jeweilige variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz **[**zuzüglich eines Aufschlags**]** **[**abzüglich eines Abschlags**]** **[**und**]** **[**angepasst mittels eines Multiplikators**]** **[**und ist **[**nach oben auf den Maximalzinssatz**]** **[**und**]** **[**nach unten auf den Mindestzinssatz**]** begrenzt**]**. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

Zinszahlungstag	Zinssatz	**[**Mindestzins-satz**]**	**[**Maximalzins-satz**]**
[[●] **[**jeweils den	**[[●%]**	**[[**nicht	**[[**nicht

[19] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[20] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[21] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[22] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[23]	**[**Referenzzinssatz**]** **[**Referenzzinssatz **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** ●**]** **[**Referenzzinssatz * ●**]** **[**Referenzzinssatz * ● **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** ●**]]**[24]	anwendbar**]** **[●]]**[25]	anwendbar**]** **[●]]**[26]

"**Referenzzinssatz**" ist ●.

Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn

(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlich, oder

(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**]** **[**ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder

(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,

werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.**]**

Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

[23] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[24] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[25] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[26] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Erfolgt (i) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder (ii) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung, kann die Zahlung **[**des**] [**der**]** fällig werdenden **[**Zinsbetrags**] [**Zinsbeträge**]** bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag bzw. dieser Mitteilung erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. <u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u> Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt. <u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u> Wenn (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder (2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag. <u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u> Erfolgt

(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder

(ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,

kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.**]**

Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zum Kündigungsbetrag kündigen und zu dem ● Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens ● Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen. **[Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.]**

[Rückzahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[**bis zu dem ● (einschließlich)**] [**bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Emittentenkündigungstermine**]** zu dem Festgelegten Nennbetrag kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an **[**dem **●] [**an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Vorzeitigen Rückzahlungstermin**]** zurückgezahlt.

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][27]	**[●]**[28]

]]

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner

Verzinsung während der Laufzeit

Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden

[27] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[28] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. ● % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Der Zinsbetrag ist**] [**Die Zinsbeträge sind**]** nachträglich an **[**dem jeweiligen**] [**dem**]** Zinszahlungstag fällig. ***Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung*** Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[29]	**[●%]**[30]

Variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz **[**zuzüglich eines Aufschlags**] [**abzüglich eines Abschlags**] [**und**] [**angepasst mittels eines Multiplikators**] [**und ist **[**nach oben auf den Maximalzinssatz**] [**und**] [**nach unten auf den Mindestzinssatz**]** begrenzt**]**. **[**Der Zinsbetrag ist**] [**Die Zinsbeträge sind**]** nachträglich an **[**dem jeweiligen**] [**dem**]** Zinszahlungstag fällig.

Zinszahlungstag	Zinssatz	**[**Mindestzins-satz**]**	**[**Maximalzins-satz**]**

[29] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[30] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		[[●] [jeweils den **[Zinszahlungs-tag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[31]	**[[**Referenz-zinssatz**]** **[**Referenzzinssatz **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]** **[**Referenzzinssatz *** ●]** **[**Referenzzinssatz * ● **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]]**[32]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[33]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[34]

"**Referenzzinssatz**" ist ●.

Festverzinsliche zu variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der jeweilige variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz **[**zuzüglich eines Aufschlags**]** **[**abzüglich eines Abschlags**]** **[**und**]** **[**angepasst mittels eines Multiplikators**]** **[**und ist **[**nach oben auf den Maximalzinssatz**]** **[**und**]** **[**nach unten auf den Mindestzinssatz**]** begrenzt**]**. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

Zinszahlungstag	Zinssatz	**[**Mindestzins-satz**]**	**[**Maximalzins-satz**]**
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungs-tag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[35]	**[[●%]** **[**Referenzzinssatz **]** **[**Referenzzinssatz **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]** **[**Referenzzinssatz *** ●]** **[**Referenzzinssatz * ● **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]]**[36]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[37]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[38]

"**Referenzzinssatz**" ist ●.

[31] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[32] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[33] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[34] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[35] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[36] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[37] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[38] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder (ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder (2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht**]** werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst.**]** **[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst.**]** **[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]** ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.**]** Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

		[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (i) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (i) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder (ii) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** kann die Zahlung **[**des**] [**der**] [**innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag **[**bzw. dieser Mitteilung**]]** fällig werdenden **[**Zinsbetrags**] [**Zinsbeträge**]** bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von diesem Antragstag **[**bzw. dieser Mitteilung**]** betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag **[**bzw. dieser Mitteilung**]** erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von diesem Antragstag **[**bzw. dieser Mitteilung**]** nicht betroffenen Referenzschuldner(s) erfolgt an dem vorgesehenen Zinszahlungstag. <u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u> Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt. <u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u> Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

		[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] (ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und **[**ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie**] [**ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie**]** eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder (2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht**]**, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, den Reduzierten Kapitalbetrag an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin und den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag. <u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u> **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder (ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine

		Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,**]** kann die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags des oder der von diesem Antragstag betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags in Bezug auf die nicht von dem Antragstag betroffenen Referenzschuldner erfolgt an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin.**]]** Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zum Kündigungsbetrag kündigen und zu dem ● Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens ● Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen. **[Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.]** ***Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft*** Verzinsung während der Laufzeit ***Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen*** Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. ● % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Der Zinsbetrag ist**] [**Die Zinsbeträge sind**]** nachträglich an**[**dem jeweiligen**] [**dem**]** Zinszahlungstag fällig. ***Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung*** Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**,	**[●%]**[40]

[40] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[39]	

Variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz **[**zuzüglich eines Aufschlags**] [**abzüglich eines Abschlags**] [**und**] [**angepasst mittels eines Multiplikators**] [**und ist **[**nach oben auf den Maximalzinssatz**] [**und**] [**nach unten auf den Mindestzinssatz**]** begrenzt**]**. **[**Der Zinsbetrag ist**] [**Die Zinsbeträge sind**]** nachträglich an **[**dem jeweiligen**] [**dem**]** Zinszahlungstag fällig.

Zinszahlungstag	Zinssatz	**[**Mindestzins-satz**]**	**[**Maximalzins-satz**]**
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungs-tag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[41]	**[[**Referenz-zinssatz**]** **[**Referenzzinssatz **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**] ●]** **[**Referenzzinssatz *** ●]** **[**Referenzzinssatz * ● **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**] ●]]**[42]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[43]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[44]

"**Referenzzinssatz**" ist ●.

Festverzinsliche zu variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, zunächst für **[**eine Zinsperiode**] [**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der jeweilige variable Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz **[**zuzüglich eines Aufschlags**] [**abzüglich eines Abschlags**] [**und**] [**angepasst mittels eines Multiplikators**] [**und ist **[**nach oben auf den Maximalzinssatz**] [**und**] [**nach

[39] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[41] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[42] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[43] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[44] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		unten auf den Mindestzinssatz**]** begrenzt**]**. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

Zinszahlungstag	Zinssatz	**[**Mindestzins-satz**]**	**[**Maximalzins-satz**]**
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungs-tag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[45]	**[[●%] [**Referenzzinssatz**]** **[**Referenzzinssatz **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** ●**]** **[**Referenzzinssatz * ●**]** **[**Referenzzinssatz * ● **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** ●**]]**[46]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[47]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[48]

"**Referenzzinssatz**" ist ●.

Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder

(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder

(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag

veröffentlicht, werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.**]**

Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt

[45] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[46] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[47] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[48] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		(i) **[**weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag**] [**innerhalb des Beobachtungszeitraums**]** ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, kann die Zahlung **[**des**] [**der**]** fällig werdenden **[**Zinsbetrags**] [**Zinsbeträge**]** bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. <u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u> Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt. <u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u> Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag. <u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u> Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. <u>Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u> Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zum Kündigungsbetrag kündigen und zu dem ● Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens ● Tagen auf einer

		Internetseite mitzuteilen. **[Für den Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.]** [Rückzahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[**bis zu dem ● (einschließlich)**] [**bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Emittentenkündigungstermine**]** zu dem Festgelegten Nennbetrag kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[**an dem ●**] [**an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Vorzeitigen Rückzahlungstermin**]** zurückgezahlt. **[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]** | Emittentenkündigungstermin | Vorzeitiger Rückzahlungstermin | | **[●]**[49] | **[●]**[50] | **]]** "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. **"Beobachtungszeitraum"** ist der Zeitraum von dem **[Emissionstag einfügen]** (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich). "**Besonderer Beendigungsgrund**" liegt vor, wenn ein Rechtsnachfolger nicht **[**dem Transaktionstyp (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) des ursprünglichen Referenzschuldners (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) entspricht **[**oder es mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers für den ursprünglichen Referenzschuldner gibt**]] [**einem der beiden festgelegten Transaktionstypen (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) entspricht**]** oder eine Gesetzesänderung **[[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft als Referenzschuldner und einen Inflations-Index einfügen:** oder hinsichtlich des Inflations-Index ein Außergewöhnliches Ereignis**]** eintritt. "**Endkurs**" ist der von ISDA in einer Auktion ermittelte und bekanntgegebene Kurs (der "**Auktions-Endkurs**") **[**in Bezug auf das von einer Kreditereignis-Mitteilung betroffene Kreditereignis**]** oder, falls es eine solche Auktion nicht gibt oder nicht stattfindet, ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Marktwert einer Verbindlichkeit des **[**von einer Kreditereignis-Mitteilung betroffenen**]** Referenzschuldners.

[49] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[50] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		"**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●. **["Gesamt-Reduzierungsbetrag**" ist die Summe der Gewichtungsbeträge aller Referenzschuldner, bezüglich derer die Emittentin nach Eintritt eines Kreditereignisses von der Zahlungspflicht frei wurde.**]** **["Gewichtungsbetrag**" ist in Bezug auf einen Referenzschuldner das Produkt aus dem Festgelegten Nennbetrag und der Gewichtung (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) des Referenzschuldners.**]** "**ISDA**" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). "**Kreditereignis**" ist jedes der nachfolgenden Ereignisse**[**, jeweils gesondert für jeden Referenzschuldner **[**(und im Fall **[**(●)**]** (Restrukturierung) nur für jeden Referenzschuldner des Transaktionstyps ●)**]**[51]: **[**(i)**]** **[**Insolvenz**] [**,**]** **[**(ii)**]** Nichtzahlung **[**,**]** **[**(iii)**]** **[**Restrukturierung**] [**,**]** **[**(iv)**]** **[**Nichtanerkennung/Moratorium**] [**,**]** **[**(v)**]** **[**Staatliche Intervention**] [**,**]** **[**(vi)**]** **[**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**]**. "**Kreditereignis-Mitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt eines Kreditereignisses sowie das Datum des Eintritts genannt und die maßgeblichen Informationen über den Eintritt dieses Kreditereignisses angegeben werden. **["Kündigungsbetrag**" ist der **[**Festgelegte Nennbetrag zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen**] [**von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegte Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen**].]** "**Letzter Bewertungstag**" ist der ●. **["Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt einer potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums sowie das Datum des Eintritts genannt und die maßgeblichen Informationen über den Eintritt dieser potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium angegeben werden.**]** **["Reduzierter Kapitalbetrag**" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Gesamt-Reduzierungsbetrags.**]** "**Restwert**" ist der **[**Festgelegte Nennbetrag**] [**Gewichtungsbetrag des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners**]** multipliziert mit

[51] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		dem Endkurs. "**Restwert-Rückzahlungstag**" ist der 5. Geschäftstag nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA oder, falls eine Auktion nicht stattgefunden hat, der 5. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag. Der Restwert-Rückzahlungstag kann nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin liegen. **["Verzinsungsbeginn**" ist ●.**]** **["Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).**]** **["Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Zinszahlungstag (ausschließlich).**]** **["Zinszahlungstag[e]**" **[**ist**] [**sind**] [**jeweils**]** der ● **[**(1. Zinszahlungstag)**][**, der ●**[**(● Zinszahlungstag) **]]**[52] **[**und der ●**[**(● Zinszahlungstag)**]] [**, beginnend mit dem ● und endend mit dem ●**].]** **[[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft als Referenzschuldner und einen Inflations-Index einfügen:** Marktstörungen hinsichtlich des Inflations-Index Bei Eintritt einer Marktstörung in Bezug auf den Inflations-Index können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Emittentin dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest. Anpassungen und außerordentliche Kündigung der Emittentin hinsichtlich des Inflations-Index Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Inflations-Index kann die Emittentin die Emissionsbedingungen anpassen. Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Emittentin festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen.**]** Außerordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum **[**Festgelegten Nennbetrag**] [**von der Emittentin festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen**]**. Anwendbares Recht Form und Inhalt der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

[52] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Status Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
C.11	Zulassung zum Handel	**[**Die Emittentin wird beantragen, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an **[**der folgenden Börse**] [**den folgenden Börsen**]** in den **[**regulierten Markt**] [**bzw.**] [**Freiverkehr**]** einbezogen werden: ●.**]** **[**Entfällt. Eine Börseneinführung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.**]** **[**Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an **[**der folgenden Börse**] [**den folgenden Börsen**]** zugelassen: ●.**]**
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch das Ausfallrisiko **[**des Referenzschuldners**] [**der Referenzschuldner**]**, d.h. das Risiko, dass **[**der**] [**ein**]** Referenzschuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, beeinflusst werden. Vergrößert sich das Ausfallrisiko **[**des Referenzschuldners**] [**eines Referenzschuldners**]**, kann der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren). **[[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft als Referenzschuldner und einen Inflations-Index einfügen:]** Zudem kann der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen oder bei einem Indexanstieg steigen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren). Der Zinssatz an einem Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.8 definiert) **[**entspricht der jeweiligen Index-Performance **[**zuzüglich ●**] [**abzüglich ●**]**. **[**Der Zinssatz ist **[**nach oben auf den Maximalzinssatz**] [**und**] [**nach unten auf den Mindestzinssatz**]** begrenzt.**]** Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.**]** **[**entspricht der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit ● **[**zuzüglich ●**] [**abzüglich ●**]**. **[**Der Zinssatz ist **[**nach oben auf den

		Maximalzinssatz**] [**und**] [**nach unten auf den Mindestzinssatz**]** begrenzt.**]** Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.**]** "**Index-Performance**" ist der Wert des Index für einen Referenzmonat geteilt durch den Wert des Index für den vorherigen Referenzmonat, minus 1. **["Maximalzinssatz**" ist ●.**] ["Mindestzinssatz**" ist ●.**]** "**Referenzmonat**" ist ●. "**Zinsperiode**" ist ●. **]**
C.16	Vorgesehener Rückzahlungstermin	"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" ist der ●.
C.17	Abrechnungsverfahren	Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Bei Eintritt eines Kreditereignisses: der Endkurs (wie unter dem Gliederungspunkt C.8 definiert).
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	**[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] ["Referenzschuldner**" ist ● bzw. ein Rechtsnachfolger. "**Transaktionstyp**" ist **[anwendbaren Transaktionstyp angeben (wie beispielsweise "europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten", "europäische Finanz-Gesellschaft", "australische Finanz-Gesellschaft")].]** **[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:]** "**Referenzschuldner**" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die Rechtsnachfolger (jeweils ein "**Referenzschuldner**").

"**Referenzschuldner**"	"**Transaktionstyp**"	"**Gewichtung**" in %[53]

[53] Die Gewichtung kann sich im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch einen Rechtsnachfolger ändern.

		<table><tr><td>**[●]**[54]</td><td>**[● Gesellschaft]**[55]</td><td>**[●]**[56]</td></tr></table> **]** **[[bei einem Inflations-Index einfügen:] Inflations-Index ist ●.** Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Inflations-Index sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter ● abrufbar.**]**

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen emittentenbezogenen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<u>Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft</u> Bestimmte risikobehaftete strukturierte Wertpapiere wurden an Sealink Funding Ltd., einer nicht konsolidierten Zweckgesellschaft, im Rahmen des Erwerbs der ehemaligen Landesbank Sachsen AG ausgelagert. Hierfür hat die Landesbank Baden-Württemberg an Sealink Funding Ltd. eine Finanzierung ausgereicht. Bei einer ungünstigen Währungsentwicklung können die Verluste aus diesem übertragenen Wertpapierportfolio die von dem Freistaat Sachsen und dem Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der ausgereichten Finanzierung übersteigen. <u>Adressenausfallrisiken</u> Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen. <u>Marktpreisrisiken</u> Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfolioverluste, die durch Veränderung von Marktparametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender

[54] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[55] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen
[56] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden. Liquiditätsrisiko Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken. Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben. Operationelle Risiken Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein. Beteiligungsrisiken Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert. Immobilienrisiken Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien. Developmentrisiken Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite

		nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Non-Recourse-Finanzierungen handelt. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Diese Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant. Weitere wesentliche Risiken Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	Risiken betreffend die derivative Struktur der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Eine Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich **[**des Referenzschuldners**] [**der Referenzschuldner**]** als auch Risiken, die ausschließlich für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen selbst gelten. **Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil- oder**

		sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen liegen. Kursänderungsrisiko Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals erleiden. Liquiditätsrisiko Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entwickelt. **[**Fremdwährungsrisiko Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen lauten auf eine Fremdwährung und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.**]** **[**Risiken bei einer außerordentlichen **[**oder ordentlichen**]** Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches **[**und ordentliches**]** Kündigungsrecht der Emittentin vor. **Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert. Zudem besteht ein Wiederanlagerisiko.]** Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. **Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert.**

		Risiken durch Ermessensentscheidungen der Emittentin Ermessensentscheidungen der Emittentin können sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken. **[**Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters Die Emissionsbedingungen sehen die Möglichkeit einer Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vor, wovon die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein können.**]** Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten Bei dem Kauf und Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. **[**Inflationsrisiko Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt.**]** Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung Wird der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen. Steuerliche Auswirkungen der Anlage Die Rendite der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verringert werden. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch

		Gläubiger In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**). Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und **[**den Referenzschuldner**]** **[**die Referenzschuldner**]** Risiken hinsichtlich **[**des Referenzschuldners**]** **[**der Referenzschuldner**]** Eine Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken im Zusammenhang mit **[**dem Referenzschuldner**]** **[**den Referenzschuldnern**]** verbunden. Die Verzinsung und die Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen neben dem Bonitätsrisiko der Emittentin auch dem Risiko, dass hinsichtlich **[**des Referenzschuldners**]** **[**eines oder mehrerer Referenzschuldner**]** ein Kreditereignis eintritt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanz- und Ertragslage und anderer Kenndaten des **[**betreffenden**]** Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Märkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung Die Verzinsung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag unterliegen bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko, dass hinsichtlich **[**des**]** **[**der**]** Referenzschuldner**[**s**]** ein Kreditereignis eintritt, über das der Anleihegläubiger in einer Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin informiert wird. **Nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung kann die Verzinsung enden oder ganz entfallen oder reduziert werden. Ferner wird dann nicht der Festgelegte Nennbetrag, sondern lediglich der Restwert in Bezug auf den oder die von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner zurückgezahlt. Der Restwert muss nicht an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin, sondern an dem Restwert-Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, der vor oder nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin liegen kann. Die Rückzahlung liegt i.d.R. erheblich unter dem eingesetzten Kapital. Dies kann bis zu einem**

		Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Kein Rückgriff gegenüber Referenzschuldnern Tritt ein Kreditereignis ein, so haben die Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den **[**betreffenden**]** Referenzschuldner. Bonitätsbewertungen über Referenzschuldner Jede Änderung des Ratings **[**des**] [**eines**]** Referenzschuldners kann sich nachteilig auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Änderungen hinsichtlich **[**des Referenzschuldners**] [**der Referenzschuldner**]** Das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses kann sich erhöhen, wenn sich **[**der Referenzschuldner**] [**die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios**]** nach der Veröffentlichung einer Rechtsnachfolge-**[**Ereignis**]**-Mitteilung, durch die ein **[**oder mehrere**]** Rechtsnachfolger für **[**den**] [**einen**]** Referenzschuldner bestimmt wird **[**bzw. werden**]**, ändert. **[**Sollte ein Rechtsnachfolger bestimmt werden, der bereits Referenzschuldner ist, reduziert sich die Anzahl der unterschiedlichen Referenzschuldner in einem Portfolio. Dies kann dazu führen, dass nur ein einziger Referenzschuldner bestehen bleibt. Damit entfällt die vorgesehene Risikoreduzierung durch die Streuung des Risikos auf mehrere Referenzschuldner.**]** Zudem ist die Emittentin in bestimmten Rechtsnachfolgefallgestaltungen **[**berechtigt, die Schuldverschreibungen zum **[**Festgelegten Nennbetrag**] [**Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**]** zu kündigen. **[Dieser Marktwert kann unter dem Wert des eingesetzten Kapitals liegen.]** Zudem unterliegt der Anleger einem Wiederanlagerisiko.**]** Berücksichtigung von Entscheidungen eines Gremiums für Kreditderivate und Marktstandards der International Swaps and Derivatives Association Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte werden von der Emittentin unter Bezugnahme auf die durch ein bei ISDA gebildetes Gremium getroffenen Entscheidungen festgestellt. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Gremiumsentscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger an die Gremiumsentscheidungen gebunden sind. Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts nach Abgabe einer Kreditereignis-Mitteilung durch die Emittentin und Verzögerungen bei Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Der Restwert wird in der Regel auf einer von der ISDA durchgeführten Auktion und, falls es eine solche Auktion nicht gibt, durch die Emittentin festgelegt. Dabei wird die Emittentin gegebenenfalls das niedrigste Auktionsergebnis bzw. eine zu bewertende Verbindlichkeit mit dem

		niedrigsten Kurs auswählen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Restwert festgestellt wird, mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen oder Monate, nach dem Eintritt des Kreditereignisses liegen kann und dass Zahlungen insoweit ohne weitere Verzinsung verschoben werden. Verzögerungen von Zahlungszeitpunkten für den Fall, dass ein Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses besteht Es kann eine Verzögerung der Zahlung von Zinsen bzw. Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags **[**oder eines Gewichtungsbetrags**]** bei Vorliegen eines Antrags auf Feststellung eines Kreditereignisses bei ISDA eintreten. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen. Risiko der Volatilität im Markt für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen Der Markt für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. **[**Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[**mit einem festen Zinssatz**] [**mit einer Stufenverzinsung**]** Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[**mit einem festen Zinssatz**] [**mit einer Stufenverzinsung**]** sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung **[**an einen Referenzzinssatz**] [**an die Wertentwicklung eines Inflations-Index**]** gekoppelt ist Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist **[**an einen Referenzzinssatz**] [**an die Wertentwicklung eines Inflations-Index**]** gekoppelt. Anleger sind daher während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung sind während des Zeitraums der festen Verzinsung dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt und während des Zeitraums der variablen Verzinsung dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.**]** Risiken in Zusammenhang mit **[**dem Referenzzinssatz**] [**Inflations-Index**]** **[**Die Entwicklung des Referenzzinssatzes ist ungewiss und ist u.a. von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, gesamtwirtschaftlichen Faktoren und des Finanzmarktumfelds sowie von politischen Faktoren

		abhängig.**]** **[**Die Kursentwicklung eines Inflations-Index ist ungewiss. Bei einem Inflations-Index ist u.a. die Berechnung und Entwicklung der im Index enthaltenen Verbraucherpreisindizes von wesentlicher Bedeutung.**]** Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf **[**den Referenzschuldner**]** **[**die Referenzschuldner**]** **[**, den Referenzzinssatz**]** und die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich **[**des Referenzschuldners**]** **[**der Referenzschuldner**]** **[**und den Referenzzinssatz**]** unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.**]**

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebots-konditionen	**[**Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots **[**in der Zeit vom ● bis ● (die "**Zeichnungsfrist**")**]** **[**am ● (der "**Zeichnungstag**")**]** zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich**[**, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse**]**. **[**Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt ●.**]** Die Emittentin ist berechtigt, **[**die Zeichnungsfrist**]** **[**den Zeichnungstag**]** vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags **[**zzgl. des in E.7 angegebenen Ausgabeaufschlags**]**. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.**]** **[**Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem ● freibleibend zum Erwerb angeboten. **[**Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.**]** **[**Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.**]** Die Emittentin ist berechtigt, die kreditereignisabhängigen Schuld-verschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu

		emittieren. Der Emissionskurs pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt. "**Emissionstag**" ist ●.**]**
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen **[**den Referenzzinssatz**]** oder **[**den Referenzschuldner**] [**die Referenzschuldner**]** abschließen. Zudem übt die Emittentin die Funktion als Zahlstelle aus. Ferner kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Die Emittentin legt unter anderem den Eintritt eines Kreditereignisses und unter Umständen den Endkurs selbst fest und kann dabei auch einen für den Anleger nachteiligen Kurs für Verbindlichkeiten des **[**betreffenden**]** Referenzschuldners auswählen. Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktionen kann den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass dem Verlust des Anlegers bei Eintritt eines Kreditereignisses kein Vermögensnachteil auf Seiten der LBBW gegenüber stehen muss. **[●]**
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	**[**Der Anleger kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. ● % Ausgabeaufschlag erwerben.**] [●]** **[**Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.**]**

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Kapitalverlust- und Marktwertrisiko zu bewerten, mit dem diese kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Keine Person sollte die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Anleger, die in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und die Eignung solcher kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten. Zusätzliche Risiken, die der Landesbank Baden-Württemberg gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der Landesbank Baden-Württemberg derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Baden-Württemberg zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft

Von dem 2008 vorgenommenen Erwerb der Sachsen LB durch die Landesbank Baden-Württemberg waren die risikobehafteten strukturierten Wertpapierportfolios Ormond Quay und Sachsen Funding I ausgenommen. Diese Portfolios mit einem Geschäftsvolumen von ursprünglich 17,3 Mrd. EUR wurden auf die in 2008 gegründete Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. übertragen. Inzwischen stehen noch nominal umgerechnet 5,6 Mrd. EUR der Wertpapiere aus (Werte per 31.03.2016).

Die Refinanzierung der in EUR, USD und GBP denominierten Papiere erfolgt durch eine Nachrangfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von umgerechnet 4,8 Mrd. EUR (per 31.03.2016).

Der Anteil der Landesbank Baden-Württemberg an dem vorrangigen Senior Loan im Rahmen eines Landesbankenkonsortiums von ursprünglich 390 Mio. EUR wurde zwischenzeitlich ohne Verluste zurückbezahlt.

Zur Absicherung von Zahlungsausfällen innerhalb des Portfolios hat der Freistaat Sachsen eine Garantie in Höhe von ursprünglich 2,75 Mrd. EUR bereitgestellt, die die ersten Verluste trägt. Die nächsten Verluste, die die Nachrangfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg treffen würden, werden bis zur Höhe von 5,5 Mrd. EUR im Rahmen der seit 30.06.2009 bestehenden Risikoabschirmung vom Land Baden-Württemberg getragen.

Damit verbleibt das Restrisiko einer währungskursbedingten Erhöhung der Nachrangfinanzierung über die Summe der beiden in Euro denominierten Landesgarantien hinaus.

II. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten des LBBW-Konzerns, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Wirtschafts- und/oder Bankenkrisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts des LBBW-Konzerns führen.
- Länderkrisen können zu Verlusten im Sovereign-Portfolio des LBBW-Konzerns führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienfinanzierung (CRE)).

- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Klumpenrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien.

III. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste im Handels- und Anlagebuch, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen ausgelöst werden. Marktpreisrisiken werden laufend von den portfolioverantwortlichen Einheiten überwacht und gemanagt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander),
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen des LBBW-Konzerns haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Handelsergebnis erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

IV. Liquiditätsrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.

- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

V. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

VI. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Der LBBW-Konzern definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche institutionelle Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "**IT-Systeme**") abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie u.a. Computerviren, Hackern, Ausfall notwendiger Infrastruktur/Versorgungsengpässe sowie Soft- oder Hardwarefehlern, anfällig.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für den LBBW-Konzern nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine Trends, die in zunehmenden Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen) oder einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus bestehen, gelten auch für den LBBW-Konzern. Auch Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können bei dem LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten und zu verbraucherrechtlichen Themen bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus der Bank.

VII. Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Daher kann auch eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten aus Beteiligungen führen.

Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Inanspruchnahme aus einer übernommenen persönlichen Haftung als Anteilseigner (z.B. Gewährträgerhaftung/ Patronatserklärung) bei Tochterunternehmen und Beteiligungen, wobei diesbezüglich auch widerrufene Patronatserklärungen bzw. Haftungserklärungen ggü. bereits veräußerten Tochterunternehmen und Beteiligungen mit umfasst sind. Weitere Risiken ergeben sich aus der Übernahme laufender Verluste von Tochterunternehmen aufgrund von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.

VIII. Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen des unternehmenseigenen Immobilienbestands durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien (wie z.B. Markteinflüsse, Planungsgegebenheiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft, die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die makrostandortspezifische Diversifikation ist begrenzt, da der Gewerbebestand überwiegend am Standort Stuttgart gelegen ist.

IX. Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder

Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um non-recourse Finanzierungen handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und Berlin in ausgewählten Einzelfällen. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Finanzkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem werden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt bzw. sind diese geplant, wie z.B. die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (Bail-in) herangezogen werden (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) und eine sog.Verschuldungsquote (Leverage Ratio), die zukünftig für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sein werden. Innerhalb der EU wurden diese Anforderungen aufgrund der Richtlinie 2013/36/EU (die "**CRD IV**") und durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die "**CRR**") umgesetzt. In Anbetracht der Tatsache, dass die CRD IV und CRR weitere Präzisierungen im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen unterliegen werden und die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Regelungen teilweise noch entwickeln müssen, unterliegen die Auswirkungen dieser regulatorischen Anforderungen weiteren Überprüfungen, Umsetzungen und Überarbeitungen.

Über die CRR hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittelmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Untersuchungshandlungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Die Verordnungen (EU) Nr. 1022/2013 und (EU) Nr. 1024/2013 schaffen einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**SSM**") für die Aufsicht über Kreditinstitute für einige EU-Mitgliedstaaten (insbesondere sämtliche Staaten der Eurozone) einschließlich Deutschlands. Unter dem SSM wurden der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") bestimmte Aufgaben in Bezug auf Finanzstabilität und Bankenaufsicht übertragen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 betreffend die Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**") an das geänderte Rahmenwerk für die Bankenaufsicht angepasst. Der SSM hat seine Tätigkeit zum 4. November 2014 aufgenommen. Unter dem SSM nimmt die EZB die Aufsicht über Gruppen von bedeutenden Banken wahr. Dementsprechend hat die EZB am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen.

Zur Vorbereitung auf den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus wurden 2014 insgesamt 130 europäische Banken einer umfassenden Bankenprüfung (Comprehensive Assessment) unterzogen, welche sich aus einer Risikobewertung (Risk Assessment), einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review, AQR) sowie einem Stresstest zusammengesetzt hat. Die EBA hat angekündigt, dass sie derartige Stresstests in regelmäßigen Intervallen wiederholen möchte. Im Februar 2016 hat die EBA die Ausgestaltung des in 2016 durchzuführenden Stresstests und die dabei anzunehmenden volkswirtschaftlichen Szenarien veröffentlicht. Ob hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für die Emittentin resultieren, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis negativ beeinflusst werden würde.

Ferner haben die EU-Institutionen einen einheitlichen Mechanismus zur Bankenabwicklung (Single Resolution Mechanism, "**SRM**") etabliert, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die "**SRM-Verordnung**") eingeführt und ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren im Wesentlichen für die Gruppen, die dem SSM unterliegen. Unter dem SRM wird die Landesbank Baden-Württemberg verpflichtet sein, Zahlungen an einen gemeinsamen Abwicklungsfonds aller Mitglieder der Bankenunion zu leisten. Der europaweit harmonisierte gemeinsame Abwicklungsfonds tritt insoweit an die Stelle der bisherigen nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen. Die SRM-Verordnung ist eng mit der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") verbunden, welche in Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde. Siehe "*Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger*" unten.

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme vom 28. Mai 2015 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, könnten sich hieraus, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die Einführung solcher regulatorischer Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch zur Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin und anderer Finanzinstitute negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise sowie internationale Konflikte stellen weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanz-, Kapital- und Devisenmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz-, Kapital- und Devisenmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Marktturbulenzen betroffen sein. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern sowie weitere internationale Konflikte können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanz- und Staatsschuldenkrise sowie die Wirtschaftslage und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu können. Im Besonderen sollten potenzielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanzkrise und der allgemeinen Wirtschaftslage behaftet ist.

XII. Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht

Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Die angesprochene Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant. Obgleich der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2015 durch neue Urteile erste Weichen für eine weitere Vereinheitlichung der Rechtsprechung gesetzt hat, ist diese derzeit noch nicht abgeschlossen. In richterlicher Fortbildung sind auch aktuelle verbraucherrechtliche Entwicklungen. So sind auch im Geschäftsjahr 2015 exemplarisch neue Urteile des BGH zu Kreditverträgen mit Verbrauchern, zu Preis- und Leistungsverzeichnissen oder Rechtsprechung der Gerichte in Bezug auf die Wirksamkeit von Kündigungsrechten für die Landesbank Baden-Württemberg auf Relevanz zu bewerten gewesen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Rechtsfortbildung in den verschiedenen Themenfeldern auch künftig fortdauern wird.

XIII. Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

B. Risikofaktoren betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beachten, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg.

I. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen

Bei den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Zins- und Rückzahlung vom Nichteintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern abhängt.

Eine Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden.

Die Risiken einer Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Referenzschuldner als auch Risiken, die ausschließlich für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen selbst gelten. Anleger sollten zusätzlich zu den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und den nachstehenden Risikofaktoren, insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und der Referenzschuldner in Betracht ziehen. Die folgenden Ausführungen weisen jedoch lediglich auf generelle Risiken hin, die mit dem Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbunden sind.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht in jedem Einzelfall eine Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers beurteilen zu können.

Eine Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Referenzschuldner haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Anleger sollten das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen für die Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eingehen können. Anleger sollten sich bewusst sein, dass es während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu veräußern.

Eine Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist aufgrund der Abhängigkeit von dem Nichteintritt eines Kreditereignis hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzschuldner mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe nicht auftreten.

Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen abzusichern.

II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen liegen.

Der Emissionskurs für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über dem

finanzmathematischen Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen liegen. Der Emissionskurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

2. Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, Zinssatzschwankungen, der Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die Wechselkurse, die Inflationsraten, der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den bzw. einen Referenzschuldner sowie ein eventuelles Market-Making der Emittentin auf solche Kreditderivate, das Ausfallrisiko des bzw. der Referenzschuldner und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen.

Anleger der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können.

3. Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher

entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und die Liquidität der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in einen regulierten Markt oder nicht regulierten Markt widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verkaufen können.

4. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Fremdwährungen investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende ausgesetzt

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko

Die Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle einer Änderung des Referenzschuldners bzw. eines Referenzschuldners oder einer Gesetzesänderung sowie im Falle eines Inflations-Index eines auf diesen Index einwirkenden Außergewöhnlichen Ereignises) hat die Emittentin ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Emittentin festgelegten Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Bei einer außerordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anlegen.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann zudem ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei einer ordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten. Darüber hinaus unterliegen Anleger einem Wiederanlagerisiko.

6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert.

Den Anlegern steht in bestimmten Fällen, beispielsweise für den Fall, dass die Emittentin einen unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, zahlt oder im Falle einer Insolvenz, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. **Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.**

7. Risiken durch Ermessensentscheidungen der Emittentin

Ermessensentscheidungen der Emittentin können sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Die Emittentin kann gemäß den Emissionsbedingungen diverse Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen. Dabei wird die Emittenten etwaigen einschlägigen ISDA-Verlautbarungen und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen. Solche Ermessensentscheidungen der Emittentin können den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern.

8 Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gleichermaßen ändern. Diese Änderungen sind auch für diejenigen Anleihegläubiger, die gegen die Änderung votiert haben, verbindlich. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit) der Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

9. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb

der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

10. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Sofern die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen keinen Inflationsausgleich vorsehen, ist durch den Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen der Anleger auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch die Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite einer kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

11. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder sinkt der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Erträgen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

12. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verringert werden.

Kapitalerträge auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie

mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der FATCA-Regulierung (Foreign Account Tax Compliance Act) in den USA.

So hat das US-Finanzministerium (U.S. Treasury Department) gemäß § 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) (der "**Kodex**") Vorschriften erlassen, die eine US-Bundesquellenbesteuerung auf "ausschüttungsgleiche" Zahlungen hinsichtlich bestimmter von Nicht-US-Inhabern gehaltener Finanzinstrumente, die sich auf Aktien und andere Wertpapiere von US-Unternehmen ("**festgelegte ELIs**" (specified ELIs)) beziehen, vorsehen. Allerdings sind festgelegte ELIs (ausser bestimmte Swaps), die vor dem 1. Januar 2017 emittiert werden, von den Quellenbesteuerungsvorschriften ausgenommen (der "**Bestandsschutztermin**"). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Nicht-US-Inhaber von Schuldverschreibungen, die vor dem Bestandsschutztermin begeben wurden, nicht von der Steuer gemaß § 871 (m) des Kodex betroffen sein werden. Es gibt jedoch bestimmte Umstände, nach denen die Schuldverschreibungen, welche vor dem Bestandsschutztermin emittiert wurden, als nach dem Bestandsschutztermin erneut ausgegeben gelten könnten. Sofern eine solche Neuausgabe erfolgt, können Zahlungen auf Schuldverschreibungen, die direkt oder indirekt auf US-Unternehmen bezogen sind, der Steuer gemäß § 871 (m) des Kodex unterliegen. Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit dieser Quellensteuer oder einer anderen Steuer zahlen, so dass Anleger – im Fall der Anwendbarkeit dieser Quellensteuer – einen geringeren Betrag erhalten als den, den sie andernfalls erhalten hätten.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und/oder den Marktpreis der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

13. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und die Eignung solcher kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

14. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin entschließen.

15. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Während der globalen Finanzkrise der vergangenen Jahre mussten zahlreiche Kreditinstitute, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, von ihren entsprechenden Heimatländern gerettet oder mit finanzieller Unterstützung von öffentlichen Mitteln abgewickelt werden, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Als Nachwirkung dessen sind weltweit politische Initiativen entstanden, die darauf zielen, dass Gläubiger von Kreditinstituten einen Anteil der Kosten einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten tragen sollen und somit die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte gemindert wird.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen die Richtlinie 2014/59/EU zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten (**BRRD**) erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz entscheidende Abwicklungsinstrumente, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung des Instituts aus öffentlichen Mitteln.

Das SAG beinhaltet u.a.das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMA) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente vorzunehmen ("**Bail-in**"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie

verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und die Referenzschuldner

1. Risiken hinsichtlich der Referenzschuldner

Eine Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner bzw. den Referenzschuldnern im Referenzschuldnerportfolio verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe der Emittentin nicht auftreten.

Die Verzinsung und die Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen neben dem Bonitätsrisiko der Emittentin auch dem Risiko, dass hinsichtlich des Referenzschuldners bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bestimmte, aus Sicht von Gläubigern wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen (oder deren Eintritt droht), die insbesondere die Bonität des Referenzschuldners negativ beeinflussen, z.B. (i) bei nichtstaatlichen Referenzschuldnern die Insolvenz des Referenzschuldners, die Nichtzahlung des Referenzschuldners auf eine Verbindlichkeit, die Restrukturierung einer Verbindlichkeit, (ii) bei staatlichen Referenzschuldnern die Nichtzahlung, die Nichtanerkennung einer

Verbindlichkeit sowie die Verfügung eines Moratoriums durch den Referenzschuldner oder die Restrukturierung einer Verbindlichkeit und (iii) bei einer Finanz-Gesellschaft, die Insolvenz des Referenzschuldners, die Nichtzahlung des Referenzschuldners auf eine Verbindlichkeit, die Restrukturierung einer Verbindlichkeit oder eine staatliche Intervention bezogen auf den Inhalt von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Eine staatliche Intervention kann insbesondere nach Maßgabe des in der für den Referenzschuldner oder seine Gruppe relevanten Rechtsordnung geltenden Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsrechts erfolgen. Ein solches Bankenrestrukturierungs- und –abwicklungsrecht kann erhebliche Eingriffe und Einschnitte in Verbindlichkeiten einer Finanz-Gesellschaft, bis hin zu einem Schuldenschnitt, ermöglichen, und zwar bereits im Vorfeld einer Insolvenz, wenn beispielsweise die Finanz-Gesellschaft auszufallen droht oder ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist. Anleger in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf Finanz-Gesellschaften sind daher auch in hohem Maße abhängig von dem Inhalt und der Reichweite der betreffenden staatlichen Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsgesetzgebung. (siehe zur Rechtlage in Deutschland „*Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger*“ unter A. II. oben).

Zu beachten ist, dass auch ein Währungswechsel oder ein Austritt aus dem Euro unter bestimmten Bedingungen ein Kreditereignis darstellen kann, insb. wenn sich dadurch die Verpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners unter seinen Verbindlichkeiten reduziert.

Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanz- und Ertragslage und anderer Kenndaten des betreffenden Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Märkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potentielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzschuldners bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios der Referenzschuldner sowie eigene Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios in Bezug auf die Referenzschuldner vornehmen. Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Finanz- und Ertragslage von Referenzschuldnern und der anderen vorstehend genannten Parameter während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nachteilig verändern können.

Darüber hinaus kann sich das Kreditrisiko bei Anlegern in kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzschuldnerportfolio unter anderem aufgrund der Konzentration der Referenzschuldner in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten geographischen Gebiet oder aufgrund der Tatsache erhöhen, dass die Referenzschuldner ähnlichen finanziellen oder anderen Risiken ausgesetzt sind.

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des betreffenden Referenzschuldners an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner, die vor dem Begebungstag eintreten, auch vor Ausgabe der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen geben keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldner oder bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios hinsichtlich der Referenzschuldner ab. Außerdem verfügen sie während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen möglicherweise über nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios in Bezug auf die Referenzschuldner, oder verbundene Unternehmen oder Garanten, die im Zusammenhang mit kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von Bedeutung sind. Die Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen begründet keine Verpflichtung der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen, diese Informationen (unabhängig davon, ob diese vertraulich sind

oder nicht) gegenüber den Anlegern offen zu legen. Deshalb besteht das Risiko, dass die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einen Informationsvorsprung bezogen auf den Referenzschuldner bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios bezogen auf die Referenzschuldner verglichen mit dem Informationsstand eines Anlegers haben können.

2. Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung

Die Verzinsung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag unterliegen bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko, dass hinsichtlich des bzw. der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzschuldner(s) ein Kreditereignis eintritt, über das der Anleihegläubiger in einer Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin informiert wird. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung bei Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung am dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag oder am Tag der Kreditereignis-Mitteilung endet oder sich der der Verzinsung zugrundegelegte Betrag reduziert oder keine Verzinsung erfolgt.

Nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung wird nicht der Festgelegte Nennbetrag, sondern lediglich der Restwert in Bezug auf den oder die von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner zurückgezahlt. Der Restwert muss nicht an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin, sondern an dem Restwert-Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, der vor oder nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin liegen kann. Bei Eintritt eines Kreditereignisses besteht somit die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Anleger nur einen Bruchteil ihres eingesetzten Kapitals zurückerhalten und Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen erleiden. Dies kann bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

3. Kein Rückgriff gegenüber Referenzschuldnern

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen begründen kein Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem betreffenden Referenzschuldner und werden von dem betreffenden Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein, so haben die Anleger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den betreffenden Referenzschuldner. Ferner kommen den Anlegern nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des betroffenen Referenzschuldners etwaige positive Entwicklungen des Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. So sind Anleger im Fall einer Restrukturierung als Kreditereignis nicht an dem Restrukturierungsprozess beteiligt und nicht berechtigt, Elemente des Restrukturierungsprozesses anzufechten. Daher ist eine Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners.

4. Bonitätsbewertungen über Referenzschuldner

Veröffentlichte Bonitätsbewertungen, das sog. Rating, über einen Referenzschuldner stellen trotz ihrer weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der erwarteten Zahlungsfähigkeit bzw. der Ausfallwahrscheinlichkeit des bzw. eines Referenzschuldners dar. Jede Änderung des Ratings des bzw. eines Referenzschuldners kann sich nachteilig auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating des bzw. eines Referenzschuldners spiegelt die Bonität dieses Referenzschuldners wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

5. Änderungen hinsichtlich der Referenzschuldner

Der Referenzschuldner bzw. die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios ändert sich nach der Veröffentlichung einer Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung bzw. Rechtsnachfolge-Mitteilung, durch die ein oder mehrere Rechtsnachfolger für einen Referenzschuldner bestimmt wird bzw. werden. Das aus einer solchen Änderung eines Referenzschuldners möglicherweise resultierende Risiko besteht in einer schlechteren Bonität des Rechtsnachfolgers und dadurch in einem Wertverlust der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie einem möglicherweise größeren Risikos des Eintritts eines Kreditereignisses im Hinblick auf den bzw. die Rechtsnachfolger als neue Referenzschuldner im Sinne der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Dieses Risiko tragen die Anleihegläubiger.

Im Fall eines Referenzschuldnerportfolios (d.h. wenn sich die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf mehrere Referenzschuldner beziehen) kann ein Referenzschuldner durch einen anderen Referenzschuldner ersetzt werden, wenn dieser der Rechtsnachfolger wird. Dies kann dazu führen, dass sich die Anzahl der unterschiedlichen Referenzschuldner in einem Portfolio reduziert und sogar, dass nur ein einziger Referenzschuldner bestehen bleibt. In diesem Fall vergrößert sich das Risiko erheblich, dass der Anleihegläubiger sein eingesetztes Kapital insgesamt oder teilweise verliert, da die vorgesehene Risikoreduzierung durch die Streuung des Risikos auf mehrere Referenzschuldner entfällt.

Die Bedingungen räumen der Emittentin das Recht ein, im Fall der Änderung des bzw. eines Referenzschuldners durch einen Rechtsnachfolger (insbesondere, wenn anlässlich dieser Änderung der Transaktionstyp geändert wird, z.B. der Rechtsnachfolger (anders als der bisherige Referenzschuldner) keine Gesellschaft in Europa mehr ist) oder wenn es bei kreditereignisanhängigen Schuldverschreibungen mit nur einem einzigen Referenzschuldner mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers gibt, die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu kündigen und zu dem Festgelegten Nennbetrag bzw. zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich bis zum Tag vor der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen. **Hierbei kann der marktgerechte Wert unter dem Wert des eingesetzten Kapitals liegen. Zudem unterliegt der Anleger einem Wiederanlagerisiko.**

6. Berücksichtigung von Entscheidungen eines Gremiums für Kreditderivate und Marktstandards der International Swaps and Derivatives Association

Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte werden von der Emittentin unter Bezugnahme auf die durch ein bei der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") gebildetes Gremium getroffenen Entscheidungen hinsichtlich dieser Ereignisse und Sachverhalte festgestellt. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Gremiumsentscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger – wie andere Markteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Gremiumsentscheidungen gebunden sind.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Bestimmungen der ISDA, auf deren Basis ein solches Gremium seine Entscheidung trifft, nicht in diesem Basisprospekt (einschließlich der Bedingungen) veröffentlicht sind. Diese Bestimmungen sind auf einer Internetseite der ISDA veröffentlicht. Jedoch besteht das Risiko, dass nicht alle für eine Gremiumsentscheidung relevanten Bestimmungen auf der Internetseite der ISDA den Anleihegläubigern zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden die Anleihegläubiger die Gremiumsentscheidungen nicht überprüfen können. Außerdem sollten die Anleihegläubiger beachten, dass die Bestimmungen der ISDA nur in englischer Sprache von ISDA veröffentlicht werden. Anders als die Bedingungen der kreditereignisabhängigen

Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, unterliegen diese Bestimmungen der ISDA dem Recht des Staats New York.

7. Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Restwerts nach Abgabe einer Kreditereignis-Mitteilung durch die Emittentin und Verzögerungen bei Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Erfolgt eine Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin, basiert die Berechnung des zu zahlenden Betrags (der "**Restwert**") in der Regel auf einer von der ISDA durchgeführten Auktion, in der der zur Bestimmung des Restwerts erforderliche Endkurs (der "**Auktions-Endkurs**") festgelegt wird. Werden mehrere solche Auktions-Endkurse von ISDA veröffentlicht, wird die Emittentin den niedrigsten (*cheapest to deliver*) auswählen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Bestimmungen der ISDA, auf deren Basis eine Auktion durchgeführt wird, nicht in diesem Basisprospekt (einschließlich der Bedingungen) veröffentlicht sind. Diese Bestimmungen sind auf einer Internetseite der ISDA veröffentlicht und nur in englischer Sprache erhältlich. Anders als die Bedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, unterliegen diese Bestimmungen der ISDA dem Recht des Staats New York.

Falls es eine solche Auktion zur Festlegung des Auktions-Endkurses nicht gibt oder eine solche Auktion nicht durchgeführt wird, ermittelt die Emittentin den erforderlichen Endkurs, indem sie den Marktwert einer von ihr unter Beachtung der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kriterien ausgewählten Verbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses nach billigem Ermessen bestimmt. Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diese festgelegten Kriterien, wird die Emittentin die Verbindlichkeit mit dem niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) auswählen. Der Marktwert der betreffenden ausgewählten Verbindlichkeit kann nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch noch nach dem betreffenden Festlegungstag, dem Restwert-Bewertungstag, erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen. Die Endgültigen Bedingungen können bei einem Staat oder einer Finanz-Gesellschaft als Referenzschuldner ferner vorsehen, dass für die Zwecke der Feststellung des Endkurses auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden können, die im Anschluss an eine Restrukturierung bzw. Staatliche Intervention (auch wenn sich die Kreditereignis-Mitteilung auf ein anderes, zuvor eingetretenes Kreditereignis bezieht) durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle solcher Verbindlichkeiten treten. Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen.

Sowohl im Rahmen des Auktionsverfahrens als auch bei einer Bestimmung des Endkurses durch die Emittentin kann die Bestimmung des Werts einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners in einer anderen Währung als in Euro erfolgen. Dies kann sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs niedriger ist als der Kurs, den eine Verbindlichkeit aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Die Emittentin kann einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion zur Bestimmung des Endkurses einer Verbindlichkeit teilnimmt.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Restwert festgestellt wird, mehrere Tage, aber auch mehrere Wochen oder Monate, nach dem Eintritt des Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Restwerts oder Berücksichtigung eines Endkurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung von der Emittentin geschuldet wird.

Die zu bewertende Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners kann, soweit in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auch nachrangig sein. Potenzielle Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der Kurs einer nachrangigen Verbindlichkeit in der Regel unter dem Marktwert einer nicht-nachrangigen Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners liegt.

8. Verzögerungen von Zahlungszeitpunkten für den Fall, dass ein Verdacht auf Eintritt eines Kreditereignisses besteht

Es kann eine Verzögerung der Zahlung von Zinsen bzw. Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags oder (im Falle von mehreren Referenzschuldnern) eines Gewichtungsbetrags bei Vorliegen eines Antrags auf Feststellung eines Kreditereignisses bei der ISDA, also bei Vorliegen einer Verdachtslage, dass ein Kreditereignis vorliegen könnte, eintreten. Wurde eine Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags oder eines Gewichtungsbetrags verzögert, obwohl ein Kreditereignis und daher eine Kreditereignis-Mitteilung letztlich nicht erfolgt ist, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Festgelegten Nennbetrag oder den Gewichtungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. Vorgesehenen Rückzahlungstermin gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

9. Risiko der Volatilität im Markt für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Der Markt für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Sollte sich während der Laufzeit einer kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung die Bonität des Referenzschuldners oder zumindest eines Referenzschuldners im Referenzschuldnerportfolio deutlich verschlechtern, ohne dass jedoch unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht, so kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben.

Der Kurs der Schuldverschreibungen ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits der Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Kursentwicklung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Zuge einer Bonitätsverschlechterung eines Referenzschuldners unterscheiden und kann eine (negative) Kursveränderung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten ist zudem nicht nur von der Bonitätserwartung bezüglich des betreffenden Referenzschuldners abhängig, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf Grund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich eines den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Referenzschuldners keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

IV. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

1. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz und kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung

Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz oder einer Stufenverzinsung sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz oder mit einer Stufenverzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Im Fall eines Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige oder negative Rendite erzielt. Im Fall des Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor der Fälligkeit kann der Anleger somit das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

2. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Inflations-Index gekoppelt ist

Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Inflations-Index gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, welche an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Inflations-Index gekoppelt ist, besteht ein unsicherer Zinsertrag.

Bei dieser Art von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz oder dem zugrunde liegenden Inflations-Index ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen fälligen Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Referenzzinssatz für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder einen zugrunde liegenden Inflations-Index gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Referenzzinssatzes oder des Inflations-Index über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Referenzzinssatz oder des Inflations-Index an und Anleihegläubiger können nicht darauf vertrauen, dass Ergebnisse in Bezug auf Referenzzinssätze oder Inflations-Indizes, die vor dem Emissionstag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten, auch vor dem Emissionstag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung des Referenzzinssatzes oder des Inflations-Index nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung des betreffenden Referenzzinssatzes oder Inflations-Index während der Laufzeit von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesehen

werden. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Referenzzinssatz oder der Inflation-Index entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

3. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung

Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung sind während des Zeitraums der festen Verzinsung dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt und während des Zeitraums der variablen Verzinsung dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung hat der Anleger zu beachten, dass für die jeweilige anwendbare Verzinsungsart unterschiedliche Risiken bestehen.

Für den Zeitraum der festen Verzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Im Falle eines Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige oder negative Rendite erzielt. Im Falle des Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor der Fälligkeit kann der Anleger somit das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Für den Zeitraum der variablen Verzinsung ist die Verzinsung an einen Referenzzinssatz (den Euribor® oder Libor®-Satz) gekoppelt und der Anleger trägt das Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge. Bei dieser Art von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen fällige Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Referenzzinssatz für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Referenzzinssatzes über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

4. Risiken in Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz

a) Risiken in Bezug auf den Referenzzinssatz

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) ist ungewiss und ist u.a. von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, gesamtwirtschaftlichen Faktoren und des Finanzmarktumfelds sowie von politischen Faktoren abhängig. Der Referenzzinssatz unterliegt daher Schwankungen und passt sich den maßgeblichen Parametern des Kapitalmarkts regelmäßig an. Der Referenzzinssatz kann sich daher während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mehrfach ändern und dabei sowohl steigen als auch fallen.

Es ist zu beachten, dass es bei der Ermittlung oder Bekanntgabe eines Referenzzinssatzes zu Unrichtigkeiten kommen kann. Dies kann den Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und die Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich beeinflussen.

b) Risiko bei Nichtveröffentlichung des Referenzzinssatzes

Wird ein Referenzzinssatz nicht veröffentlicht, können die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für eine Ermittlung des Referenzzinssatzes vorsehen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen.

Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind.

c) Informationen bezüglich des Referenzzinssatzes

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Referenzzinssatzes an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den Referenzzinssatz, die vor dem Emissionstag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Referenzzinssätze nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Referenzzinssätze während der Laufzeit von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Referenzzinssatz entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

5. Risiken im Zusammenhang mit dem Inflations-Index

Die Kursentwicklung eines Inflations-Index ist ungewiss. Bei einem Inflations-Index ist u.a. die Berechnung und Entwicklung der im Index enthaltenen Verbraucherpreisindizes von wesentlicher Bedeutung. Die Anleger tragen bei inflationsabhängigen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen u.a. das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbraucherpreisindizes. Der Inflations-Index ist eine Messgröße für die Inflation in der relevanten Region und stimmt möglicherweise nicht mit der Inflationsrate überein, der die Anleger ausgesetzt sind.

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor Änderungen im Hinblick auf die Methodologie des Inflations-Index vornehmen oder die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen kann. Dies kann zu Anpassungen bei den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen führen und den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Die von der Emittentin vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verändern.

Es kann zu Störungen bei der Berechnung des Inflations-Index kommen. Störungen bei der Berechnung können sich negativ auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Infaltions-Index an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den Inflationsindex, die vor dem Emissionstag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist an dem Angebot und dem Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht beteiligt und übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Der Index-Sponsor eines Inflations-Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Inflations-Index ohne Berücksichtigung der Interessen der Anleger treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

6. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einer Benchmark

Referenzzinssätze und andere Arten von Indizes, die als Basiswert bei Finanzinstrumenten, wie den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, verwendet werden, gelten als "Benchmarks" und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Benchmarks gehört der Vorschlag des Europäischen Rates für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, dem das Europäische Parlament am 28. April 2016 zugestimmt hat. Auf der Grundlage dieses Verordnungsvorschlags kann in Zukunft die Zulassung oder Registrierung des Administrators der Benchmark und eine Änderung der Benchmark zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator erforderlich werden. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, eingestellt werden müssen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben.

Die Bereitstellung und Verwendung einer solchen, den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechenden, Benchmark kann entsprechend (i) bei neuen Finanzinstrumenten unzulässig sein und (ii) bei bestehenden Finanzinstrumenten nur noch während eines zeitlich beschränkten Übergangszeitraums oder nur noch auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die sich auf eine solche Benchmark beziehen, haben. Zudem ist in diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durchzuführen oder die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze, die betreffenden Referenzschuldner und die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich der Referenzschuldner oder der Referenzzinssätze unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen abschließen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Weiterhin können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der betreffenden Referenzschuldner der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Anleihegläubiger entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Referenzschulder oder die Referenzzinssätze können sich nachteilig auf den Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner oder die Referenzzinssätze, die für Anleihegläubiger wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls auch die Funktion der Zahlstelle ausüben. Außerdem kann die Emittentin gemäß den Bedingungen bestimmte Festlegungen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Kreditereignissen, des Endkurses oder des Referenzzinssatzes treffen sowie bestimmte Berechnungen oder Anpassungen vornehmen. Die Emittentin legt unter anderem den Eintritt eines Kreditereignisses und unter Umständen den Endkurs selbst fest und kann dabei auch einen für den Anleger nachteiligen Kurs für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners auswählen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. im Falle eines Referenzschuldnerportfolios in Bezug auf die Referenzschuldner, und die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen müssen infolge des Eintritts eines Kreditereignisses keinen Verlust erleiden oder Verlustnachweise erbringen.

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Baden-Württemberg**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "**LBBW-Konzern**" und "**LBBW**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"), die unterschiedliche Zinsstrukturen (Feste, Variable (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Inflations-Index)) und die Kreditereignisabhängigkeit betreffen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet.

D. Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor, entspricht der Emissionskurs pro Schuldverschreibung dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes als Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen nicht vor, beträgt der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

II. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Schuldverschreibungen an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw**.** Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist.

III. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Schuldverschreibungen
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Referenzschuldner
- Informationen zum Referenzzinssatz, falls es einen Referenzzinssatz gibt oder zum Inflations-Index, falls es einen Inflations-Index gibt
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Rechtsgrundlagen") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2015, der Geschäftsbericht 2014 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") veröffentlicht. Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht.

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der kreditereignisabhängigen

Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Luxemburg verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

G. Hinweise zu dem Basisprospekt

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den

kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 114 bis 119 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2015 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 103 dieses Basisprospekts)
- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht), der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2014 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 103 dieses Basisprospekts)
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2015 (per Verweis einbezogen auf S. 103 dieses Basisprospekts).

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2015, der Geschäftsbericht 2014 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Landesbank Baden-Württemberg können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "**BW Bank**") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz als rechtlich unselbstständige Anstalt in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**") sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 541,6 Mio. EUR (15,545739 %)

III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 200 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. Dezember 2015 auf Konzernebene 11.120 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-37800

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534%, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932% und das Land Baden-Württemberg mit 40,534% der Anteile am Stammkapital.

Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH Als Universalbank verbindet die Landesbank Baden-Württemberg das Leistungsspektrum eines großen Kreditinstituts mit der regionalen Nähe ihrer Kundenbanken. So tritt die Landesbank Baden-Württemberg in ihren Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie den daran angrenzenden Wirtschaftsregionen mit unselbstständigen Anstalten in der Anstalt jeweils unter eigenen Marken auf:

- In Baden-Württemberg sowie auch in Bayern übernimmt diese Funktion die Baden-Württembergische Bank (BW-Bank). Geschäftsfelder sind das Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das Wealth Management. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart übt die BW-Bank zudem die Sparkassenfunktion aus.
- In der LBBW Sachsen Bank bündelt der LBBW-Konzern sein mittelständisches Unternehmenskunden- und das gehobene Privatkundengeschäft in Sachsen und den angrenzenden Regionen.
- Der Fokus der LBBW Rheinland-Pfalz Bank liegt auf der Betreuung mittelständischer Unternehmenskunden in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen sowie im Wirtschaftsraum Hamburg.

Die Landesbank Baden-Württemberg bietet das komplette Produkt- und Dienstleistungsangebot einer modernen Geschäftsbank. Dabei sind das Geschäft mit überregional bzw. international agierenden Großkunden, die Immobilienfinanzierung, das Kapitalmarktgeschäft sowie die Sparkassenzentralbankfunktion für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und

Sachsen bei der LBBW selbst angesiedelt. Wesentliche Stabs- und Servicefunktionen, bei denen kein regionaler Kundenbezug erforderlich ist, werden ebenfalls in der LBBW gebündelt.

Zudem begleitet die Landesbank Baden-Württemberg die Unternehmenskunden des LBBW-Konzerns und der Sparkassen bei ihren Auslandsaktivitäten. Ein weltweites Netz an Niederlassungen und Repräsentanzen unterstützt die Kunden mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. Ergänzend unterhält der LBBW-Konzern German Centres in Peking, Singapur, Mexiko-Stadt, Delhi.Gurgaon und Moskau, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Konzernunternehmen für Spezialprodukte (Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung) ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden-Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2015) ist im Geschäftsbericht 2015 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns

(a) Auf Basis ihrer konservativen Risikopolitik fokussiert sich die LBBW insbesondere auf das Kundengeschäft in ihren Kernmärkten

Das Geschäftsmodell der LBBW beruht auf fünf Säulen, die sich an ihren wesentlichen Kundengruppen orientieren. Ihre Kernmärkte sind Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Dabei ist der LBBW-Konzern vor allem Partner für die dortigen Unternehmens- und Privatkunden sowie Sparkassen. Flankiert wird dies durch Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte, auch für institutionelle Kunden.

(i) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des klassischen Mittelstands, des großen Mittelstands mit Kapitalmarktbezug bis hin zu Konzernen mit stärkerer Kapitalmarktorientierung in den regionalen Kernmärkten sowie weiteren Wirtschaftsräumen – wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Bayern und der Großraum Hamburg. In Baden-Württemberg und Bayern werden die Unternehmenskunden von der BW-Bank betreut. In Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen sowie in Hamburg nimmt diese Funktion die LBBW Rheinland-Pfalz Bank und in Mitteldeutschland die LBBW Sachsen Bank wahr. Daneben betreut die Landesbank Baden-Württemberg ausgewählte Großkunden (Large Corporates) in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Die LBBW lebt den Universalbankansatz mit einer breiten Produkt- und Dienstleistungspalette – vom Auslandsgeschäft über alle Formen der Finanzierung, dem Zahlungsverkehr bis hin zu Absicherungsgeschäften und dem Asset Management. In ihren Kernmärkten ist die Landesbank Baden-Württemberg außerdem Partner der Kommunen. Verschiedene Tochterunternehmen wie SüdLeasing, MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, SüdFactoring und Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot um Spezialprodukte und die flankierenden Dienstleistungen. Der besondere Fokus liegt dabei insgesamt auf einer ganzheitlichen Betreuung und möglichst langfristigen Kundenbeziehungen.

(ii) Privatkunden

Die BW-Bank fungiert als Sparkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stellt sie allen Kundengruppen ihre gesamte Leistungspalette zur Verfügung und gewährleistet somit die kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Außerhalb Stuttgarts ist das Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns im Privatkundenbereich vor allem auf das gehobene Kundensegment in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie den

weiteren Wirtschaftsregionen ausgerichtet. Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur werden im Wealth Management betreut.

Kern der Geschäftsphilosophie ist eine bedarfsorientierte Beratung, die auf eine langfristige Kundenbeziehung ausgerichtet ist. Das umfassende Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht vom Giro- und Kartengeschäft über klassische Finanzierungen bis hin zu individuellen Wertpapier- und Vorsorgelösungen.

Um den vielfältigen Herausforderungen im Privatkundengeschäft Rechnung zu tragen – allem voran dem Trend der zunehmenden Digitalisierung – folgt die LBBW dem Geschäftsmodell einer integrierten Multikanalbank. Zum einen wird die Digitalisierung des Angebots forciert, zum anderen fokussiert sich das Filialnetz stärker auf komplexe Beratung. Dessen ungeachtet gewährleistet die LBBW in der Fläche eine unverändert umfassende Beratungspräsenz.

(iii) Sparkassen

Im Geschäftsfeld Sparkassen konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg vornehmlich auf ihre Funktion als Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Dabei bildet die Landesbank Baden-Württemberg mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer breiten Palette von Produkten und Dienstleistungen. Dabei beruht das Kooperationsangebot auf Freiwilligkeit; die Inanspruchnahme erfolgt entsprechend jeweiliger institutsspezifischer Bedürfnisse. Kundenverbindung und Entscheidungskompetenz verbleiben bei den Sparkassen.

Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf drei Geschäftsfelder:

- Die Eigengeschäfte der Sparkassen. Zum Leistungsspektrum gehören alle Produktkategorien zur Absicherung und Anlage der Sparkasse selbst.
- Im Marktpartnergeschäft werden neben Metakrediten auch Produkte des LBBW-Konzerns zum Weitervertrieb an die Endkunden der Sparkassen sowohl im Unternehmens- als auch im Privatkundengeschäft zur Verfügung gestellt.
- Das Dienstleistungsgeschäft beinhaltet das Angebot in den Bereichen Research, Wertpapierabwicklung und -verwaltung, Auslandszahlungsverkehr, Dokumentengeschäft etc.

Im regionalen Verbund wird eng und über alle Produktfelder zusammengearbeitet; außerhalb der Kernmärkte werden Produkte und Dienstleistungen selektiv auch anderen Sparkassen angeboten (vor allem im Bereich Financial Markets).

(iv) Immobilienfinanzierung

Das Geschäftsfeld Immobilienfinanzierung umfasst bei der LBBW das gewerbliche Immobiliengeschäft. Zielkunden sind professionelle Investoren, Spezialfonds, Immobilien- und Wohnungsunternehmen sowie offene und geschlossene Immobilienfonds.

Bei den Finanzierungsobjekten steht die Vermietung der Immobilie im Vordergrund. Die Nutzungsarten umfassen dabei insbesondere die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel und Logistik – vornehmlich in den Zielmärkten Deutschland (bundesweit), USA und Großbritannien.

Bei gesetzlich regulierten deutschen Sondervermögen (deutsche offene Fonds und Spezialfonds) können zudem Finanzierungen für alle Nutzungsarten in weiteren Ländern erfolgen.

Zusätzlich fungiert die Landesbank Baden-Württemberg innerhalb der Säule Immobilienfinanzierung als Dienstleister im Syndizierungsgeschäft – mit hoher Kompetenz in der Strukturierung und Arrangierung großvolumiger Transaktionen.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH ergänzt die Produktpalette um Immobilienentwicklungen, Immobilien Asset Management und Immobiliendienstleistungen in den Kernregionen Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und in Berlin (ausgewählte Einzelfälle).

(v) Financial Markets

Innerhalb dieser Säule werden kundenorientiertes Kapitalmarktgeschäft, Asset Management sowie auch das Auslandsgeschäft gebündelt und eng verzahnt. Entsprechend setzt sich die Angebotspalette des Geschäftsfelds auch aus Kapitalmarktanlage, (Kapitalmarkt)-Finanzierungen, Risikomanagement-Produkten und Financial Services (inklusive Depotbankfunktion) zusammen.

Vier Kundengruppen stehen speziell im Fokus: Sparkassen, Banken, Unternehmens- sowie institutionelle Kunden. Über individuelle Marktbearbeitungsstrategien kann dabei der Heterogenität der jeweiligen Kundenbedürfnisse Rechnung getragen werden. Exportorientierte Kunden werden speziell durch das Auslandsgeschäft sowie das internationale Netzwerk der LBBW unterstützt.

Insgesamt erfolgt die Ausrichtung des Produkt- und Dienstleistungsangebots konsequent an den – im Rahmen eines ganzheitlich ausgerichteten Relationship-Ansatzes – ermittelten Kundenbedürfnisse. Um den vielfältigen Herausforderungen der aktuellen Markttrends (Verschärfung Regulatorik, zunehmende Digitalisierung, etc.) aktiv begegnen zu können, wird innerhalb der Angebotspalette künftig noch stärker vernetzt werden.

In der Konzerntochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist das Asset Management-Geschäft der LBBW gebündelt. Der Schwerpunkt dieser Kapitalanlagegesellschaft liegt auf der Beratung und dem Management von Wertpapier-Sondervermögen für institutionelle Investoren und Privatanleger.

(b) Credit-Investment

In Ergänzung zur fünfgliedrigen Aufteilung des Geschäftsmodells weist die Segmentrechnung der LBBW zusätzlich das Segment Credit Investment aus. Hier ist u.a. das Kreditersatzportfolio des Konzerns gebündelt, das mit dem Verkauf des Garantieportfolios mittlerweile weitgehend abgebaut wurde.

III. Trendinformationen

Der LBBW-Konzern begegnet den Herausforderungen des sich dynamisch wandelnden Umfelds für die Bankbranche mit umfangreichen Zukunftsinvestitionen. Dazu wurden im Rahmen des bestehenden Geschäftsmodells zahlreiche interne Initiativen und Projekte auf den Weg gebracht. Soweit erforderlich, wurden hierfür zum Jahresende 2015 Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 44 Mio. EUR gebildet.

Zu diesen Projekten gehört eine grundlegende Modernisierung der IT-Landschaft des Hauses. Eine besondere Rolle spielt hierbei eine zukunftsgerichtete, an den steigenden regulatorischen Anforderungen orientierte Weiterentwicklung der Gesamtbanksteuerung. Zum anderen bildet der Modernisierungsprozess die Grundlage für weitere Effizienzsteigerungen. Zu den entsprechenden Maßnahmen gehört die Einführung eines neuen Kernbanksystems im Jahr 2017 (OSPlus), das die Voraussetzung für eine stärkere Digitalisierung, Standardisierung und Optimierung der Geschäftsprozesse schaffen wird. Eine Verschlankung und Verbesserung der Prozesse und Strukturen ist zudem im Bereich der Kreditbearbeitung geplant.

Eine weitere wesentliche Initiative ist die Neuausrichtung des Privatkundengeschäfts und Private Bankings. Kernpunkt des Projekts, das dem veränderten Kundenverhalten und Wettbewerbsumfeld Rechnung trägt, ist eine Anpassung des stationären Vertriebsnetzes und ein weiterer Ausbau des digitalen Angebots.

Neu ausrichten wird die Bank vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen auch ihre Aktivitäten im Kapitalmarktgeschäft. Im Mittelpunkt dieses Projekts steht eine noch stärker lösungsbezogene Beratung der Kunden. Im Hinblick darauf wird die Bank ihr Produktportfolio sowie ihre Prozesse und Strukturen in der Säule Financial Markets zukünftig noch konsequenter am Kundenbedarf ausrichten.

Zudem setzt der LBBW-Konzern weiterhin auf eine selektive Wachstumsstrategie im Unternehmenskunden- und Wealth Management-Geschäft. Dazu gehörte zuletzt unter anderem der Ausbau der Präsenz im Norddeutschen Raum sowie in Bayern, um auf Basis der guten Positionen in den Kernmärkten auch dort verstärkt Marktpotenziale ausschöpfen zu können.

Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Ingo Mandt

Karl Manfred Lochner

Alexander Freiherr von Uslar-Gleichen

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Hans-Jörg Vetter	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V.	Mitglied des Vorstands
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	2. Vizepräsident des Vorstands
	HERRENKNECHT AKTIENGESELLSCHAFT	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	Aufsichtsrat
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Süd Beteiligungen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Vereinigung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse e.V.	Vorsitzender des Kuratoriums
Michael Horn	LBBW (Schweiz) AG	Präsident des Verwaltungsrats
	Grieshaber Logistik GmbH	Aufsichtsrat
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG	Aufsichtsrat
Karl Manfred Lochner	MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Beirats
	Süd Beteiligungen GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdFactoring GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdLeasing GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ingo Mandt	Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Vorsitzender des Börsenrats
	Boerse Stuttgart GmbH	Aufsichtsrat
	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Aufsichtsrat
	Euwax AG	Aufsichtsrat
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Volker Wirth	LBBW Immobilien Management GmbH	Aufsichtsrat

MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender des Beirats
S Rating und Risikosysteme GmbH	Aufsichtsrat
Süd Beteiligungen GmbH	Aufsichtsrat
SüdFactoring GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
SüdLeasing GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der Landesbank Baden-Württemberg an:

Vorsitzender:	
Christian Brand	ehem. Vorsitzender des Vorstands der L-Bank
Stellvertretender Vorsitzender:	
Dr. Nils Schmid	Stv. Ministerpräsident, Minister für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg
Carsten Claus	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Böblingen
Wolfgang Dietz	Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein
Uta-Micaela Dürig	Geschäftsführerin der Robert Bosch Stiftung GmbH
Walter Fröschle	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Helmut Himmelsbach	Mitglied des Aufsichtsrats der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G.
Christian Hirsch	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Bettina Kies-Hartmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Fritz Kuhn	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart
Sabine Lehmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Klaus-Peter Murawski	Staatssekretär im Staatsministerium Baden-Württemberg und Chef der Staatskanzlei

Dr. Fritz Oesterle	Rechtsanwalt
Martin Peters	Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Eberspächer
Christian Rogg	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Claus Schmiedel	Vorsitzender der SPD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg
B. Jutta Schneider	Mitglied der Geschäftsleitung der Global Consulting Delivery SAP Deutschland SE & Co. KG
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Dr. Jutta Stuible-Treder	Geschäftsführende Gesellschafterin der EversheimStuible Treuberater GmbH
Dr. Brigitte Thamm	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Norbert Zipf	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart unter Angabe des Zusatzes "Mitglied des Aufsichtsrats".

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kredit- und Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den

Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank

Ein aus derzeit 99 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen

I. Historische Finanzinformationen

Durch Verweis sind folgende Dokumente in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 114 bis 119 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2015 des LBBW-Konzerns
- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht), Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2014 des LBBW-Konzerns
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2015 sowie für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2015 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB"), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalspiegel, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2015 und 2014 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2015 und 2014 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landesbank Baden-Württemberg entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 sowie zum 31. Dezember 2014 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:

(entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –lagebericht 2015)

Bilanz

Aktiva	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014[1] Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Barreserve	1 167	1 936	- 769	-39,7
Forderungen an Kreditinstitute	30 245	38 424	- 8 179	-21,3
Forderungen an Kunden	108 785	113 195	- 4 410	-3,9
Risikovorsorge	- 1 128	- 1 594	466	-29,2
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	64 765	79 871	- 15 107	-18,9
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	25 469	29 352	- 3 883	-13,2
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	750	- 182	-24,2
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	153	93	60	64,0
Immaterielle Vermögenswerte	541	489	52	10,6
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	649	705	- 55	-7,9
Sachanlagen	670	644	26	4,0
Laufende Ertragsteueransprüche	114	219	- 105	-47,8
Latente Ertragsteueransprüche	1 027	1 145	- 118	-10,3
Sonstige Aktiva	989	1 038	- 49	-4,7
Summe der Aktiva	**234 015**	**266 268**	**- 32 253**	**-12,1**

[1] Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

Passiva	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014[1] Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44 248	52 314	- 8 066	-15,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	62 540	69 874	- 7 334	-10,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	29 424	44 231	- 14 808	-33,5
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	74 063	75 244	- 1 181	-1,6
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	751	- 182	-24,2
Rückstellungen	3 401	3 455	- 54	-1,6
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	0	0	-
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	62	69	- 6	-9,2
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	27	74	- 48	-64,2
Sonstige Passiva	709	787	- 78	-9,9
Nachrangkapital	5 329	6 229	- 900	-14,5
Eigenkapital	13 643	13 241	402	3,0
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	1 062	949	114	12,0
Sonstiges Ergebnis	413	111	301	>100
Bilanzgewinn/-verlust	425	438	- 13	-2,9
Nicht beherrschende Anteile	19	19	0	0,0
Summe der Passiva	**234 015**	**266 268**	**- 32 253**	**-12,1**
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 410	5 574	- 164	-2,9
Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 796	20 961	835	4,0
Geschäftsvolumen	**261 221**	**292 803**	**- 31 582**	**-10,8**

[1] Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

	31.12.2015	31.12.2014[1]
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	234 015	266 268
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	422	438
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)[2]		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	74 460	82 182
Harte Kernkapitalquote (in %)	16,4	14,6
Gesamtkapitalquote (in %)	21,9	19,9

[1] Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

Kenngrößen

	1.1. - 31.12.2015 Mio. EUR	1.1. - 31.12.2014[3] Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Zinsergebnis	1 654	1 878	- 225	-12,0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 55	- 104	49	-47,3
Provisionsergebnis	498	518	- 20	-3,9
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten[1]	226	- 120	347	-
Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis	94	263	- 169	-64,3
Sonstiges betriebliches Ergebnis[2]	134	101	33	32,6
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	**2 551**	**2 536**	**15**	**0,6**
Verwaltungsaufwendungen	- 1 782	- 1 770	- 11	0,6
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	- 121	- 191	70	-36,6
Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung	- 73	- 82	9	-10,7
Wertminderung Goodwill	0	- 16	16	-100,0
Restrukturierungsergebnis	- 44	1	- 44	-
Konzernergebnis vor Steuern	**531**	**477**	**54**	**11,4**
Ertragsteuern	- 109	- 39	- 70	>100
Konzernergebnis	**422**	**438**	**- 15**	**-3,5**

Aus rechnerischen Gründen können in dieser und den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.
1) Dieser Posten umfasst neben dem Handelsergebnis i. e. S. auch das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair-Value-Option und das Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen.
2) Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird als Teil des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen.
3) Anpassung Vorjahreswerte.

Bilanzzahlen (in Mio. EUR)	31.12.2015	31.12.2014[1)]
Konzern-Bilanzsumme	234 015	266 268
Risikogewichtete Aktiva	74 460	82 182
Eigenkapital	13 643	13 241
Kennzahlen gemäß CRR / CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		
Harte Kernkapitalquote (in %)	16,4	14,6
Gesamtkapitalquote (in %)	21,9	19,9
Kernkapital (in Mio. EUR)	12 931	12 972
Eigenmittel (in Mio. EUR)	16 287	16 315

1) Anpassung Vorjahreswerte.

VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015

(a) Entwicklung der Konzernbilanzsumme weiter rückläufig.

Gegenüber dem Vorjahr reduzierte sich die **Bilanzsumme** im Jahr 2015 insbesondere durch den bewussten Abbau und das Auslaufen von Geschäften unter Gewährträgerhaftung um –32,3 Mrd. EUR bzw. –12,1 % auf 234,0 Mrd. EUR.

Geprägt war diese Entwicklung insbesondere durch zum Jahresende fällige Verbriefte Verbindlichkeiten, die unter dem Schutz der Gewährträgerhaftung begeben worden waren.

Im Jahr 2001 haben sich die EU-Kommission und die Bundesrepublik Deutschland auf eine Neuregelung der Themenkomplexe Anstaltslast und Gewährträgerhaftung verständigt. Hintergrund war ein Beschluss der EU-Kommission, wonach gesetzliche Garantien für spezielle Kreditinstitute mit öffentlich rechtlichem Hintergrund nicht mit den EU-Beihilferichtlinien in Einklang stehen. Hierzu wurde u. a. eine Übergangsfrist vereinbart, in der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für zwischen dem 18. Juli 2001 und 18. Juli 2005 begründete Verbindlichkeiten weiter bestehen und am 31. Dezember 2015 enden.

Die LBBW hatte in dem o.g. Zeitraum nicht nur Emissionen aufgelegt, sondern auch selbst mit bestem Rating versehene Schuldverschreibungen erworben, die mit Auslauf der Gewährträgerhaftung im Jahr 2015 fällig wurden und ein korrespondierendes Abschmelzen der Aktivseite bewirkten. In diesem Zusammenhang reduzierten sich insbesondere auch die unter den Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesenen Kommunalkredite.

Den Refinanzierungsbedarf für das Jahr 2015 konnte die Bank durch gezielte Begebungen von Neuemissionen am Markt decken. Die durchgeführten Benchmarkemissionen auf der Basis von Pfandbriefen und unbesicherten Inhaberschuldverschreibungen waren nicht nur am deutschen Markt gefragt, sondern fanden auch eine hohe Nachfrage bei internationalen Investoren.

Das **Geschäftsvolumen** des LBBW-Konzerns sank um –31,6 Mrd. EUR oder –10,8 % auf 261,2 Mrd. EUR. Neben der deutlich niedrigeren Bilanzsumme trug auch eine geringfügige Verminderung der Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen zu dem Rückgang bei. Gegenläufig entwickelten sich die unwiderruflichen Kreditzusagen mit einen Anstieg um 0,8 Mrd. EUR.

(b) Aktivgeschäft

Die **Barreserve** belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 1,2 Mrd. EUR und lag um –0,8 Mrd. EUR unter dem Vorjahreswert.

Die **Forderungen an Kreditinstitute** reduzierten sich um –8,2 Mrd. EUR und erreichten damit einen Endbestand in Höhe von 30,2 Mrd. EUR. Die um –5,3 Mrd. EUR rückläufige Entwicklung der Kommunalkredite war u. a. von auslaufenden Geschäften unter Gewährträgerhaftung geprägt. Der Rückgang im Wertpapierpensionsgeschäft, vor allem aus TriParty-Repogeschäften mit großen international tätigen Kreditinstituten und Central Counterparties, um –1,6 Mrd. EUR war überwiegend auf die Nettodarstellung von Wertpapierpensionsgeschäften zurückzuführen.

Die **Forderungen an Kunden** verminderten sich zum Jahresende leicht um –4,4 Mrd. EUR auf ein Volumen in Höhe von 108,8 Mrd. EUR. Die Entwicklung wurde im Wesentlichen durch hohe Fälligkeiten beeinflusst, infolge dessen reduzierten sich die Kommunalkredite um –3,1 Mrd. EUR. Daneben gingen die Kontokorrentforderungen an Kunden um –1,0 Mrd. EUR zurück. Gegenläufig war ein Anstieg bei Hypothekendarlehen um 1,1 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte sanken um –15,1 Mrd. EUR auf 64,8 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür war der rückläufige Bestand an Handelsaktiva. Neben Fälligkeiten war ein Anstieg der langfristigen Zinsen zum Jahresende, der sich auf die Bewertung der Derivate (insbesondere Zinsswaps, Swaptions und Devisenswaps) des Handelsbestands auswirkte, zu verzeichnen. Insgesamt verringerten sich die Marktwerte im abgelaufenen Jahr um –6,8 Mrd. EUR. Das Neugeschäft übersteigende Fälligkeiten führten zu einer Reduzierung bei Anleihen und Schuldverschreibungen in Höhe von –4,5 Mrd. EUR. Unter den fälligen Papieren waren u. a. Schuldverschreibungen enthalten, die im Zuge des Auslaufens der Gewährträgerhaftung getilgt wurden. Eine weitere Verminderung resultierte zum einen um –1,4 Mrd. EUR aus Sonstigen Geldmarktgeschäften (Money-Market-Geschäfte), zum anderen um –1,0 Mrd. EUR aus kurzlaufenden Geldmarktpapieren (Commercial Papers und Certificate of Deposits). Gleichzeitig entwickelte sich auch der Bestand bei Schuldscheinen des Handelsbestands um –0,9 Mrd. EUR rückläufig.

Finanzanlagen und **Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen** gingen im Berichtsjahr um –3,9 Mrd. EUR auf 25,5 Mrd. EUR zurück. Infolge des Auslaufens der Gewährträgerhaftung wurden Papiere von anderen Banken in maßgeblicher Höhe fällig. Im Kontext einer gezielten Steuerung von Portfolios, u. a. vor dem Hintergrund der Erfüllung aufsichtlicher Kennzahlen, wurden im Gegenzug vor allem Anleihen von Staaten und Ländern gekauft.

(c) Refinanzierung

Im Vergleich zum 31. Dezember 2014 war der Bestand der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** um –8,1 Mrd. EUR auf 44,2 Mrd. EUR zurückgegangen. Mit –3,5 Mrd. EUR trugen hohe Fälligkeiten bei Schuldscheindarlehen zu der Entwicklung bei. Darüber hinaus reduzierte sich das Geschäftsvolumen aus Wertpapierpensionsgeschäften um –3,2 Mrd. EUR, der größte Teil dieser Veränderung entfiel auf Repogeschäfte, die über eine Central Counterparty abgewickelt wurden (–2,1 Mrd. EUR). Gleichzeitig nahmen die öffentlichen Namenspfandbriefe mit –0,8 Mrd. EUR und die Tages- und Termingelder mit –0,5 Mrd. EUR ebenso ab.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** lagen mit 62,5 Mrd. EUR um –7,3 Mrd. EUR unter dem Vorjahreswert. Das Geschäftsvolumen vor allem von über Central Counterparties abgewickelten Wertpapierpensionsgeschäften reduzierte sich um –4,6 Mrd. EUR. Hohe Fälligkeiten bei Schuldscheindarlehen führten insgesamt zu einem Abschmelzen des Volumens um weitere –4,5 Mrd. EUR. Auch die Entwicklung des Bestands öffentlicher Namenspfandbriefe war von Fälligkeiten geprägt, dieser sank insgesamt um –1,5 Mrd. EUR. Dem stand ein Anstieg bei Kontokorrentverbindlichkeiten um 2,8 Mrd. EUR gegenüber, der zum größten Teil auf Kunden mit öffentlich rechtlichem Hintergrund entfiel.

Die Entwicklung des Bilanzpostens **Verbriefte Verbindlichkeiten** im Geschäftsjahr 2015 war maßgeblich durch das Auslaufen der Gewährträgerhaftung zum 31. Dezember 2015 beeinflusst. Insgesamt war ein Rückgang um –14,8 Mrd. EUR auf 29,4 Mrd. EUR zu verzeichnen. Dies zeigte sich insbesondere in der Reduzierung der Sonstigen Schuldverschreibungen um –18,5 Mrd. EUR. Dem Abschmelzen des Bestands an öffentlichen Namenspfandbriefen um –1,6 Mrd. EUR stand ein Anstieg bei Hypothekenpfandbriefen aufgrund einer deutlich gewachsenen Kreditvergabe im Immobiliengeschäft um 2,3 Mrd. EUR gegenüber. Zusätzlich erhöhte sich das Volumen an Geldmarktgeschäften um 2,9 Mrd. EUR im Wesentlichen aus der Begebung von Commercial Papers.

Gegenläufig zum Posten auf der Aktivseite sanken die **Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Verbindlichkeiten** um –1,2 Mrd. EUR auf 74,1 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür war der rückläufige

Bestand an Handelspassiva. Neben Fälligkeiten war ein Anstieg der langfristigen Zinsen zum Jahresende, der sich auf die Bewertung der Derivate (insbesondere Zinsswaps, Swaptions und Devisenswaps) des Handelsbestands auswirkte, zu verzeichnen. Insgesamt verminderten sich die Marktwerte im abgelaufenen Jahr um –6,4 Mrd. EUR. Des Weiteren verringerten sich zum Jahresende die verbrieften Verbindlichkeiten um –2,3 Mrd. EUR. Diese Entwicklung resultierte aus das Neugeschäft übersteigenden Fälligkeiten bei Certificates of Deposits und Commercial Papers. Fälligkeiten eigener Papiere führten zu einem gegenüber dem Vorjahr um –1,7 Mrd. EUR rückläufigen Bestand bei den der Fair-Value-Option zugeordneten Verbindlichkeiten. Demgegenüber stieg das Volumen im Bereich der Sonstigen Geldmarktgeschäfte, getrieben durch eine hohe Nachfrage nach Money-Market-Produkten, um 9,6 Mrd. EUR deutlich an.

Im Berichtsjahr war eine Verminderung des **Nachrangkapitals** in Höhe von –0,9 Mrd. EUR auf 5,3 Mrd. EUR zu verzeichnen. Dabei standen Fälligkeiten in Höhe von –1,5 Mrd. EUR einem Neuemissionsvolumen in Höhe von 0,5 Mrd. EUR gegenüber.

(d) Eigenkapital

Zum Jahresende 2015 verfügte die LBBW (Bank) über ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von 13,6 Mrd. EUR. Der Anstieg resultierte im Wesentlichen aus positiven Bewertungseffekten – insbesondere durch Spreadeinengungen bei Wertpapieren – in der Neubewertungsrücklage (0,3 Mrd. EUR).

Die gute Kapitalausstattung und das solide Geschäftsmodell der LBBW bestätigten sich im Berichtsjahr durch einen weiteren Anstieg der Kapitalquoten. Mit einer **harten Kernkapitalquote** von 15,6 % (Core Equity Tier 1; Vorjahr:13,6 %) und einer **Gesamtkapitalquote** von 21,4 % (Vorjahr:18,9 %) übererfüllt die LBBW die gestiegenen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen der CRR bei vollständiger Umsetzung der Übergangsregelungen (»fully loaded«) beträchtlich wie auch die selbst gesteckten Ziele deutlich. Die LBBW hat wie alle Institute unter EZB-Aufsicht seit 2015 institutsindividuelle Kapitalanforderungen zu erfüllen. Diese über den gesetzlichen Vorgaben der CRR liegenden individuellen Anforderungen werden von der EZB auf der Grundlage des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) im Regelfall jährlich festgelegt. Die EZB hat der LBBW im November 2015 mitgeteilt, dass sie jederzeit dazu verpflichtet ist, eine harte Kernkapitalquote von 9,75 % vorzuhalten. Das nach § 10c KWG ab 1. Januar 2016 als Kapitalerhaltungspuffer vorzuhaltende harte Kernkapital ist in dieser Quote berücksichtigt.

(e) Finanzlage

Die Refinanzierungsstrategie der LBBW wird im Asset Liability Committee (ALCo) festgelegt. Der Konzern achtet dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt- und Investorengruppen. Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr aufgrund der guten Liquiditätsausstattung geordnet. Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage, im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen. Die Liquiditätskennzahl LiqV ist nur auf Institutsebene zu ermitteln und lag per 31. Dezember 2015 bei 1,43 (Vorjahr: 1,34).

VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015

Der LBBW-Konzern konnte die stabile Ergebnisentwicklung der Vorjahre in 2015 erfolgreich fortsetzen. Das **Ergebnis vor Steuern** stieg merklich auf 531 Mio. EUR (Vorjahr: 477 Mio. EUR) an. Insbesondere das Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten entwickelte sich u. a. aufgrund eines gut verlaufenen Neugeschäfts im kundenorientierten Kapitalmarktgeschäft positiv. Begünstigt wurde die Ergebnisentwicklung zusätzlich durch eine nochmals gegenüber dem Vorjahr reduzierte Risikovorsorge im Kreditgeschäft, was primär auf die gute wirtschaftliche Lage in den Kernmärkten der LBBW und die hohe Qualität der Kreditportfolien zurückzuführen war. Durch den in 2014 abgeschlossenen Verkauf des Garantieportfolios reduzierten sich die Aufwendungen für die Garantie des Landes Baden-Württemberg im Berichtszeitraum nochmals erheblich. Gegenläufig entwickelten sich das Zinsergebnis

sowie das Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis, wobei letzteres im Vorjahr noch durch Veräußerungseffekte begünstigt war. Zur weiteren Stärkung des kundenorientierten Geschäftsmodells wurde die Neuausrichtung des Privatkundengeschäfts in Richtung einer Multikanalbank vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden zur Begleitung der Maßnahmen Restrukturierungsrückstellungen gebildet.

Das **Zinsergebnis** sank gegenüber dem Vorjahr spürbar um –225 Mio. EUR auf 1.654 Mio. EUR. Der Rückgang resultierte im Wesentlichen aus dem allgemein niedrigen Zinsniveau, was u. a. den Ergebnisbeitrag im Einlagengeschäft mit Kunden sowie die Eigenmittelanlage der LBBW belastete. Des Weiteren trugen die verminderten Volumina durch Fälligkeiten bei gleichzeitig selektiver Kreditvergabe in einem wettbewerbsintensiven Umfeld zu einem Rückgang der Zinserträge bzw. -aufwendungen bei. Darüber hinaus belasteten rechnungslegungsspezifische Effekte, bspw. im Zusammenhang mit der Abbildung von Sicherungsderivaten, sowie ein Anstieg der Zinsaufwendungen bei Handels- und Sicherungsderivaten.

Der Aufwand für die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** nahm im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nochmals erheblich um 49 Mio. EUR auf –55 Mio. EUR ab. Dies war im Wesentlichen auf deutlich geringere Nettozuführungen zu Einzelwertberichtigungen zurückzuführen. Der Vorsorgebedarf lag damit aufgrund einer ausgewogenen Risikopolitik sowie der guten wirtschaftlichen Lage in den Kernmärkten der LBBW weiterhin beträchtlich unter dem Vorjahr sowie unter dem langjährigen Durchschnitt.

Das P**rovisionsergebnis** verringerte sich im Berichtsjahr moderat um –20 Mio. EUR auf 498 Mio. EUR (Vorjahr: 518 Mio. EUR). Dabei zeigten die einzelnen Provisionsarten ein differenziertes Bild. Einem spürbaren Anstieg der Provisionen aus dem Wertpapier- und Kommissionsgeschäft um 18 Mio. EUR sowie im Wertpapierkonsortialgeschäft um 12 Mio. EUR standen gegenläufig niedrigere Provisionseinnahmen aus Vermittlungsgeschäften gegenüber. Zusätzlich war das Provisionsergebnis aus Krediten und Bürgschaften mit reinem Dienstleistungscharakter aufgrund höherer Abgrenzungen rückläufig und betrug 120 Mio. EUR (Vorjahr: 149 Mio. EUR). Dem stehen Erträge gegenüber, die künftig zeitanteilig im Zinsergebnis vereinnahmt werden.

Das **Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten** stieg im Vergleich zum Vorjahr kräftig um 347 Mio. EUR auf 226 Mio. EUR (Vorjahr: –120 Mio. EUR). Markant besser als im Vorjahr entwickelte sich das Ergebnis aus derivativen Finanzinstrumenten, die in ökonomischen Sicherungsbeziehungen stehen, jedoch nicht in das IFRS-Hedge-Accounting einbezogen werden können. Daneben wurde die Ergebnisverbesserung u. a. durch die in 2015 wieder volatileren Märkte und ein daraus begünstigtes Neugeschäft in Absicherungsprodukten gegen Fremdwährungs- und Zinsrisiken getragen. Zudem trugen geringere Bewertungsabschläge für Finanzinstrumente in Höhe von 33 Mio. EUR (im Wesentlichen Credit Valuation Adjustments) zur positiven Entwicklung bei (Vorjahr: –10 Mio. EUR). Zusätzlich wurde das Ergebnis kräftig durch Bewertungserträge beeinflusst, denen aufgrund der IFRS-Ausweismethodik entsprechende Aufwände insbesondere im Zinsergebnis gegenüberstanden.

Das **Finanzanlage- und At-Equity-Ergebnis** verringerte sich gegenüber dem Vorjahr beträchtlich um – 169 Mio. EUR auf 94 Mio. EUR (Vorjahr: 263 Mio. EUR). Dabei reduzierte sich das Ergebnis aus Wertpapieren im Vergleich zum Vorjahr deutlich um – 80 Mio. EUR auf – 18 Mio. EUR (Vorjahr: 62 Mio. EUR). Nach dem in 2014 durchgeführten vollständigen Abbau des Garantieportfolios sowie einer deutlichen Reduzierung des nicht garantierten Teils des Kreditersatzgeschäfts blieben größere Bewertungs- und Realisierungseffekte im Berichtsjahr weitgehend aus. Das leicht negative Gesamtergebnis aus Wertpapieren resultierte im Wesentlichen aus Realisierungen bei AfS-Finanzanlagen im Zusammenhang mit der Optimierung von Risiko- und Liquiditätspositionen im Treasury-Umfeld. Im Geschäftsjahr wurde aus der Bewertung und Veräußerung von Beteiligungen ein Ergebnis in Höhe von 93 Mio. EUR (Vorjahr: 84 Mio. EUR) erzielt. Beteiligungsveräußerungen beeinflussten hierbei das Ergebnis in Höhe von 105 Mio. EUR (Vorjahr: 97 Mio. EUR) positiv. Aus Bewertungssachverhalten ergab sich hingegen wie im Vorjahr saldiert eine Belastung von –

13 Mio. EUR. Das Ergebnis aus at-Equity bewerteten Unternehmen der Berichtsperiode sank um –98 Mio. EUR auf 19 Mio. EUR (Vorjahr: 117 Mio. EUR). Der Rückgang resultierte dabei u. a. aus geringeren Ergebnisbeiträgen einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft. Im Vorjahr wirkte hier noch ein umfangreicher Ergebnisbeitrag auf den auf die LBBW entfallenden Gewinnanteil aus einem Beteiligungsverkauf.

Das **Sonstige betriebliche Ergebnis** erhöhte sich im Vorjahresvergleich signifikant um 33 Mio. EUR auf 134 Mio. EUR (Vorjahr: 101 Mio. EUR). Die Entwicklung war durch eine Vielzahl an Einzeleffekten geprägt. Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Investment Properties) erhöhte sich trotz leicht gestiegener negativer Wertanpassungen aus der Immobilienbewertung auf 28 Mio. EUR (Vorjahr: 5 Mio. EUR). Getragen war der Anstieg u. a. durch eine positive Entwicklung innerhalb der LBBW Immobilien GmbH. Aus einer im Vorjahr vollzogenen Veräußerung einer Tochtergesellschaft ergab sich im Jahresvergleich eine Ergebnisentlastung in Höhe von 20 Mio. EUR. Der Saldo aus Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen innerhalb des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses war im abgelaufenen Geschäftsjahr mit 31 Mio. EUR (Vorjahr: 41 Mio. EUR) positiv. Nettoauflösungen in Höhe von 17 Mio. EUR (Vorjahr: 34 Mio. EUR) betrafen insbesondere Rückstellungen für Rechts- und Prozessrisiken.

Mit –1.782 Mio. EUR verblieben die **Verwaltungsaufwendungen** nahezu auf dem Vorjahresniveau (Vorjahr: –1.770 Mio. EUR). Der geringfügige Anstieg wurde insbesondere durch Tarifanpassungen bei Löhnen und Gehältern verursacht. Die anderen Verwaltungsaufwendungen reduzierten sich hingegen in Summe leicht um 10 Mio. EUR auf –656 Mio. EUR (Vorjahr: –666 Mio. EUR). Ein großer Anteil der Aufwendungen stand nach wie vor im Zusammenhang mit dem im Jahr 2014 gestarteten Umbau der IT-Architektur, um den wachsenden Anforderungen an die Banksteuerung Rechnung zu tragen. Die LBBW investiert u. a. in ein neues Kernbanksystem, das planmäßig 2017 eingeführt wird und die Grundlage für eine stärkere Digitalisierung, Standardisierung und Optimierung der Geschäftsprozesse darstellt. Daneben belastete die Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen erheblich. Entlastend wirkten geringere Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten sowie für Prüfungskosten. Letztere sorgten im Jahr 2014 noch vor dem Übergang der Bankenaufsicht auf die EZB mit der Durchführung eines Balance Sheet Assessments für erhöhte Belastungen. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte stiegen im Berichtsjahr um –5 Mio. EUR auf –98 Mio. EUR (Vorjahr: –93 Mio. EUR).

Aufgrund des im Jahresverlauf 2014 vollständig abverkauften Garantieportfolios verminderten sich die Aufwendungen für die an das Land Baden-Württemberg zu entrichtende **Garantieprovision** abermals beträchtlich um 70 Mio. EUR auf –121 Mio. EUR. Unter dem weiterhin bestehenden, jedoch deutlich reduzierten Garantieschirm des Landes Baden-Württemberg finanziert die LBBW die innerhalb des Konzerns nicht konsolidierungspflichtige Zweckgesellschaft Sealink. Für bestimmte Kredite an diese Zweckgesellschaft existiert nach wie vor eine Garantie des Landes Baden-Württemberg, für die Provisionsaufwendungen anfallen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der **Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung** erfolgte erstmals im Geschäftsjahr 2015 ein gesonderter Ausweis der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Berücksichtigt wurden hierbei die Beiträge zum Restrukturierungsfonds nach europäischen Vorgaben (EU-Bankenabgabe) sowie zur Einlagensicherung auf Basis des zum 3. Juli 2015 in Kraft getretenen EU-Einlagensicherungsgesetzes. Im Berichtsjahr sanken die Aufwände in Summe um 9 Mio. EUR auf –73 Mio. EUR (Vorjahr: –82 Mio. EUR).

Die bisherige deutsche Bankenabgabe wurde durch eine Abgabe abgelöst, die den neuen europäischen Vorgaben entspricht. Nach der europäischen Bankenabwicklungsrichtlinie müssen alle EU-Mitgliedstaaten einen Abwicklungsfonds einrichten. Hierzu ist ein Zielvolumen von 55 Mrd. EUR bis im Jahre 2024 vorgesehen. Dieser soll durch Bankenabgaben gespeist werden und in Ausnahmefällen zur Abwicklungsfinanzierung bereitstehen.

Im Rahmen des neuen EU-Einlagensicherungsgesetzes hat die Sparkassen-Finanzgruppe ihr Sicherungssystem nach den gesetzlichen Vorgaben neu ausgerichtet. Unter anderem wird sie das Zielvolumen der Sicherungseinrichtung bis zum Jahr 2024 auf ca. 4,9 Mrd. EUR, d. h. 0,8 % der gedeckten Einlagen (Kundeneinlagen bis 100 000 EUR pro Kunde), ansparen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das neu ausgerichtete Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe als institutsbezogenes Sicherungssystem anerkannt.

Im Gesamtjahr 2015 ergaben sich keine Wertminderungen des **Goodwills.** In der Vergleichsperiode des Vorjahres wurde dagegen der dem Segment Financial Markets zugeordnete Goodwill vollständig abgeschrieben (Vorjahr: –16 Mio. EUR).

Im abgelaufenen Geschäftsjahr fiel ein **Restrukturierungsergebnis** in Höhe von –44 Mio. EUR an. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung richtet die zur Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) gehörende Baden-Württembergische Bank (BW-Bank) ihr Privatkundengeschäft hin zu einer Multikanalbank neu aus. Für die daraus abgeleiteten Maßnahmen, u. a. den Umbau des Standortnetzes einschließlich korrespondierender Personalmaßnahmen, war eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Mit einem **Konzernergebnis vor Steuern** von 531 Mio. EUR wurde das Vorjahresergebnis spürbar um 54 Mio. EUR gesteigert (Vorjahr: 477 Mio. EUR).

Für den Berichtszeitraum ergab sich ein **Steueraufwand** in Höhe von –109 Mio. EUR gegenüber –39 Mio. EUR im Vorjahr. Die laufenden Ertragsteuern stiegen im Geschäftsjahr 2015 um –10 Mio. EUR auf –86 Mio. EUR (Vorjahr: –76 Mio. EUR) an. Frühere Jahre betreffende Ertragsteuern verringerten sich auf 12 Mio. EUR (Vorjahr: 31 Mio. EUR). Daneben fielen latente Steuern in Höhe von –35 Mio. EUR (Vorjahr: 5 Mio. EUR) an. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr um –40 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf die Auflösung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge infolge der Nutzung von Verlustvorträgen zurückzuführen.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** sank leicht um –15 Mio. EUR auf 422 Mio. EUR (Vorjahr: 438 Mio. EUR).

VIII. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der LBBW und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuholende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr 2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung betrug 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio. EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt. Ebenso erfolgte eine laufende Ausschüttung für Stille Einlagen und Genussrechte. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2013 (72 Mio. EUR) wurde im Jahr 2014 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 313 Mio. €. Hierin enthalten sind Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf Stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 91 Mio. €. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2014 (313 Mio. EUR) wurde im Jahr 2015 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 71 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2015 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 322 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 30. Mai 2016 wurde der Beschluss gefasst 290 Mio. € des Bilanzgewinns der LBBW an die zum 31. Dezember 2015 beteiligten Träger im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteile am Stammkapital auszuschütten. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 32 Mio. € wurde in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt.

IX. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Aufgrund neuerer Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Die angesprochene Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant. Obgleich der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2015 durch neue Urteile erste Weichen für eine weitere Vereinheitlichung der Rechtsprechung gesetzt hat, ist diese derzeit noch nicht abgeschlossen. In richterlicher Fortbildung sind auch aktuelle verbraucherrechtliche Entwicklungen. So sind auch im Geschäftsjahr 2015 exemplarisch neue Urteile des BGH zu Kreditverträgen mit Verbrauchern, zu Preis- und Leistungsverzeichnissen oder Rechtsprechung der Gerichte in Bezug auf die AGB-rechtliche Wirksamkeit von Kündigungsrechten für die Landesbank Baden-Württemberg auf Relevanz zu bewerten gewesen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Rechtsfortbildung in den verschiedenen Themenfeldern auch künftig fortdauern wird. Die hierauf von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten kontinuierlichen rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen dem weiterhin auch durch kontinuierliche Rechtsbeobachtung Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft

dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucherrechtlicher Risiken.

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

F. Wesentliche Verträge

Mit Ausnahme der Garantie in Höhe von anfänglich 12,7 Mrd. EUR, die die GPBW GmbH & Co. KG (eine Gesellschaft, deren Anteile mittelbar durch das Land Baden-Württemberg gehalten werden) im Jahre 2009 gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg für deren Träger übernommen hat, um Verbriefungspositionen der Landesbank Baden-Württemberg und Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg an die irische Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. abzusichern (siehe dazu den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft“ unter A. I. der Risikofaktoren), haben weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Fitch Deutschland GmbH und Moody's Deutschland GmbH folgende Ratingnoten erhalten:

Ratings für ungarantierte Verbindlichkeiten:

Moody's Deutschland GmbH

Rating für langfristige Verbindlichkeiten	Aa3[57], Ausblick stabil
Rating für langfristige vorrangige ungarantierte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating	A1[58], Ausblick stabil
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1[59]

Fitch Deutschland GmbH

Langfrist-Rating	A-[60], Ausblick stabil
Kurzfrist-Rating	F1[61]

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH heraus gegeben. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem

[57] Aa3-geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[58] A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 1 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am oberen Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[59] Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[60] A-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

[61] Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die erkenntlich nicht von der Emittentin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**"), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

(i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

(ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder

(iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrichtlinie angeboten; oder

(iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 in der aktuellen Fassung und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz

verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen trägt dafür Sorge,

(i) in Bezug auf kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahrs nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde;

(ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und

(iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

I. Internationaler Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (**Teilnehmende Staaten**), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (**EU-Amtshilferichtlinie**) werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**Zinsbesteuerungsrichtlinie**) erfasst. Die Zinsbesteuerungsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative

Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der Zinsbesteuerungsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

II. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Anleger, die die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Zukünftigen Inhabern der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Zinseinkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleger grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25%, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur

Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle, die die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verwahrt, eingereicht hat. Die dem Anleger tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen (einschließlich abgegrenzter Zinsen) auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte eines betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen einbehalten. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einbehalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

(c) Veräußerungs- und Rückzahlungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte beschriebenen steuerfreien Sparer-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und den Erwerbskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Rückzahlung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben oder veräußert werden, werden die Erwerbskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen jeweils im Zeitpunkt des Erwerbs, der Veräußerung bzw. Rückzahlung in Euro umgerechnet.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung von im Privatvermögen gehaltenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. In Fällen, in denen der Anleger bei Fälligkeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung keine Zahlung erhält (z.B. aufgrund eines Kreditereignisses) oder in denen ein Veräußerungserlös erzielt wird, der unter den Transaktionskosten liegt, ist der Verlust nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zu berücksichtigen. Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften, wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb, verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Rückzahlungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Rückzahlung). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anleger auf die Beschreibung unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte verwiesen.

Werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne des betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. Bei bestimmten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall können Verluste aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer bei Veräußerung und Rückzahlung

Wenn die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen seit ihrem Erwerb in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) auf den Veräußerungs- oder Rückzahlungsgewinn einbehalten.

Wenn die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern die inländische Zahlstelle nicht von der bisherigen inländischen Zahlstelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie (z. B. Schweiz oder Andorra) über die tatsächlichen Erwerbskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der

Veräußerung oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Erwerbskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können (ii) die Schuldverschreibungen nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

3. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf, die anderweitige Veräußerung oder die Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehr-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

4. OECD Common Reporting Standards und erweiterte EU-Amtshilferichtlinie

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz ("**FKAustG**"), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat.

5. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder andere in Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen

Abkommens ("**IGA**") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("*deemed compliant with FATCA*"). Deutschland und die USA haben am 31. Mai 2013 ein zwischenstaatliches Abkommen in Bezug auf FATCA unterzeichnet.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

III. Österreich

Allgemeiner Hinweis

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Das Steuerreformgesetz 2015/2016 ist großteils am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (*KontRegG*) wird an einem durch Verordnung des BMF festgelegten Tag in Kraft treten, aber Auskünfte und Konteneinschau betreffend Konten und Depots ab 1. März 2015 ermöglichen. Das Kapitalabfluss-Meldegesetz ist in Kraft getreten und erfasst Meldezeiträume ab 1. März 2015 betreffend Konten- und Depotdaten. Das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und wird den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen hinsichtlich neuer Finanzkonten betreffend Besteuerungszeiträume ab 1. Oktober 2016 ermöglichen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis angeboten werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Wertpapieren an der Quelle.

1. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ("**EStG**"). Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes ("**KStG**"). Seit 1. Januar 2016 hat sich durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 nichts am 25 %-igen Körperschaftsteuersatz für Körperschaften geändert. Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Für eigennützige Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KESt-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung).

Zinserträge aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 %. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierdienstleister mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Des Weiteren unterliegen neben den Zinserträgen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) ohne Anschaffungsnebenkosten (*Erwerbsnebenkosten*) anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 27,5 %. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind auch aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich oder die

Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Beim Verlust des Besteuerungsrechts Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung des Wegzugs an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen maximal der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfasst. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich des Verlustes des Besteuerungsrechts der Republik Österreich an den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Bei einem Depotwechsel liegt keine Veräußerung vor, wenn die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank oder (iii) einer ausländischen Bank erfolgt. Bei einem Depotwechsel zu einer anderen inländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) mitzuteilen, und bei einem Depotwechsel zu einer ausländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine entsprechende Mitteilung zu schicken. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt dann nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder der Auftrag zu einer entsprechenden Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Zu den auf Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50 000 von Konten oder Depots natürlichen Personen ab 1. März 2015 zusätzlich anwendbaren Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute oder inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen, insbesondere bei Schenkungen von Wertpapieren im Inland und bei Übertragungen von Wertpapieren in ausländische Depots, siehe unten 5.

Verluste aus kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 27,5 %-igen Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen hat eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Anschaffungsnebenkosten (*Erwerbsnebenkosten*) können – im

Unterschied zu privat gehaltenen Schuldverschreibungen – zu den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) hinzugeschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist nicht möglich.

Werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht rechtlich und tatsächlich öffentlich angeboten, erfolgt kein KESt-Abzug durch die depotführende Stelle und tritt folglich keine Endbesteuerung ein. In diesem Fall sind die Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und gelangt der Normalsteuersatz im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung. Im Falle ausländischer Forderungswertpapiere wie bei den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen besteht eine gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen für KESt-Abzugszwecke. Sollte aber kein öffentliches Angebot vorliegen, hätte der aufgrund der Vermutung erfolgte KESt-Abzug keine Endbesteuerungswirkung.

Umqualifizierungsrisiko von Schuldverschreibungen in Investmentfondsanteile

(i) Die Emittentin vertritt die Ansicht, dass die Schuldverschreibungen nicht als Anteile an Alternativen Investmentfonds (AIF), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, wie im AIFMG definiert, zu qualifizieren sind, da weder ein Organismus für gemeinsame Anlagen noch ein Einsammeln von Kapital zwecks Erzielung einer Gemeinschaftsrendite noch eine festgelegte Anlagestrategie vorliegt.

(ii) Nicht kapitalgarantierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an einen Korb oder einen Index gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die steuerlichen Behörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländischer Investmentfondsanteil gilt nicht nur jeder AIF, dessen Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, sondern ferner auch, ungeachtet der Rechtsform, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, dessen Vermögen nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("**InvFG**"); "*wirtschaftliche Betrachtungsweise*"), sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(i) der Organismus unterliegt im Ausland (Deutschland) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;

(ii) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland (Deutschland) einer der österr. Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren Steuersatz um mehr als 10 %-Punkte niedriger als der österr. Körperschaftsteuersatz ist;

(iii) der Organismus ist im Ausland (Deutschland) umfassend persönlich oder sachlich steuerbefreit.

Da die Emittentin in Deutschland der allgemeinen Körperschaftsteuerpflicht unterworfen ist, sollten die Schuldverschreibungen gegen eine steuerliche Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile immunisiert sein.

Investmentfonds würden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalerträge), die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. "**ausschüttungsgleiche Erträge**"). Diese ausschüttungsgleichen Erträge würden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Rückzahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Sofern kein steuerlicher Vertreter für den Fonds bestellt würde und die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fonds der depotführenden Stelle

nicht selbst durch die Anleger nachgewiesen würden, würde der nichtösterreichische Investmentfonds als "schwarzer Fonds" eingestuft und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds würden in jedem Kalenderjahr in Wege einer pauschalen Schätzmethode bestimmt. Diese Schätzmethode beruht auf einer Bemessungsgrundlage von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch auf einem Betrag von 10 % des an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Da der anwendbare Steuersatz in der Regel sowohl für betriebliche Anleger als auch für Privatanleger 27,5 % beträgt, führte die Anwendung der pauschalen Mindestbemessungsgrundlage zu einer Mindestbesteuerung von 2,75 % pro Jahr auf den an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreis in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung oder der Rücknahme von schwarzen nichtösterreichischen Investmentfondsanteilen wäre die gesamte realisierte Wertsteigerung des Anteilscheins (Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Erwerbskosten einschließlich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge) der österreichischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer unterworfen.

Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen steuerlich nicht als ausländische Investmentfondsanteile behandelt werden. Zudem könnte man aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Pauschalbesteuerung ausländischer Investmentfonds in Deutschland ableiten, dass eine solche Pauschalbesteuerung möglicherweise nicht gelten darf.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Körperschaften, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben ("**nicht-ansässige Anleger**"), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten: die steuerlichen Folgen, welche sich durch eine Umqualifizierung in einen ausländischen Investmentfonds ergeben, werden hier nicht erörtert). Dies trifft auch zu, wenn die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von einem nicht-ansässigen Anleger auf einem inländischen Depot gehalten werden, weil und solange die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist oder die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über eine österreichische Zweigniederlassung begibt. Die seit 1. Januar 2015 geltende beschränkte Steuerpflicht auf Zinseinkünfte im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die an im Ausland ansässige natürliche Personen außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Quellensteuergesetzes gezahlt werden, wird in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht zur Anwendung kommen, da die Emittentin im Ausland ansässig ist und in Österreich keine Zweigniederlassung hat.

Für nicht-ansässige Anleger kann auch dann, sofern sie Einkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinne) aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der österreichischen auszahlenden bzw. depotführende Stelle die dafür notwendigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Der Nachweis, dass der Anleger nicht der österreichischen KESt-Abzugspflicht unterliegt, obliegt dem Anleger.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. Anträge auf Rückzahlung sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung zulässig.

Sofern nicht-ansässige Anleger Einkünfte aus kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige (in Österreich ansässige) Anleger.

3. Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie, Aufhebung der Anwendbarkeit der Umsetzungsvorschriften zur EU-Zinsrichtlinie in Österreich ab 31.12.2016 und internationaler Informationsaustausch

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) oder Einrichtung im Sinne von Art 4 Abs 2 der EU-Zinsrichtlinie zahlt. Die EU Quellensteuer beträgt 35 %. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung und Zahlung einer allenfalls anfallenden EU Quellensteuer.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Mittels der Richtlinie 2015/2060/EU wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben. Die österreichischen Umsetzungsvorschriften zur EU-Zinsrichtlinie bleiben aber aufgrund besonderer Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2016 in Österreich anwendbar. Dieses Übergangsregime ist jedoch auf nach dem 1. Oktober 2016 erfolgende Zinszahlungen in Bezug auf im 4. Quartal 2016 eröffnete Neukonten im Sinne des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes nicht mehr anwendbar.

Nach der Änderungsrichtlinie zur Amtshilferichtlinie 2014/107/EU betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (i.e. Einlagenkonten einschließlich Girokonten, Verwahrkonten, sonstige Konten) in Steuersachen, die in Österreich durch das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) umgesetzt wurde, müssen österreichische Finanzinstitute für ab 1. Oktober 2016 eröffnete Neukonten bis 30. Juni 2017 und für am 30. September 2016 existierende Bestandskonten von hohem Wert ab 31. Dezember 2017 bzw. für am 30. September 2016 existierende Bestandskonten von niedrigem Wert ab 31. Dezember 2018 unter anderem Zins-, Dividenden- und sonstige Einkünfte aus kontogebundenen Vermögenswerten sowie Kontosalden und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzvermögen an das für die Erhebung der Körperschaftssteuer des Finanzinstituts zuständige Finanzamt melden. Diese Meldepflicht wird ab 1. September 2017 in einen interbehördlichen Informationsaustausch zwischen österreichischen und ausländischen, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat des globalen OECD-Standards für den automatischen

Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (AEoI) ansässigen Steuerbehörden, münden.

4. Steuerabkommen Österreichs mit der Schweiz und Liechtenstein

Nach den Steuerabkommen Österreichs mit der Schweiz und Liechtenstein müssen Zahlstellen in der Schweiz und in Liechtenstein eine Quellensteuer in der Höhe von 25 % (es wird erwartet, dass dieser Satz auf 27,5 % infolge eines in den Abkommen festgelegten Anpassungsmechanismus angehoben wird) u.a. auf Zinserträge, Dividendenerträge, Veräußerungsgewinne und sonstige Einkünfte aus Vermögenswerten auf Konten und Depots bei Zahlstellen in der Schweiz oder in Liechtenstein, die von in Österreich für steuerliche Zwecke ansässigen natürlichen Personen erzielt werden, einbehalten. Anstelle des Quellensteuerabzugs kann die in Österreich ansässige natürliche Person die schweizerische oder liechtensteinische Zahlstelle freiwillig zur Meldung der Einkünfte an die österreichischen Steuerbehörden ermächtigen. Zinserträge, die durch die Zinssteuerabkommen der EU mit der Schweiz und Liechtenstein erfasst und der dort vorgesehenen 35 %-igen Abzugssteuer unterworfen sind, sind nicht von den beiden Steuerabkommen Österreichs erfasst.

5. Kapitalabfluss-Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute sowie inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen

Nach dem ab 2016 befristet bis 31. Dezember 2022 in Kraft tretenden, aber Meldezeiträume ab 1. März 2015 bis 31. Dezember 2022 erfassenden Kapitalabfluss-Meldegesetz müssen österreichische Kreditinstitute sowie die in der Überschrift genannten inländischen Zweigstellen dem Bundesminister für Finanzen jeden Kapitalabfluss in der Höhe von mindestens EUR 50 000 von Konten oder Depots natürlicher Personen außerhalb des Betriebsvermögens melden. Zu Kapitalabflüssen zählen nicht bloß Auszahlungen und Überweisungen, sondern auch die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.

6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) ab dem 1. Januar 2017 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("**IGA**") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("deemed compliant with FATCA"). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet; es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues zwischenstaatliches Abkommen des Modelltyps 1 zu ersetzen. Anders als bei Modelltyp 1 müssen in Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen involvierte österreichische Finanzinstitute unter dem IGA des Modelltyps 2 zur Vermeidung der Abzugspflicht dennoch einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal

Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um registrierte Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, Lokalbanken, Finanzinstitute die ausschließlich Konten mit geringem Wert führen, durch spezielle österreichische Gesetze regulierte Finanzinstitute oder bestimmte Investmentunternehmen oder –vehikel sowie Anlageberater und Anlageverwalter. Sollte ein österreichisches Finanzinstitut, das aufgrund des IGA nicht als deemed compliant eingestuft ist, diese Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, so wird die Abzugspflicht auch bei Zahlungen an dieses nicht teilnehmende österreichische Finanzinstitut ausgelöst.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein könnten, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

7. Andere Steuern

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung nicht mehr an. Allerdings müssen Schenkungen den Steuerbehörden gemeldet werden. Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von 50.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche 15.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

IV. Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Datum des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi), sowie die persönliche Einkommensteuer (impôt sur le revenu) enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. In diesem Rahmen beachten Sie bitte, dass Luxemburg vom 1. Januar 2016 an eine progressive Mindestnettovermögenssteuer eingeführt hat als Ersatz für die Mindestkörperschaftssteuer (die "**Mindestnettovermögenssteuer**"). Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Des Weiteren unterliegen in Luxemburg ansässige Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einer

Mindestkörperschaftssteuer. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der vorübergehenden Haushaltsausgleichssteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire).* Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg

Ein Anleihegläubiger wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung der Rechte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, Kündigung, Lieferung und/oder Vollstreckung der Rechte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen müssen den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Kündigungs- oder Tilgungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 10 %-igen Quellensteuer gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterlag ("**Relibi Law**"). Die Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals unterliegt in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, und die bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen einen Gewinn realisieren, haben die Differenz zwischen dem Verkaufs-, oder Kündigungspreis und dem Erwerbspreis der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu versteuern, soweit (i) die Veräußerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erfolgt oder (ii) die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern, soweit (i) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder (ii) die Veräußerung der Wertpapiere früher erfolgt als der Erwerb.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. denen die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anzusehen.

Am 29. Februar 2016 hat der Luxemburger Finanzminister angekündigt, dass, im Rahmen der Änderungen, die das persönliche Steuersystem betreffen, ab dem 1. Januar 2017 die Quellensteuer, die unter dem Relibi Law angewendet wird, von 10 % auf 20 % erhöht wird.

(b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Im Falle des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind die von einem Organismus mit kollektivem Charakter erzielten Gewinne sowie Zinsen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, soweit der Organismus zu dem Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in

Luxemburg unterhält, der bzw. dem die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anzusehen.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns,ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern.

(c) In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("**OGAW**") unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer.

(d) Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Erwerbspreis bzw. dem niedrigeren der Beträge von Erwerbskosten oder Buchwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

3. Quellensteuer

(a) In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) unterliegen keiner Quellenbesteuerung. Ebenso besteht auch in dem Fall der Rückzahlung des Nennbetrages und im Fall des Rückkaufs oder Tauschs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellensteuer.

Vor dem 1. Januar 2015 war eine luxemburgische Zahlstelle gemäß der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**"), die die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie ausgezahlt wurden, eine Quellensteuer einzubehalten. Dieses Quellensteuersystem war anwendbar, es sei denn, der Empfänger war ausdrücklich mit dem Informationsaustauschverfahren, das von der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehen war, einverstanden.

Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgelöst.

Parallel werden auf internationaler und auf EU-Ebene weitere Maßnahmen im Bereich des Informationsaustauschs vorangetrieben: In der sogenannten „Berliner Erklärung“ haben sich am 29. Oktober 2014 51 Staaten und Jurisdiktionen ("**Early Adopters**"), zu denen auch Luxemburg gehört, verpflichtet, den „OECD Common Reporting Standard“ einzuführen. Beginnend mit den Daten des Jahres 2016 werden – im Falle der Early Adopters – ab 2017 zwischen den Teilnehmerstaaten potenziell steuererhebliche Informationen über solche Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Weitere Staaten und Jurisdiktionen verpflichteten sich zwischenzeitlich zu einer zeitgleichen oder späteren Anwendung. Auf dem Gebiet der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**") ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen austauschen, die von den Finanzinstituten zu erfassen sind. Auf diese Erweiterung haben sich die EU-Minister am 9. Dezember 2014 geeinigt. Zur Umsetzung beider Maßnahmen sind weitere nationale Umsetzungsschritte erforderlich.

Um eine Überschneidung zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem neuen Informationsaustauschregime, welches auf Grundlage der geänderten EU-Amtshilferichtlinie einzuführen ist, zu vermeiden, hat der Rat der EU-Kommission am 10. November 2015 eine Richtlinie zur Abschaffung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Diese hebt die Zinsbesteuerungsrichtlinie im Fall von Luxemburg mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt. Die angenommene Richtlinie weist zudem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der ZinsRL-Änderungsrichtlinie anzuwenden. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

(b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10 %-igen Abgeltungsteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, oder einem Staat, mit dem Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 10 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 10 %-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person).

Am 29. Februar 2016 hat der Luxemburger Finanzminister angekündigt, dass, im Rahmen der Änderungen, die das persönliche Steuersystem betreffen, ab dem 1. Januar 2017 die Quellensteuer, die unter dem Relibi Law angewendet wird, von 10 % auf 20 % erhöht wird.

4. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die keine natürliche Person sind, oder nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, deren kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen. Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("**OGAW**") nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 sind nicht vermögensteuerpflichtig.

Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

5. Sonstige Steuern

(a) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Anleihegläubiger, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Die Schenkung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung kann dann der Schenkungsteuer unterliegen, wenn die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(b) Registrierungs- und Stempelgebühr

Für den Anleihegläubiger unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend). Im Falle der direkten oder durch Verweis erfolgten Erwähnung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in (i) einer öffentlichen Urkunde, (ii) einem Gerichtsverfahren in Luxemburg oder (iii) vor irgendeiner anderen offiziellen luxemburgischen Behörde (autorité constituée) kann eine Registrierung angeordnet werden, aus der sich die Anwendung einer festen oder an ad valorem Registrierungsgebühr von 0,24 % ergibt, die basierend auf den in den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen genannten Beträgen ermittelt wird.

V. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (die "**FTT**") der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von

Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrundeliegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

C. Zusätzliche Informationen

I. Prüfungsberichte

Die Emissionen werden nur im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Emittentin, soweit diese erforderlich sind, von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.

II. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

III. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

IV. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen emittiert werden.

Die nachfolgenden Informationen geben einen zusammenfassenden Überblick über wesentliche Bestimmungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden können.

Die Rückzahlung erfolgt in Abhängigkeit von einem Eintreten oder Nichteintreten eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner.

Die Verzinsung kann an einen Referenzzinssatz oder einen Inflations-Index geknüpft werden.

A. Anwendbares Recht

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

E. Kündigungsrechte

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden, es sei denn die Endgültigen Bedingungen sehen ein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin vor.

Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrunds gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. Ein Besonderer Beendigungsgrund liegt vor, wenn ein Rechtsnachfolger nicht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Transaktionstyp entspricht oder es bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem einzigen Referenzschuldner mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers gibt oder wenn eine Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die kreditereignisabhänigen Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

eintreten. Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung bezogen auf einen Inflations-Index liegt des Weiteren ein Besonderer Beendigungsgrund vor, wenn hinsichtlich des Inflations-Index ein Außergewöhnliches Ereignis eintritt.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung entweder zum Festgelegten Nennbetrag oder zum von der Emittentin festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen, wie in den Endgültigen Bedingung angegeben. Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein.

F. Kündigungsverfahren

Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

G. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

H. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur regelmäßigen Verjährung.

I. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

J. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

K. Gläubigerversammlung

Bei bestimmten Emissionen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit

Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und –beschlüssen für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

I. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes.

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere, Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich z.B.:

- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

V. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i.S.d. § 5 Absatz. 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

L. Relevanter Kurs des Referenzzinssatzes

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Kurse des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Kurse und die maßgeblichen Zinsfestlegungstage und -zeitpunkte fest.

M. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-

Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

N. Platzierung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

O. Allgemeine Wertpapierinformationen über kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

I. Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses

Bei den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, die zu dem Festgelegten Nennbetrag zurückbezahlt und die verzinst werden, sofern die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung bezüglich des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner veröffentlicht. Erfolgt wegen eines Kreditereignisses eine Kreditereignis-Mitteilung, erhält der Anleihegläubiger nicht den Festgelegten Nennbetrag, sondern den im Vergleich zum Festgelegten Nennbetrag geringeren Restwert bzw. (im Falle von mehreren Referenzschuldnern) den Reduzierten Kapitalbetrag sowie den Restwert hinsichtlich des oder der von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner gezahlt, und die Verzinsung entfällt oder reduziert sich.

II. Referenzschuldner

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden ein oder mehrere Referenzschuldner festgelegt.

Wird in den Endgültigen Bedingungen nur ein Referenzschuldner festgelegt, handelt es sich um ein Unternehmen, einen Staat oder eine Finanz-Gesellschaft.

Sehen die Endgültigen Bedingungen mehrere Referenzschuldner vor, ist der Referenzschuldner ein Unternehmen oder eine Finanz-Gesellschaft. Die Gewichtungen der einzelnen Referenzschuldner ist identisch.

In den Endgültigen Bedingungen wird jedem Referenzschuldner nach Typ (Unternehmen oder Staat) und nach Herkunftsregion ein Transaktionstyp (wie beispielsweise "europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten", "europäische Finanz-Gesellschaft", "australische Finanz-Gesellschaft") zugewiesen. Je Transaktionstyp werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Vorschriften der Emissionsbedingungen für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt.

Referenzschuldner können nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei Eintritt einer Rechtsnachfolge ersetzt werden (was auch zu einer Anpassung ihrer Gewichtung führen kann).

III. Rechtsnachfolger

Ein für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen relevante Rechtsnachfolge in Bezug auf einen Referenzschuldner kann zwischen dem Tag des ersten öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen und dem Letzten Bewertungstag eintreten. Gegenüber den Anleihegläubigern wirkt es mit der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung bzw. Rechtsnachfolge-Mitteilung durch die Emittentin.

1. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einem Referenzschuldner wird der Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers. Falls die Emittentin vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt. Für den Fall, dass mehr als eine juristische Person oder mehr als ein Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers zur Auswahl stehen, hat die Emittentin zudem ein Kündigungsrecht.

2. Kreditereignisabhänge Schuldverschreibungen mit mehreren Referenz-schuldnern

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern wird der Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des bzw. der Rechtsnachfolger. Dabei kann auch ein Referenzschuldner Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners sein, wenn die Voraussetzungen für die Auswahl dieses Referenzschuldners als Rechtsnachfolger vorliegen. Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch nur einen Rechtsnachfolger entspricht der Anteil (Gewichtung) dieses Rechtsnachfolgers an dem Festgelegten Nennbetrag dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners. Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch mehrere Rechtsnachfolger entspricht der Anteil (Gewichtung) eines jeden Rechtsnachfolgers dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Falls der bzw. ein Rechtsnachfolger bereits Referenzschuldner ist, erhöht sich sein Anteil um den Anteil bzw. den auf ihn entfallenen Anteil des ersetzten Referenzschuldners.

Für einen Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt. Ein Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, kann jedoch Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners werden, in Bezug auf den die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des Rechtsnachfolgers ein neues Kreditereignis eintreten.

IV. Kreditereignisse

Die Endgültigen Bedingungen können je nach Transaktionstyp des Referenzschuldners eines oder mehrere der folgenden Kreditereignisse vorsehen:

- Insolvenz,
- Nichtanerkennung/Moratorium,
- Nichtzahlung,
- Restrukturierung,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten,
- Staatliche Intervention.

Ein für die kreditereignisabhängige Schuldverschreibung relevantes Kreditereignis muss innerhalb des Beobachtungszeitraums bzw. der anderen spezifizierten Zeiträume eintreten. Darüber hinaus muss es von der Emittentin in der sog. Kreditereignis-Mitteilung nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Internet veröffentlicht werden.

V. Verzögerung von Zahlungen

1. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner

Die Zahlung von Zinsbeträgen und die Zahlung des Festgelegten Nennbetrags können verzögert werden, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antrag bei ISDA auf Entscheidung einen Sachverhalt gestellt wird, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann, ("**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**") bzw. darüber hinaus (sofern die Emissionsbedingungen dies für den jeweiligen Transaktionstyp vorsehen) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Emittentin Zeit benötigt, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Kreditereignis vorliegt, insbesondere um ggf. auch abzuwarten, zu welchem Ergebnis ISDA bzgl. des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt, oder um Festzustellen, ob ein innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetretener Sachverhalt durch Zeitablauf infolge einer ausbleibenden Zahlung durch den Referenzschuldner auf eine Verbindlichkeit zu einem Kreditereignis in Form einer Nichtzahlung oder zu einer Nichtanerkennung/Moratorium führt.

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder nach einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das dort beschriebene Kreditereignis, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag oder Zinsbeträge bzw. den Rückzahlungsbetrag, der bzw. die normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag oder an den entsprechenden Zinszahlungstagen bzw. an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

2. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern kann die Zahlung von Zinsbeträgen oder eines Teils von Zinsbeträgen bzw. die Zahlung des Festgelegten Nennbetrags oder eines Teils des Festgelegten Nennbetrags verzögert werden, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antrag bei ISDA auf Entscheidung über einen Sachverhalt gestellt wird, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann, ("**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**"). Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Emittentin Zeit benötigt, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Kreditereignis vorliegt, insbesondere um ggf. auch abzuwarten, zu welchem Ergebnis ISDA bzgl. des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt, oder um Festzustellen, ob ein innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetretener Sachverhalt durch Zeitablauf infolge einer ausbleibenden Zahlung durch den Referenzschuldner auf eine Verbindlichkeit zu einem Kreditereignis in Form einer Nichtzahlung oder zu einer Nichtanerkennung/Moratorium führt.

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das dort beschriebene Kreditereignis, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den anteilig nicht bezahlten Zinsbetrag oder die anteilig nicht bezahlten Zinsbeträge bzw. den anteilig nicht bezahlten Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag oder an den entsprechenden Zinszahlungstagen bzw. an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

VI. ISDA Bedingungen und ISDA Auktionsverfahren

Die Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente ("**Kreditderivate**"), den sog.

ISDA Credit Derivatives Definitions, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") für ihre Mitglieder im Jahr 2014 veröffentlicht werden ("**ISDA-Bedingungen**").

ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht. Die ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staats New York.

Die ISDA-Bedingungen sind nicht für jedermann auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht, sondern können lediglich kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Die einheitliche Anwendung der ISDA-Bedingungen wird unterstützt durch Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden ("**ISDA-Verlautbarungen**"), und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditereignisabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Gremiums ("**ISDA-Entscheidungskomitee**"), das dem Zweck dient, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann ISDA gemäß den ISDA-Bedingungen ein auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenes Auktionsverfahren durchführen. Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom ISDA-Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden von dem ISDA-Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im Rahmen dieses Auktionsverfahrens nach Maßgabe der ISDA-Bedingungen ermittelte Auktions-Endkurs ist die Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-Bedingungen unterliegen.

VII. Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

ISDA-Entscheidungen wirken sich auch auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen aus, sofern sie innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeiträumen erfolgen und wenn die Emittentin diesen ISDA-Entscheidungen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß den Endgültigen Bedingungen folgt. Dies gilt beispielsweise für

- die Veröffentlichung des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner und des Zeitpunkts des Eintritts oder
- die Durchführung eines Auktionsverfahrens in Bezug auf diesen Referenzschuldner und die Ermittlung eines Auktions-Endkurses.

Außerdem wird die Emittentin bei Entscheidungen, die sie nach den Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen muss, im Rahmen der Ermessensausübung etwaige einschlägige ISDA-Verlautbarungen und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen.

Entscheidungen der ISDA-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ oder www.isda.org/credit oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht.

Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen juristisch verbindlich geregelt.

A. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu

verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn

(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgt; sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder

(2) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,

wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt

(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder

(ii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) eine Mitteilung einer Potenziellen

Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein und erfolgt – sofern in Bezug auf den Referenzschuldner in den Endgültigen Bedingungen angegeben – innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn

(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann); sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder

(2) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann),

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Erfolgt

(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder

(ii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag

eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

B. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft und einen Inflations-Index

I. Verzinsung während der Laufzeit

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index verzinst.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können vor der inflationsindexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinszahlungstage kann der Zinssatz in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.

(ii) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn

(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgt; sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder

(2) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,

wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt

(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder

(ii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein und erfolgt – sofern in Bezug auf den Referenzschuldner in den Endgültigen Bedingungen angegeben – innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit kann infolge der Änderung der Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners als auch infolge eines Indexrückgang fallen bzw. eines Indexanstiegs steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn

(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann); sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder

(2) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann),

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Erfolgt

(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder

(ii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag

eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

C. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn

(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgt; sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder

(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,

wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt

(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums

(im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder

(ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein und erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn

(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann); sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder

(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann),

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Erfolgt

(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder

(ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

D. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in

den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen

Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn

(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann).

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn

(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

E. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die

Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der

Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung erfolgt bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag, wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner

(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgt; sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das betreffende Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder

(2) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,

wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung in Bezug auf den Reduzierten Kapitalbetrag ab dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, ab dem Verzinsungsbeginn erfolgt oder dass die Verzinsung in Bezug auf den Reduzierten Kapitalbetrag ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung erfolgt. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner

(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder

(ii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. von der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium nicht betroffenen Referenzschuldner(s) erfolgt an dem vorgesehenen Zinszahlungstag.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein und erfolgt – sofern in Bezug auf den Referenzschuldner in den Endgültigen Bedingungen angegeben – innerhalb

des Beobachtungszeitraums keine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner

(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder

(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann); sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das betreffende Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder

(2) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann),

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Reduzierten Kapitalbetrag. In Bezug auf den oder die von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner erhält der Anleihegläubiger an dem Restwert-Rückzahlungstag den Restwert.

VI. Teilweise Verzögerte Rückzahlung

Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner

(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das beantragte Kreditereignis, oder

(ii) für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. von der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Rückzahlung des

Gewichtungsbetrags in Bezug auf die nicht von einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. von der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium betroffenen Referenzschuldner erfolgt an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin.

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebotsprogramm zu emittierenden kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und werden der die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigefügt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung

§ 1
Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**] [Währung] [Betrag]**, eingeteilt in **[**bis zu**] [Stück]** *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**") bezogen **[[bei einem Referenzschuldner einfügen:]** auf ● bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**")**] [[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:]** auf die *Referenzschuldner*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. auf den oder die *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)**]**.

(b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen]** (**[**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing System*s verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing System*s sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den **[***Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen

Emissionsbedingungen berechneter Zinsen**]** **[**von der *Emittentin* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen. Die *Emittentin* wird veranlassen, dass der *Kündigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird**]**.

[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:] "**Referenzschuldner**" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die *Rechtsnachfolger*.

"**Referenzschuldner**"	"**Transaktionstyp**" in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner*	"**Gewichtung**" des *Referenzschuldners* in %
●[62]	● Gesellschaft[63]	●[64]

]

[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] "**Transaktionstyp**" bezeichnet **[**● Gesellschaft**]** **[**● Staat**]** **[**● Finanz-Gesellschaft**]** **[**europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten**].]**

[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:] "**Transaktionstyp**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist.**]**

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2
Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

[62] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen
[63] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen
[64] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin

(a) Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder nur besonderem Beendigungsgrund einfügen:] [**außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)**]** **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** außer in den nachfolgenden Fällen unter Absatz (b) und (c)**]]** nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem ● (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem ● ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.**]**

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin,* der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][65]	[●][66]

]

[(b)**] [**(c)**]** Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

[(i) ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) **[**keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in ●**] [**keine Finanz-Gesellschaft mit satzungsgemäßen Sitz in ●**] [**kein ● Staat**] [**kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten**]** ist**[**, oder es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des *Rechtsnachfolgers***]**;**]**

[(i) ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht einem der beiden *Transaktionstypen*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben sind, weil er keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in ● **[**oder ●**]** ist;**]**

(ii) eine *Gesetzesänderung* **[[bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft und einen Inflations-Index einfügen:]**;

(iii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß § 6(d) der Besonderen Emissionsbedingungen**]**.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

(i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder

(ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

(1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* **[**oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,**]** rechtswidrig geworden ist, oder

(2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder

[65] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[66] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* **[**oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,**]** eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6
Kündigung durch die Anleihegläubiger

(a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**]** **[●]** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem **[***Festgelegten Nennbetrags* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen**]** **[***Kündigungsbetrag***]** fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des **[**vorgenannten Betrags**]** **[***Kündigungsbetrags***]** an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:

(i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder

(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder

(iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder

(iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder

(v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder

(vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

(c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des **[**in Absatz (a) dieses § 6 genannten Betrags**] [***Kündigungsbetrags***]** zu übertragen.

§ 7
Zahlstelle

(a) Die *Zahlstelle* ist **[Name und Adresse]**.

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

(ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,

(iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und

(iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

(i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.

(ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die

Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

(iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).

(iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11
Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften**[**, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,**]** geändert werden. **[**Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].**]**

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend **[**unter (i) und (ii)**]** beschrieben, **[**in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))**] [**im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))**] [**entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)**]** getroffen.

[[(i)**]** Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. **[**Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.**]]**

[[(ii)**]** Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.**]**

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens **[**75 %**]** **[höheren Prozentsatz einfügen]** der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

[(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,**]**

[(●) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,**]**

[(●) die Verringerung der Hauptforderung,**]**

[(●) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,**]**

[(●) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,**]**

[(●) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen,***]**

[(●) die Schuldnerersetzung**] [**und**]**

[(●) **[weitere Maßnahmen einfügen]**[67]**]**.

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus **[**§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)**] [**bzw.**] [**§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)**]**.

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:] Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die

[67] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.**]**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. **[**Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].**]**

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das **[**Zehnfache**] [höherer Wert]** seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.**]]**

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.

§ 12
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 13
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,**] [●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 13 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 13 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 14
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.**]**

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung

§ 1
Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**] [Währung] [Betrag],** eingeteilt in **[**bis zu**] [Stück]** *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**") bezogen **[[bei einem Referenzschuldner einfügen:]** auf ● bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**")**] [[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:]** auf die *Referenzschuldner*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. auf den oder die *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)**]**.

(b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen]** (**[**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing System*s verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing System*s sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den **[***Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen**] [**von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen. Die Emittentin wird veranlassen, dass der *Kündigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird**]**.

[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:] "**Referenzschuldner**" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die *Rechtsnachfolger*.

"**Referenzschuldner**"	"**Transaktionstyp**" in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner*	"**Gewichtung**" des *Referenzschuldners* in %
●[68]	● Gesellschaft[69]	●[70]

]

[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] "**Transaktionstyp**" bezeichnet **[**● Gesellschaft**] [**● Staat**] [**● Finanz-Gesellschaft**] [**europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten**].]**

[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:] "**Transaktionstyp**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist.**]**

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2
Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.

[68] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen
[69] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen
[70] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin

(a) Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder nur besonderem Beendigungsgrund einfügen:] [**außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)**] [[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** außer in den nachfolgenden Fällen unter Absatz (b) und (c)**]]** nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem ● (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem ● ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.**]**

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt jedoch nicht nur teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin*, der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●][71]	**[●][72]**

[71] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[72] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

]

[(b)**] [**(c)**]** Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem ● *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

[(i) ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche *Referenzschuldner*) **[**keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in **[●] [**keine Finanz-Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in ●**] [**kein ● Staat**] [**kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten**]** ist**[**, oder es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des *Rechtsnachfolgers***]**;**]**

[(i) ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht einem der beiden *Transaktionstypen*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben sind, weil er keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in ● **[**oder ●**]** ist;**]**

(ii) eine *Gesetzesänderung***[[bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft und einen Inflations-Index einfügen:]**;

(iii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß § 6(d) der Besonderen Emissionsbedingungen**]**.

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

(i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder

(ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

(1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* **[**oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,**]** rechtswidrig geworden ist, oder

(2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder

(3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* **[**oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,**]** eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der

Schuldverschreibungen für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6
Kündigung durch die Anleihegläubiger

(a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,**] [●]** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der Kündigungserklärung noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem **[***Festgelegten Nennbetrags* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen**] [***Kündigungsbetrag***]** fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des **[**vorgenannten Betrags**] [***Kündigungsbetrags***]** an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:

(i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder

(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder

(iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder

(iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder

(v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder

(vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

(c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des **[**in Absatz (a) dieses § 6 genannten Betrags**] [***Kündigungsbetrags***]** zu übertragen.

§ 7
Zahlstelle

(a) Die *Zahlstelle* ist **[Name und Adresse]**.

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren,

so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

(ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,

(iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und

(iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

(i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.

(ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

(iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).

(iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,**]** **[●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten Bedingungen zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.**]**

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft

§ 1
Definitionen

(a) **Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)**

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Bildschirmseite**" bezeichnet **[**die Reuters-Seite EURIBOR01**] [**die Reuters-Seite LIBOR01**] [●]** oder eine diese ersetzende Seite.**]**

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] "**Euro-Raum**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.**]**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet
[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**
[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet

(i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins***]** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[**Stuttgart**] [●]** allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.**]**

[[bei einer anderen Gesellschaft einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London **[**, **●] [**und **●]** Zahlungen abwickeln **[**und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist**].]**

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender

Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) und der andere dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]** **[**"**Maximalzinssatz**" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.**]**

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Emittentin* **[**(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** im *Euro-Raum***]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]]**. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten)**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** ● Monats-Libor® (Satz für Einlagen in **[Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten)**]**, der um 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Emittentin* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]** Für die **[**erste**]** **[**und**]** **[**letzte**]** *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.**]**

"**Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** mit Hauptsitz im *Euro-Raum***]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** mit Hauptsitz in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]]** um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) an diesem *Zinsfestlegungstag* **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** anderen Banken in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]**, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** anderen Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Emittentin* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Euro**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter *Referenzzinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention**]** den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.**]**

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder

(ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).**]**

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**] [**nach Beginn**] [**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode*.**]**

"**Zinsperiode**" bezeichnet
[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**
[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist**[**, **[**mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist**] [**und**] [**höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]]**.

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins-satz]	[Maximalzins-satz]
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[73]	**[[●%] [***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]** **[***Referenzzinssatz* * **●]** **[***Referenzzinssatz* * **●** **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]]**	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[74]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[75]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der *Zinssatz***[**, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,**]** wird auf die **[**dritte**]** **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Emittentin* wird den *Zinssatz***[**, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,**]** den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.**]**

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die **●** **[***Zinsperiode***]** **[***Zinsperioden***]]**[76]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

[73] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[74] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[75] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[76] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***] [**jeweils**]** den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2
Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie**]** des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungsta*g fällig.**]**

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen

auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie**]** des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

(i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

(ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

(1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder

(2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt,* nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.**]**

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn

(i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn

(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* **[**jeden**]** **[**den**]** *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

(i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

(i) Wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Mitteilung einer Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* **[**jeden**] [**den**]** *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

§ 3
Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

(i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

(ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

(1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann) oder

(2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] Wenn

(i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

(i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,**]**

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhänigkeit

(a) **Ermessensausübung**

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Beherrschung**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**Beherrschen**" ist entsprechend auszulegen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.**]**

"**Endkurs**" bezeichnet

(i) falls

(1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und

(2) *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[●] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** veröffentlichte Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird, oder

(ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der K*reditereignis-Mitteilung* genannte Kreditereignis innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses.*

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**Insolvenz**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) *Insolvenz*,

(ii) *Nichtzahlung***[**,

[(iii)**] [***Restrukturierung***][,]**

[(iv)**] [***Nichtanerkennung/Moratorium***][,]**

[(v)**] [***Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten***]]**.

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit einer Nachfristverlängerung bei Nichtzahlung einfügen:] [**Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf eine *Nichtzahlung* beziehen, welche vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* eintritt oder deren anwendbare *Nachfrist* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beginnt.**]** **[[Im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] [**Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen.**]** Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fortdauert.**]**

"**Nachfrist**" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.**]**

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.**]**

"**Nachfrist-Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Abwicklungstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*

(1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags)* oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.**]**

"**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens **[**US-Dollar 1.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●] [[im Falle der Anwendbarkeit von**

Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] (der "**Nichtzahlungsschwellenbetrag**")**]**.

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**Öffentliche Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) von *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.**]**

"**Öffentliche Informationsquelle**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge- Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolger* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) von *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.**]**

"**Primärschuldner**" bezeichnet
[[bei europäischer Gesellschaft und anderen Gesellschaften einfügen:] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.**]**
[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.**]**

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus **[***Aufgenommenen Geldern***] [***Darlehen* oder *Anleihen***] [***Anleihen***]**, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die

betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**Rechtsnachfolgetag**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"**Rechtsnachfolge-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

(i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers*,

(ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),

(iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges*, sowie

(iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*,

genannt werden.

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

(i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;

(ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25%

der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;

(iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 **[**(b)**][**(c)**]** der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

(iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so **[**bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner**] [**gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 **[**(b)**][**(c)**]** der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

(v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;

(vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*;

(vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder*

eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor einem *Rechtsnachfolgetag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"**Rechtsnachfolgevorgang**" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* **[**oder *Darlehen*] *sind*, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* **[**oder *Darlehen*] sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* **[**oder *Darlehen*] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners.* Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Restrukturierung**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens **[[**US-Dollar 10.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●]] [**dem *Schwellenbetrag* entspricht**]**, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.**]**

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

Restwert = Festgelegter Nennbetrag x Endkurs

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

(i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder

(ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite **[●] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite **[●] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite **[●] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[**11:00 Uhr vormittags**] [●]** in **●.** Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses* maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Schwellenbetrag**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen

Kreditereignisses in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●].]**

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

(i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus **[***Aufgenommenen Geldern***] [**Anleihen oder Darlehen**] [**Anleihen**]**.

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

(i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [●]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

(ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens **[**US-Dollar 1.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften **[●][**;

[(iii)**] [***Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;**]** sowie

[(iv)**] [***Verbindlichkeit*, die **[**nicht nachrangig**] [**nachrangig**]** ist**]]**.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt

oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.**]]**

II. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft und einen Inflations-Index

§ 1
Definitionen

(a) **Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)**

"**Basisjahr**" bezeichnet jedes Jahr, in dem der *Index* nach den Regularien des *Index* auf 100,00 festgesetzt wird. Das *Basisjahr* an dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) ist ●.

"**Index-Bewertungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Index-Bewertungstag" angegeben ist.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet ● oder eine diese ersetzende Seite, die den Wert des *Index* anzeigt.

"**Erstveröffentlichungstag**" bezeichnet **[**den Tag, der auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite) als Tag der geplanten Veröffentlichung der Ergebnisse des *Index* unter "HICP Release Schedule" in der Spalte "Eurostat publication of MUICP, EICP and HICP results" für den jeweiligen *Referenzmonat* angegeben ist**] [●]**[77].

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet

(i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins***]** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[**Stuttgart**] [●]** allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.**]**

[77] HICP ist die Abkürzung für *Harmonised Index of Consumer Prices* (Harmonisierter Verbraucherpreisindex), MUICP ist die Abkürzung für *Monetary Union Index of Consumer Prices* (Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion) und EICP ist die Abkürzung für *European Index of Consumer Prices* (Europäischer Verbraucherpreisindex).

[[bei einer anderen Gesellschaft einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London **[**, ●**]** **[**und ●**]** Zahlungen abwickeln **[**und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist**]**.**]**

"**Geschäftstag-Konvention**" **[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).**]**

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen] [(harmonised index of consumer prices (HICP)]**.

"**Index-Performance**" bezeichnet **[**in Bezug auf den *Zinszahlungstag* t = 1 das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

$$\text{Index-Performance} = \frac{\textit{Index-Stand}_t}{\textit{Index-Stand}_0} - 1$$

sowie in Bezug auf jeden *Zinszahlungstag* von t = 2 bis ●**]** das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

$$\text{Index-Performance} = \frac{\textit{Index-Stand}_t}{\textit{Index-Stand}_{t-1}} - 1.$$

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Wert des *Index*, wie er von dem *Index-Sponsor* für den maßgeblichen *Referenzmonat* bezogen auf das jeweilige *Basisjahr* berechnet und an dem betreffenden *Erstveröffentlichungstag* auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen). Falls dieser Wert des *Index* innerhalb von 30

Tagen nach dem *Erstveröffentlichungstag* bzw. (falls dieser 30-Tage-Zeitraum erst nach dem *Index-Bewertungstag,* der unmittelbar auf den *Erstveröffentlichungstag* folgt, endet) bis zu diesem *Index-Bewertungstag* (einschließlich) von dem *Index-Sponsor* korrigiert wird, um einen offensichtlichen Fehler in seiner ursprünglichen Berechnung zu korrigieren, und diese Korrektur auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird, gilt dieser korrigierte Wert des *Index* für den maßgeblichen *Referenzmonat*.

["Index-Stand$_0$" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen].]**

"**Index-Stand$_t$**" bezeichnet den *Index-Stand* für den *Referenzmonat$_t$*.

"**Index-Stand$_{t-1}$**" bezeichnet den *Index-Stand* für den *Referenzmonat$_{t-1}$*.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

"**Referenzmonat**" bezeichnet den Monat, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Referenzmonat" angegeben ist. Jeder Referenzmonat wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t (t = 1 bis ●) gekennzeichnet. Handelt es sich bei dem Zeitraum, für den der *Index-Stand* berechnet und angezeigt wird, nicht um einen Monat, ist der *Referenzmonat* der Zeitraum, für den der *Index-Stand* berechnet und angezeigt wird.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention**]** den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder

(ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).**]**

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Zinsperiode" angegeben ist.

"**Zinssatz**" bezeichnet in Bezug auf den **[[bei festem Zinssatz bzw. festen Zinssätzen vorab einfügen:]** ersten *Zinszahlungstag* ● % **[weitere Zinszahlungstage mit festen Zinssätzen einfügen]] [**und in Bezug auf alle weiteren**] [***Zinszahlungstag***] [***Zinszahlungstage***]**

[die *Index-Performance* **[**, **[**mindestens jedoch ● %**]** **[**und**]** **[**höchstens jedoch ● %**]]]**

[die *Index-Performance* **[**+**]** **[-]** ● **[**, **[**mindestens jedoch ● %**]** **[**und**]** **[**höchstens jedoch ● %**]]]**

[die *Index-Performance* * ● **[**, **[**mindestens jedoch ● %**]** **[**und**]** **[**höchstens jedoch ● %**]]]**

[die *Index-Performance* * ● **[**+**]** **[-]** ● **[**, **[**mindestens jedoch ● %**]** **[**und**]** **[**höchstens jedoch ● %**]]]**.

Der *Zinssatz* wird auf die **[**dritte**]** **[●]** Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet
[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**
[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des *Zinsberechnungszeitraums* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**
[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**
[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[**jeweils**]** den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]**.

t	Referenz-monat	Zinsperiode	Zinszahlungs-tag	Index-Bewertungstag
[●][78]	**[●]**[79]	**[●** (einschließlich) bis ● (ausschließlich)**]**[80]	**[●]**[81]	**[[●] [**kein Index-Bewertungstag**]]**[82]

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2
Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** nachträglich an dem *Zinszahlungsta*g fällig.**]**

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist

[78] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[79] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[80] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[81] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[82] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der *Zinsbetrag* **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

(i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

(ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

(1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** und eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder

(2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt,* nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.**]**

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn

(i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des Zinsbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn

(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* **[**jeden**] [**den**]** *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

(i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

(i) Wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Mitteilung einer Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* **[**jeden**] [**den**]** *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

(d) Berechnung des Zinssatzes

Die *Emittentin* (wie in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

(e) Mitteilung des Zinssatzes

Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 3
Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

(i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

(ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

(1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann) oder

(2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der

mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] Wenn

(i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

(i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,**]**

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin*

nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 5
Störungen

Wird ein *Index-Stand* bis zu einem *Index-Bewertungstag* (einschließlich) nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt, legt die *Emittentin*, vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen, den betreffenden *Index-Stand* an diesem Tag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6
Anpassungen

(a) **Festlegungen und Anpassungen der Emittentin**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Emittentin* nach diesem § 6 sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Der Wirksamkeitstag ist jeweils spätestens

(i) falls das die Anpassung auslösende Ereignis vor einem *Index-Bewertungstag* eintritt, der *Index-Bewertungstag*, der unmittelbar auf das die Anpassung auslösende Ereignis folgt, bzw.

(ii) falls das die Anpassung auslösende Ereignis an einem *Index-Bewertungstag* eintritt, der *Index-Bewertungstag*, an dem dieses Ereignis eintritt.

(b) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* vor oder an einem *Index-Bewertungstag* von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Emittentin* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird (der "**Nachfolge-Index**"), gilt der *Nachfolge-Index* ab dem von der *Emittentin* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index*. Darüber hinaus legt die *Emittentin* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(c) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* vor oder an einem *Index-Bewertungstag* nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Emittentin* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, gilt dieser Rechtsträger ab dem von der *Emittentin* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index-Sponsor.*

(d) **Index-Änderung und Index-Einstellung**

(i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er vor oder an einem *Index-Bewertungstag* eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") oder

(ii) wird der *Index* vor oder an einem *Index-Bewertungstag* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Emittentin* wesentlich (jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Emittentin*

- entweder den maßgeblichen *Index-Stand* in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des *Index-Anpassungsgrunds* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest oder
- einen anderen Verbraucherpreisindex, der nach Festlegung durch die *Emittentin* dem *Index* wirtschaftlich am nächsten kommt, als Ersatz-Index (der "**Ersatz-Index**") fest,

und legt in jedem der in Absatz (d) genannten Fälle (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) fest, ab wann diese Änderung gilt und ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Emittentin* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die *Emittentin* nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(e) **Basisjahrrevision**

Wird ein *Basisjahr* vor oder an einem *Index-Bewertungstag* neu festgesetzt (eine "**Basisjahrrevision**") und wird der *Index* als Folge dieser Neufestsetzung geändert (der "**Basisjahrrevidierte Index**"), gilt der *Basisjahrrevidierte Index* ab dem von der *Emittentin* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index* und wird ab diesem Tag für die Ermittlung des *Index-Stands* verwendet (der "**Basisjahrrevidierte Index-Stand**"). Darüber hinaus legt die *Emittentin* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um der *Basisjahrrevision* Rechnung zu tragen, beispielsweise Anpassungen an den *Basisjahrrevidierten Index-Ständen*, so dass die *Basisjahrrevidierten Index-Stände* dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der *Index* vor der *Basisjahrrevision* und/oder Anpassungen an den Ständen des *Basisjahrrevidierten Index*, so dass die *Basisjahrrevidierten Index-Stände* dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der *Index* vor der *Basisjahrrevision*.**]**

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhänigkeit

(a) **Ermessensausübung**

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen,* enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Beherrschung**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**Beherrschen**" ist entsprechend auszulegen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["**Darlehen**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.**]**

"**Endkurs**" bezeichnet

(i) falls

(1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und

(2) *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[●] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** veröffentlichte Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird, oder

(ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der K*reditereignis-Mitteilung* genannte Kreditereignis innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses.*

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**Insolvenz**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) *Insolvenz*,

(ii) *Nichtzahlung***[**,

[(iii)**] [***Restrukturierung***][**,**]**

[(iv)**] [***Nichtanerkennung/Moratorium***][**,**]**

[(v)**] [***Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten***]]**.

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit einer Nachfristverlängerung bei Nichtzahlung einfügen:] [**Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf eine *Nichtzahlung* beziehen, welche vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* eintritt oder deren anwendbare *Nachfrist* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beginnt.**]** **[[Im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] [**Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen.**]** Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fortdauert.**]**

"**Nachfrist**" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.**]**

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.**]**

"**Nachfrist-Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Abwicklungstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*

(1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags)* oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.**]**

"**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens **[**US-Dollar 1.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●] [[im Falle der Anwendbarkeit von**

Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] (der "**Nichtzahlungsschwellenbetrag**")**]**.

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**Öffentliche Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) von *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.**]**

"**Öffentliche Informationsquelle**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge- Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolger* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) von *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.**]**

"**Primärschuldner**" bezeichnet
[[bei europäischer Gesellschaft und anderen Gesellschaften einfügen:] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.**]**
[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.**]**

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus **[***Aufgenommenen Geldern***] [***Darlehen* oder *Anleihen***] [***Anleihen***]**, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die

betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**Rechtsnachfolgetag**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"**Rechtsnachfolge-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

(i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers*,

(ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),

(iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges*, sowie

(iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*,

genannt werden.

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

(i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;

(ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25%

der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;

(iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 **[**(b)**][**(c)**]** der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

(iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so **[**bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner**] [**gilt derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 **[**(b)**][**(c)**]** der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

(v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;

(vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*;

(vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor einem *Rechtsnachfolgetag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"**Rechtsnachfolgevorgang**" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* **[**oder *Darlehen*] *sind*, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* **[**oder *Darlehen*] sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* **[**oder *Darlehen*] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners.* Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Restrukturierung**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens **[[**US-Dollar 10.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●]] [**dem *Schwellenbetrag* entspricht**]**, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung.*

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.**]**

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

Restwert = Festgelegter Nennbetrag x Endkurs

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

(i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder

(ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite **[●]** **[**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite **[●]** **[**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite **[●]** **[**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[**11:00 Uhr vormittags**] [●]** in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Schwellenbetrag**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [●]** oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet in am Tag des Eintritts des jeweiligen

Kreditereignisses in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●]**.**]**

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

(i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus **[***Aufgenommenen Geldern***] [**Anleihen oder Darlehen**] [**Anleihen**]**.

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

(i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [●]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

(ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens **[**US-Dollar 1.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●] [**;

[(iii)**] [***Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;**]** sowie

[(iv)**] [***Verbindlichkeit*, die **[**nicht nachrangig**] [**nachrangig**]** ist**]]**.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt

oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.**]]**

III. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat

§ 1
Definitionen

(a) **Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)**

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Bildschirmseite**" bezeichnet **[**die Reuters-Seite EURIBOR01**] [**die Reuters-Seite LIBOR01**] [●]** oder eine diese ersetzende Seite.**]**

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] "**Euro-Raum**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.**]**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet
[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**
[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet

(i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins***]** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[**Stuttgart**] [●]** allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischem Staat einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.**]**

[[bei anderen Staaten einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London **[**, **●] [**und **●]** Zahlungen abwickeln **[**und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist**].]**

"**Geschäftstag-Konvention**" **[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen

definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) und der andere dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]** **[**"**Maximalzinssatz**" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.**]**

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Emittentin* **[**(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** im *Euro-Raum***]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]]**. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt."**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten)**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** ● Monats-Libor® (Satz für Einlagen in **[Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten)**]**, der um 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Emittentin* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]** Für die **[**erste**]** **[**und**]** **[**letzte**]** *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.**]**

"**Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** mit Hauptsitz im *Euro-Raum***]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** mit Hauptsitz in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]]** um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) an diesem *Zinsfestlegungstag* **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** anderen Banken in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]**, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** anderen Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Emittentin* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Euro**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention**]** den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder

(ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**] [**nach Beginn**] [**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode*.**]**

"**Zinsperiode**" bezeichnet
[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**
[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist**[**, **[**mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist**] [**und**] [**höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]]**.

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins-satz]	[Maximalzins-satz]
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[83]	**[[●%] [***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]** **[***Referenzzinssatz* * **●]** **[***Referenzzinssatz* * **●** **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]]**	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[84]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[85]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der *Zinssatz***[**, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,**]** wird auf die **[**dritte**]** **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Emittentin* wird den *Zinssatz***[**, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,**]** den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.**]**

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die **●** **[***Zinsperiode***]** **[***Zinsperioden***]]**[86]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

[83] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[84] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[85] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[86] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***] [**jeweils**]** den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2
Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie**]** des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungsta*g fällig.**]**

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen

auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie**]** des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

(i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

(ii) falls

(1) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder

(2) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt,* nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.**]**

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

(i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

(i) Wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Mitteilung einer Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* **[**jeden**] [**den**]** *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

§ 3
Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen

(b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

(i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

(ii) falls

(1) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann) oder

(2) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

(i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten*

Nennbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhänigkeit

(a) **Ermessensausübung**

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen,* enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Beherrschung**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**Beherrschen**" ist entsprechend auszulegen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["**Darlehen**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.**]**

"**Endkurs**" bezeichnet

(i) falls

(1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und

(2) *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[●] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** veröffentlichte Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird, oder

(ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der K*reditereignis-Mitteilung* genannte Kreditereignis innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses.*

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) *Nichtzahlung*,

(ii) *Nichtanerkennung/Moratorium*,

(iii) *Restrukturierung***[**,**]**

[(iv) *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten***]**.

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit einer Nachfristverlängerung bei Nichtzahlung einfügen:] [**Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf eine *Nichtzahlung* beziehen, welche vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* eintritt oder deren anwendbare *Nachfrist* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beginnt.**]** Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

"**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fortdauert.

"**Nachfrist**" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur

eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.**]**

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.**]**

"**Nachfrist-Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Abwicklungstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**Nichtanerkennung**/**Moratorium**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*

(1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags)* oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.

"**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens **[**US-Dollar 1.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●]** (der "**Nichtzahlungsschwellenbetrag**").

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen

Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**Öffentliche Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"**Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) von *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge- Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolge-Ereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) von *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"**Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.

"**Primärschuldner**" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus **[***Aufgenommenen Geldern***] [***Darlehen* oder *Anleihen***] [***Anleihen***]**, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**Rechtsnachfolge-Ereignis**" bezeichnet eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.

"**Rechtsnachfolgetag**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"**Rechtsnachfolge-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

(i) der Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* und *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),

(ii) der *Rechtsnachfolger*,

(iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, sowie

(iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*,

genannt werden.

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

(i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;

(ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;

(iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische

Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 **[**(b)**][**(c)**]** der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

(iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so **[**bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner**] [**gilt derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 **[**(b)**][**(c)**]** der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

(v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;

(vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

"**Rechtsnachfolgevorgang**" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* **[**oder *Darlehen*]** *sind*, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* **[**oder *Darlehen*]** sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* **[**oder *Darlehen***]** sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners.* Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Restrukturierung**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens **[[**US-Dollar 10.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●]] [**dem *Schwellenbetrag* entspricht**]**, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.**]**

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

Restwert = Festgelegter Nennbetrag x Endkurs

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

(i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder

(ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite **[●] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite **[●] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion

abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite **[●]** **[**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[**11:00 Uhr vormittags**] [●]** in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"**Schwellenbetrag**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [●]** oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, am Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●]**.

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

(i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (wobei Letzteres auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen einschließt) übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus **[***Aufgenommenen Geldern***] [**Anleihen oder Darlehen**] [**Anleihen**]**.

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist

(i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

(1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [●]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

(2) *Verbindlichkeit*, die mindestens **[**US-Dollar 1.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●]**;

(3) **[***Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

[(4)**]** *Verbindlichkeit*, die **[**nicht nachrangig**] [**nachrangig**]** ist; sowie

[(5)**]** im Falle einer *Restrukturierung*, *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Tag der *Restrukturierung* entstanden ist.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

(ii) nach Wahl der Emittentin im Falle einer *Restrukturierung* (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt)

(1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der auf der Internetseite **[●] [**http://www.isda.org/credit (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Package Observable Bond* veröffentlicht wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Sicherheiten, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**Vermögenswertpaket**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt

oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.**]]**

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft

§ 1
Definitionen

(a) **Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)**

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Bildschirmseite**" bezeichnet **[**die Reuters-Seite EURIBOR01**] [**die Reuters-Seite LIBOR01**] [●]** oder eine diese ersetzende Seite.**]**

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] "**Euro-Raum**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.**]**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet
[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**
[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet

(i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins***]** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[**Stuttgart**] [●]** allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischer Finanz-Gesellschaft einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.**]**

[[bei einer anderen Finanz-Gesellschaft einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London **[**, **●] [**und **●]** Zahlungen abwickeln **[**und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist**].]**

"**Geschäftstag-Konvention**": **[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen

definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) und der andere dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]** **[**"**Maximalzinssatz**" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.**]**

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Emittentin* **[**(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** im *Euro-Raum***]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]]**. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten)**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** ● Monats-Libor® (Satz für Einlagen in **[Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten)**]**, der um 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Emittentin* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]** Für die **[**erste**]** **[**und**]** **[**letzte**]** *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.**]**

"**Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** mit Hauptsitz im *Euro-Raum***]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** mit Hauptsitz in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]]** um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) an diesem *Zinsfestlegungstag* **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** anderen Banken in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]**, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** anderen Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Emittentin* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Euro**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention**]** den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**] [**nach Beginn**] [**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode*.**]**

"**Zinsperiode**" bezeichnet
[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**
[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist**[**, **[**mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist**] [**und**] [**höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]]**.

Zinszahlungstag	**Zinssatz**	**[Mindestzins-satz]**	**[Maximalzins-satz]**
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[87]	**[[●%] [***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* **[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** **●]** **[***Referenzzinssatz* * **●]** **[***Referenzzinssatz* * **●** **[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** **●]]**	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[88]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[89]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der *Zinssatz***[**, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,**]** wird auf die **[**dritte**] [anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Emittentin* wird den *Zinssatz***[**, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,**]** den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.**]**

[87] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[88] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[89] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die ● **[***Zinsperiode***]** **[***Zinsperioden***]]**[90]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

[90] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***] [**jeweils**]** den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2
Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie**]** des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungsta*g fällig.**]**

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie**]** des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat, das innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist, und

(i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

(ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt,* nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.**]**

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn

(i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn

(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* **[**jeden**] [**den**]** *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.**]**

§ 3
Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem Kreditereignis hat, das innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und

(i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

(ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

Wenn

(i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhänigkeit

(a) **Ermessensausübung**

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen,* enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Beherrschung**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**Beherrschen**" ist entsprechend auszulegen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

"**Darlehen**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

"**Endkurs**" bezeichnet

(i) falls

(1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und

(2) *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[●] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** veröffentlichte Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird, oder

(ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der K*reditereignis-Mitteilung* genannte Kreditereignis innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses.*

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**Insolvenz**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) *Insolvenz*,

(ii) *Nichtzahlung*,

(iii) *Restrukturierung,*

(iv) *Staatliche Intervention*.

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

"**Nachfrist**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.

"**Nachfrist-Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Abwicklungstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens **[**US-Dollar 1.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften,**] [●]**.

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**Öffentliche Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge- Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolger* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) von *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"**Primärschuldner**" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus **[***Aufgenommenen Geldern***] [***Darlehen* oder *Anleihen***]**, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und

zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang;

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages oder

(5) wegen Bestimmungen, die eine *Staatliche Intervention* gestatten oder dafür Vorsorge treffen

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**Rechtsnachfolgetag**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den

Referenzschuldner oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"**Rechtsnachfolge-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

(i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers*,

(ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),

(iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges*, sowie

(iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*,

genannt werden.

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

(i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;

(ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;

(iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 **[**(b)**][**(c)**]** der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

(iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so

[bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner**]** **[**gilt derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**]**. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 **[**(b)**][**(c)**]** der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

(v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;

(vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*;

(vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor einem *Rechtsnachfolgetag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"**Rechtsnachfolgevorgang**" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die nicht-nachrangige *Anleihen* oder *Darlehen sind*, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* oder *Darlehen* sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* oder *Darlehen* sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners.* Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restrukturierung**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

Restwert = Festgelegter Nennbetrag x Endkurs

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

(i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder

(ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite **[●]** **[**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite **[●]** **[**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion

abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite **[●]** **[**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[**11:00 Uhr vormittags**] [●]** in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"**Schwellenbetrag**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [●]** oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●]**.

"**Staatliche Intervention**" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* und einen mindestens dem *Schwellenbetrag* entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer *Regierungsbehörde* aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeit* ausdrücklich vorgesehen ist:

(1) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:

(w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);

(y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder

(z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;

(2) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;

(3) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder

(4) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

(i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus **[***Aufgenommenen Geldern***] [**Anleihen oder Darlehen**] [**Anleihen**]**, wobei für die Frage des Eintritts einer *Restrukturierung* oder *Staatlichen Intervention* jede nachrangige *Verbindlichkeit* unberücksichtigt bleibt.

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist

(i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

(1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [●]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

(2) *Verbindlichkeit*, die mindestens **[**US-Dollar 1.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●][**;

[(3)**]** **[***Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

[(4)**]** **[***Verbindlichkeit*, die **[**nicht nachrangig**] [**nachrangig**]**; sowie

[(5)**]** **[**im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* (auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt), *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Eintritt der *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* entstanden ist**]]**.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

(ii) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Staatlichen Intervention* auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* bestimmt);

(1) jede Verbindlichkeit des *Referenzschuldners*, die (x) unmittelbar vor der *Staatlichen Intervention* bestand, (y) Gegenstand der *Staatlichen Intervention* war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die *Staatliche Intervention* rechtswirksam wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Sicherheiten, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**Vermögenswertpaket**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null; oder

(iii) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung*, die nicht auch eine *Staatliche Intervention* darstellt, (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt),

(1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der Internetseite **[●] [**http://www.isda.org/credit (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Standard-Referenzverbindlichkeit* (*Standard Reference Obligation*) veröffentlicht wurde, oder

(2) das etwaige Vermögenswertpaket im Hinblick auf die Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii)(2).

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.**]**

V. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung

§ 1
Definitionen

(a) **Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)**

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Bildschirmseite**" bezeichnet **[**die Reuters-Seite EURIBOR01**] [**die Reuters-Seite LIBOR01**] [●]** oder eine diese ersetzende Seite.**]**

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] "**Euro-Raum**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.**]**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet
[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**
[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet

(i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]**, des *Restwert-Rückzahlungstags* und des *Verzögerten Rückzahlungstermins***]** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[**Stuttgart**] [●]** allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London **[**, ●**] [**und ●**]** Zahlungen abwickeln **[**und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist**]**.

"**Geschäftstag-Konvention**"

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die

betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) und der andere dem ●

Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]** **[**"**Maximalzinssatz**" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.**]**

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Emittentin* **[**(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** im *Euro-Raum***]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]]**. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten)**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** ● Monats-Libor® (Satz für Einlagen in **[Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten)**]**, der um 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Emittentin* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]** Für die **[**erste**]** **[**und**]** **[**letzte**]** *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.**]**

"**Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** mit Hauptsitz im *Euro-Raum***]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** mit Hauptsitz in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]]** um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) an diesem *Zinsfestlegungstag* **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** anderen Banken in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]**, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** anderen Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Emittentin* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Euro**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** **Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention**]** den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder

(ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).**]**

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus

(i) *Zinssatz,*

(ii) *Zinstagequotient* und

(iii) *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Festgelegten Nennbetrag* bezieht) bzw. *Reduziertem Kapitalbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* bezieht) bzw. *Gewichtungsbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Gewichtungsbetrag* bezieht).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**] [**nach Beginn**] [**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode*.**]**

"**Zinsperiode**" bezeichnet
[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**
[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist**[**, **[**mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist**] [**und**] [**höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]]**.

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins-satz]	[Maximalzins-satz]
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[91]	**[[●%] [***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]** **[***Referenzzinssatz* * **●]** **[***Referenzzinssatz* * **●** **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]]**	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[92]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[93]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der *Zinssatz***[**, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,**]** wird auf die **[**dritte**]** **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Emittentin* wird den *Zinssatz***[**, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,**]** den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.**]**

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die **●** **[***Zinsperiode***]** **[***Zinsperioden***]]**[94]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

[91] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[92] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[93] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[94] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[**jeweils**]** den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* bzw. im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2
Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie**]** des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungsta*g fällig.**]**

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen

definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie**]** des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* hat und

(i) entweder das betreffende *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

(ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** das betreffende *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**das betreffende *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

(1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** das betreffende *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**das betreffende *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder

(2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich)*,* der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht*,* oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst.**]**

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt,* bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.**]**

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner*

(i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des Zinsbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner*

(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* **[**jeden**]** **[**den**]** *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten

Zahlung eines *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.**]]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

(i) Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

(i) Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Mitteilung einer Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* **[**jeden**] [**den**]** *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* betroffenen *Referenzschuldner(s)*, der an einem *Zinszahlungstag*

fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung eines *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.**]]**

§ 3
Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* hat und

(i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

(ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** das betreffende *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**das betreffende *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

(1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die**

über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:] das betreffende *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie**] [[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**das betreffende *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie**]** eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder

(2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),**]**

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei.

Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet,

(i) vorbehaltlich Absatz (c), den *Reduzierten Kapitalbetrag* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* und

(ii) den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag*

zurückzuzahlen Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Teilweise verzögerte Rückzahlung**

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner*

(i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und

(ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* je *Schuldverschreibung* den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zurückzahlen, muss je *Schuldverschreibung* jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* diesen *Gewichtungsbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* in Bezug auf die nicht von einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner* erfolgt an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

(i) Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder

(ii) wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* je *Schuldverschreibung* den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zurückzahlen, muss je *Schuldverschreibung* jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* diesen *Gewichtungsbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* in Bezug auf die nicht von einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* betroffenen *Referenzschuldner* erfolgt an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin.*

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche

Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhänigkeit

(a) **Ermessensausübung**

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen,* enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit**

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**Beherrschung**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**Beherrschen**" ist entsprechend auszulegen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["**Darlehen**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.**]**

"**Endkurs**" bezeichnet

(i) falls

(1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und

(2) *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[●] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** veröffentlichte Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird, oder

(ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der K*reditereignis-Mitteilung* genannte Kreditereignis innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses.*

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**Gesamt-Reduzierungsbetrag**" bezeichnet die Summe der *Gewichtungsbeträge* aller *Referenzschuldner*, bezüglich derer die Voraussetzungen von § 3(b)(i) der Besonderen Emissionsbedingungen zu dem Zeitpunkt vorliegen, an dem gemäß § 2(b) bzw. § 3(b) der Besonderen Emissionsbedingungen eine Zahlung zu erfolgen hat.

"**Gewichtung**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Anteil, der in der Definition "Referenzschuldner" in den Allgemeinen Emissionsbedingungen in der Tabelle in der Spalte "Gewichtung" angegeben ist, bzw. nach Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, den Anteil des *Rechtsnachfolgers*, der in der zu dem *Rechtsnachfolge-Ereignis* gehörenden *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* angegeben ist, und der (i) im Fall von nur einem *Rechtsnachfolger* dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* entspricht bzw. (ii) im Fall von mehr als einem *Rechtsnachfolger* jeweils dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger* entspricht.

"**Gewichtungsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* das Produkt aus dem *Festgelegten Nennbetrag* und der *Gewichtung* des *Referenzschuldners*.

"**Insolvenz**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu

deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**] [●]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden *Referenzschuldner* **[**(und im Fall **[**(iii)**]** (*Restrukturierung*) nur für jeden *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* ● Gesellschaft) (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** **[**(und im Fall **[**(iv)**]** (*Nichtanerkennung/Moratorium*) nur für jeden *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* ● Gesellschaft) (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** **[**(und im Fall **[**(v) **[●]]** (*Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*) nur für jeden *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* ● Gesellschaft) (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** **[**(und im Fall **[**(vi) **[●]]** (*Staatliche Intervention*) nur für jeden *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* ● *Finanz-Gesellschaft*) (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** anwendbar sind:

(i) *Insolvenz*,

(ii) *Nichtzahlung***[**,

[(iii)**]** **[***Restrukturierung***][,]**

[(iv)**]** **[***Nichtanerkennung/Moratorium***][,]**

[(v) **[●]]** **[***Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten***][,]**

[(vi) **[●]]** **[***Staatliche Intervention***]]**.

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit einer Nachfristverlängerung bei Nichtzahlung einfügen:] [**Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf eine *Nichtzahlung* beziehen, welche vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* eintritt oder deren anwendbare *Nachfrist* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beginnt.**]** **[[Im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]** **[**Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung*/*Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen.**]**

Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fortdauert.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fortdauert.**]**

"**Nachfrist**" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.**]**

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.**]**

"**Nachfrist-Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Abwicklungstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*

(1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags)* oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.**]**

"**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens **[**US-Dollar 1.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Nichtzahlung in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften,**] [●] [[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** (der "**Nichtzahlungsschwellenbetrag**")**]**.

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**Öffentliche Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) von *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.**]**

"**Öffentliche Informationsquelle**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung,

Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires , The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge- Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolger* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

(i) von *ISDA* auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.**]**

"**Primärschuldner**" bezeichnet
[[bei europäischer Gesellschaft und anderen Gesellschaften einfügen:] [(i)**]** jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*
[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:] [und (ii)**] [**(für den *Transaktionstyp* nordamerikanische Gesellschaft)**]** jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält**]**.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus **[***Aufgenommenen Geldern***] [***Darlehen* oder *Anleihen***] [***Anleihen***]**, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierte Garantie*:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; **[**oder**]**

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages **[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** oder

(5) (für den *Transaktionstyp* ● *Finanz-Gesellschaft*) wegen Bestimmungen, die eine *Staatliche Intervention* gestatten oder dafür Vorsorge treffen**]**

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**Rechtsnachfolgetag**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"**Rechtsnachfolge-Mitteilung**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 *Geschäftstagen* nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

(i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers oder mehrerer Rechtsnachfolger*,

(ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),

(iii) die *Gewichtung* des *Rechtsnachfolgers* bzw. der *Rechtsnachfolger*,

(iv) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges*, sowie

(v) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*,

genannt werden.

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte(n) juristische Person(en) oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

(i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;

(ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;

(iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner* so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

(iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;

(v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;

(vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die

juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*;

(vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Für einen *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt. Ein *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, kann jedoch *Rechtsnachfolger* eines anderen *Referenzschuldners* werden, in Bezug auf den die *Emittentin* keine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des *Rechtsnachfolgers* ein neues *Kreditereignis* eintreten.

"**Reduzierter Kapitalbetrag**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

Reduzierter Kapitalbetrag = *Festgelegter Nennbetrag – Gesamt-Reduzierungsbetrag*

"**Rechtsnachfolgevorgang**" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* **[**oder *Darlehen*] **[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** bzw. für den *Transaktionstyp* ● *Finanz-Gesellschaft* nicht-nachrangige *Anleihen* oder *Darlehen***]** sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* **[**oder *Darlehen***]** sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* **[**oder *Darlehen***]** sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners.* Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Restrukturierung**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens **[[**US-Dollar 10.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag des Eintritts der Restrukturierung in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●]] [**dem *Schwellenbetrag* entspricht**]**, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.**]**

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

Restwert = Gewichtungsbetrag des von dem *Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldners x Endkurs*

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

(i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder

(ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite **[●] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite **[●] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite **[●]**

[http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet **[**11:00 Uhr vormittags**] [●]** in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]"**Staatliche Intervention**" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* und einen mindestens dem *Schwellenbetrag* entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer *Regierungsbehörde* aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeit* ausdrücklich vorgesehen ist:

(1) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:

(w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);

(y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder

(z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;

(2) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;

(3) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder

(4) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.**]**

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Staatliche Intervention und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition

"Kreditereignis" einfügen:] "**Schwellenbetrag**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [●]** oder den Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●].]**

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

(i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus **[***Aufgenommenen Geldern***] [**Anleihen oder Darlehen**] [**Anleihen**] [[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** wobei (für den *Transaktionstyp* ● *Finanz-Gesellschaft*) für die Frage des Eintritts einer *Restrukturierung* oder *Staatlichen Intervention* jede nachrangige *Verbindlichkeit* unberücksichtigt bleibt**]**.

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist

[[ist kein Referenzschuldner eine Finanz-Gesellschaft einfügen:] eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, in Bezug auf den eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt ist, an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

(i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [●]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

(ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens **[**US-Dollar 1.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●][**;

[(iii)**] [***Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;**] [**sowie**]**

[(iv)**] [***Verbindlichkeit*, die **[**nicht nachrangig**] [**nachrangig**]** ist**]]**.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.**]**

[[ist ein Referenzschuldner eine Finanz-Gesellschaft einfügen:]

(i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

(1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [●]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

(2) *Verbindlichkeit*, die mindestens **[**US-Dollar 1.000.000**] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet am Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* in **[**US-Dollar**] [●] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [●]**;

[(3)**]** **[***Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

[(4)**]** *Verbindlichkeit*, die **[**nicht nachrangig**] [**nachrangig**]**; sowie

[(5)**]** im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* (auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt), *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Eintritt der *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* entstanden ist.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

(ii) (für den *Transaktionstyp* ● *Finanz-Gesellschaft* zusätzlich) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Staatlichen Intervention* (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* bestimmt);

(1) jede Verbindlichkeit des *Referenzschuldners*, die (x) unmittelbar vor der *Staatlichen Intervention* bestand, (y) Gegenstand der *Staatlichen Intervention* war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die *Staatliche Intervention* rechtswirksam wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Sicherheiten, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**Vermögenswertpaket**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw., sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null; oder

(iii) (für den *Transaktionstyp* ● *Finanz-Gesellschaft* zusätzlich) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung*, die nicht auch eine *Staatliche Intervention* darstellt, (auch dann, wenn die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt),

(1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der auf der Internetseite **[●] [**http://www.isda.org/credit (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Standard-Referenzverbindlichkeit* (*Standard Reference Obligation*) veröffentlicht wurde, oder

(2) das etwaige Vermögenswertpaket im Hinblick auf die Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii)(2).**]**

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**" tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten keine Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten begründet.**]]]**

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum **[**des ersten öffentlichen Angebots**] [**der Börseneinführung**]**: ●

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

● [EUR**] [●]**

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[● % festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen]
[festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [Inflations-Index] verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen]
[festverzinsliche zu variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen]

[mit Emittentenkündigungsrecht]

[bezogen auf den Referenzschuldner **●]**

[bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung**]**

Transaktionstyp[en]: [● Gesellschaft[(en)]] [und] [● Gesellschaft[(en)]] [● Staat] [● Finanz-Gesellschaft]

(die "kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: ●

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 8. Juni 2016 zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 8. Juni 2017.

Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [●] veröffentlicht.][95]

[95] Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt [der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 8. Juni 2016 für die Emission von von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt")][96] und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [●] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [●] veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission .....•
II. Allgemeine Emissionsbedingungen.....•
III. Besondere Emissionsbedingungen .....•
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) .....•

[96] Einfügen, falls keine Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist.

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots **[**in der Zeit vom ● bis ● (die "**Zeichnungsfrist**")**] [**am ● (der "**Zeichnungstag**")**]** zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**] [**des Zeichnungstags**]** ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich**[**, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse**]**.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt ●.**]**

[Die Emittentin ist berechtigt, **[**die Zeichnungsfrist**] [**den Zeichnungstag**]** vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Die Emittentin kann eine solche Anpassung **[**der Zeichnungsfrist**] [**des Zeichnungstags**]** sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung **[**einer Zeichnungsfrist**] [**eines Zeichnungstags**]** sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während **[**der Zeichnungsfrist**] [**des Zeichnungstags**]** das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.**]**

Der Emissionskurs pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) **[**zzgl. ● % Ausgabeaufschlag**]**. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**] [**des Zeichnungstags**]** wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.**]**

[1. Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem ● freibleibend zum Erwerb angeboten. **[**Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.**]**

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.

Der Emissionskurs pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.**]**

2. Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

[Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt.**] [**Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems.**] [**Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet ●.**]**

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.**]**

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an **[**der folgenden Börse**] [**den folgenden Börsen**]** in den **[**regulierten Markt**] [**bzw.**] [**Freiverkehr**]** einbezogen werden: ●.**]**

[Eine Börseneinführung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.**]**

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an **[**der folgenden Börse**] [**den folgenden Börsen**]** zugelassen: ●.**]**

[●][97]

[4. Informationen [zu dem Referenzschuldner] [zu den Referenzschuldnern]

[ggf. anwendbare Informationen einfügen]]

[[4.] [5.] Informationen zu dem Referenzzinssatz

[Euribor®** (Euro Interbank Offered Rate) ist der maßgebliche Zinssatz des Euro-Geldmarktes. Er wird für Laufzeiten zwischen einer Woche und 12 Monaten angegeben und an jedem Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist, um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

●-Monats-Euribor® ist der Zinssatz, zu dem Termingelder in Euro im Interbankengeschäft mit einer Laufzeit von ● Monaten angeboten werden.

Der ●-Monats-Euribor® wird auf der **[**Reuters-Bildschirmseite "EURIBOR01"**] [●]** oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-Euribor® sind unter **[**www.euribor.org**] [●]** abrufbar. **[●][●]**[98]**]**

[LIBOR®** (London Interbank Offered Rate) ist ein festgelegter Zinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit von der Ice Benchmark Administration Ltd. (oder einer Nachfolgeorganisation) veröffentlicht wird. Es handelt sich um Sätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen können. LIBOR-Zinsen sind daher Angebotszinsen.

Der LIBOR® wird für 5 Währungen und 7 verschiedene Laufzeiten (ein Tag bis 12 Monate) angegeben.

Der ●-Monats-●-LIBOR® wird auf der **[**Reuters-Bildschirmseite "LIBOR01"**] [●]** oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-●-LIBOR® sind unter **[**www.theice.com/iba/libor**] [●]** abrufbar. **[●][●]**[99]**]]**

[[4.] [5.] Informationen zu dem Inflations-Index

Der Inflations-Index ist ●. **[ggf. weitere Informationen einfügen]**

---

97 Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.
98 Eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.
99 Eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Inflations-Index sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter ● abrufbar.

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf Inflations-Index bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die den Inflations-Index betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die Inflations-Index betreffen, übernommen.

Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über Inflations-Index in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.**] [●]**[100]**]**

[4.] [5.] [6.] Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[**nicht liefern.**] [**wie folgt liefern: ●**]**

[5.] [6.] [7.] Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

[Außer wie im Basisprospekt im Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben.**] [●]**

[6.] [7.] [8.] Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist in dem Kapitel "Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften **[**"A. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft" und **[**"I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**] [**"I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"**] [**"I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**] [**"I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**]] [**"B. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft und einen Inflations-Index"**] [**"C. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat" und **[**"I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**] [**"I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"**] [**"I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**] [**"4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**]] [**"D. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft" und

[100] Eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant

["I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**]** **[**"I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"**]** **[**"I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**]** **[**"I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**]]** **[**"E. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung" und **[**"I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**]** **[**"I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"**]** **[**"I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**]** **[**"I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"**]]** zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●[101]

[101] Allgemeine Emissionsbedingungen wie in dem Kapitel "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen" unter A. des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●[102]

[102] Besondere Emissionsbedingungen wie in dem Kapitel "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen" unter B. des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

● [103]

[103] Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Sitz der Emittentin

Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 8. Juni 2016

Landesbank Baden-Württemberg

_____	_____
gez. Sandra Schneider	gez. Stefan Schlauer